

S 134 AS 5277/18, Ralph Boes gegen Jobcenter Berlin Mitte

Anlagen zur Klage vom 02.08.2020

Dokument	Anlage
EGVA vom 11.05.2017	1
Anhörung vom 08.12.2017	2
Meine Antwort vom 13.08.2017	3
Meine Antwort von 17.12.2017	4
Sanktionsbescheid vom 20.02.2018	5
Widerspruch vom 23.03.2018	6
Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 23.03.2018	7
Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018	8
Klage (vorläufig) vom 10.05.2018	9
Beschluss vom Sozialgericht zum ER-Antrag vom 05.04.2018	10
Beschwerde vom Jobcenter ans LSG vom 13.04.2018	11
Beschluss des LSG zum ER-Antrag vom 10.06.2018	12
Darlehensvertrag	13
Einkommensnachweise	14
Stellungnahme des Jobcenters zum ER-Antrag vom 28.03.2018	15
Wesen der Arbeit	16
Übersicht über die Sanktionen	17
Schreiben des Jobcenters vom 23.06.2017	18
Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung zum Prozess im BVerfG	19
Grundrechte Brandbrief - Danksagung	20
Grundrechte Brandbrief eines entschiedenen Bürgers	21
Schrift: Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV	22

**Jobcenter Berlin Mitte**Müllerstr. 16  
13353 BerlinKundennummer: 955A123521  
BG-Nummer: 96204//0026589Herr  
Ralph BoesSpanheimstr. 11  
13357 BerlinErsteller: Herr  
Team: Team 213  
Telefon: 030 5555452222  
E-Mail: bCenter-Berlin-Mitte.Team-  
213@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 11.05.2017

**Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.3 Satz 3 Zweites Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB II)  
Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt**

<b>Empfänger</b>	Herrn Ralph Boes
<b>Ersteller</b>	Jobcenter Berlin Mitte
<b>gültig von</b>	11.05.2017
<b>gültig bis</b>	auf weiteres

**1. Einleitung**

Eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Jobcenter über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen. Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) als Verwaltungsakt in Form dieses Bescheides erlassen (§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die oben angegebene Zeitspanne, soweit zwischenzeitlich nichts anderes geregelt wird.

Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind weder Sie noch das Jobcenter an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Eingliederungsvereinbarung bedarf.

**2. Gültigkeit**

Nach § 32 Abs. 2 SGB X kann dieser Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um die Gültigkeit zu konkretisieren. Dies erfolgte unter Berücksichtigung Ihrer Interessen, damit von vornherein geregelt ist, wie lange Sie und das Jobcenter an alle hier genannten Rechte und Pflichten gebunden sind.

### **3. Ziele**

Integration auf dem 1.Arbeitsmarkt

### **4. Unterstützung durch das Jobcenter**

Das Jobcenter Berlin Mitte bietet durch einen persönlichen Ansprechpartner Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit an und steht Ihnen bei Beratungsanliegen im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Weiterentwicklung nach Terminvereinbarung jederzeit zur Verfügung.

Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig. Bei E-Mail Bewerbungen erfolgt eine pauschalierte Erstattung in Höhe von 1 € pro Bewerbung. Dies hat keinen Einfluss auf die Jahreshöchstgrenze von 260 € für Bewerbungskostenerstattungen. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit Bewerbungskosten auch nach tatsächlichen Kosten und gegen konkrete Kostennachweise zur Erstattung zu beantragen.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Das Jobcenter kann Sie bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II fördern, sofern die beantragte Förderung zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt notwendig und die Beschäftigung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

Für Sie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Ihr potenzieller Arbeitgeber für Sie einen Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., 131 SGB III) beantragen kann. Dafür ist seitens des Arbeitgebers eine Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht. Zur Kommunikation gegenüber potentiellen Arbeitgebern füge ich Ihnen einen Förderscheck zur Beigabe in Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen. Die hiermit eventuell entstehende Bewerbungskosten können nach vorheriger Antragstellung im Rahmen des Vermittlungsbudget und in angemessenem Umfang übernommen werden.

Darüber hinaus erhalten Sie zur Unterstützung und der Förderung des Erhalts Ihrer Erwerbsfähigkeit das für sie verbindliche Angebot einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beim Träger Bildungsmarkt Waldenser GmbH. Als Konkretisierung dieser Zuweisung erhalten Sie das Angebot einer Stelle im Bereich Büro-Verwaltung, diese ist jedoch nur als beispielhaft anzusehen. Der Träger agiert in Kooperation mit dem Jobcenter Berlin Mitte im Projekt "Matchpoint", was eine höchstmögliche Flexibilität der Art der Tätigkeit, eines individuell sowie bedarfs- und fähigkeitsbezogenen Einsatzes innerhalb der Zuweisung ermöglicht. Die Zuweisung erfolgt zum Beginndatum 01.06.2017 und ist auf einen Zeitraum von 9 Monaten bezogen.

### **5. Zur Integration in Arbeit**

Herr Boes, Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt eines vom Jobcenter übersandten Vermittlungsvorschlages. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese bitte der Arbeitsvermittlung vor.

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats.

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Herr Boes wird sich auf Grund der o. g. Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung vor dem geplanten Beginnstermin beim Träger vorstellen, dort eine konkretes Einsatzfeld abstimmen und die angebotene Maßnahme ab dem 01.06.2017 aktiv verfolgen.

## **6. Teilnahme an Maßnahmen**

Sie nehmen an der zuvor beschriebenen Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gemäß § 16d SGB II teil. Die Ihnen am 11.05.2017 ausgehändigte Zuweisung enthält soweit bereits spezifizierbar die konkreten Angaben zur Arbeitsgelegenheit (u. a. Maßnahmeträger, Kurzbezeichnung der Maßnahme, Dauer, beispielhafte Benennung der Art der Tätigkeit, zeitlicher Umfang, Höhe der Mehraufwandsentschädigung).

Wenn Sie die Arbeitsgelegenheit - entsprechend dem gesondert zugehenden Zuweisungsbescheid - nicht antreten, vorzeitig beenden oder Anlass zum Abbruch geben (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen, unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Teilnehmenden und Vorgesetzten), ist das Jobcenter verpflichtet eine Sanktion (vgl. Rechtsfolgenbelehrung auf der Zuweisung) zu prüfen.

## **Widerspruchsrecht (Rechtsbehelfsbelehrung)**

### **7. Ergänzende Rechtsfolgenbelehrung zur Teilnahme an Maßnahmen**

Zu Ihren Pflichten gehört, die in dieser Eingliederungsvereinbarung angebotene Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen. Ein Zuwiderhandeln ist als Pflichtverstoß (Weigerung eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen) zu werten. Auch Verhalten, welches das Zustandekommen der Arbeitsgelegenheit verhindert, ist ein Verstoß gegen Ihre Pflichten. Bezüglich der Rechtsfolge der Minderung des Arbeitslosengeld II wird auf die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung verwiesen.

## **8. Arbeitsunfähigkeit**

Arbeitsunfähigkeit ist anzuzeigen

Die Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit erfolgt grundsätzlich ggü. dem Träger der Grundsicherung nach dem SGB II, während Maßnahmeteilnahmen ggü. dem jeweiligen Maßnahmeträger. Auf freiwilliger Basis kann eine solche Anzeige auch während Maßnahmeteilnahmen noch zusätzlich an den Träger der Grundsicherung erfolgen.

## **9. Fortschreibung des ersetzenden Verwaltungsaktes**

Die Inhalte dieses Bescheides werden regelmäßig überprüft und im gegebenen Falle mit neuem ersetzenden Verwaltungsakt fortgeschrieben.

Dies erfolgt insbesondere, wenn eine wesentliche Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen, Leistungen des Jobcenters und Ihrer Pflichten erforderlich macht. Das Gleiche gilt, wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen erreicht bzw. beschleunigt werden kann.

## 10. Aufhebung des ersetzenden Verwaltungsaktes

Erklären Sie sich innerhalb der Geltungsdauer des Verwaltungsaktes doch zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bereit, so wird der Verwaltungsakt für die Zukunft aufgehoben und eine Eingliederungsvereinbarung mit Ihnen abgeschlossen.

## 11. Rechtsfolgenbelehrung

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die festgelegten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II wurde zuletzt wegen eines ersten wiederholten Pflichtverstoßes um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert (vgl. Bescheid vom 18.04.2017). Jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß (Verstoß gegen die in Nr. 5. "Zur Integration in Arbeit" festgelegten Eingliederungsbemühungen) wird daher den vollständigen Wegfall des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II zur Folge haben. In diesem Fall werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Der Wegfall dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am 30.04.2018)

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen. Folglich tritt keine Leistungsminderung ein. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

### Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen festgelegte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhalts einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin erbracht.

Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen, kann die im Briefkopf genannte Stelle unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die Minderung auf 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

Den festgelegten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden. Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser durch Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.

11.05.2017

Datum, Unterschrift Herr  
Vertreter/in Jobcenter Berlin Mitte

Jobcenter  
Berlin Mitte  
Postanschrift: 10096 Berlin

SGB II Jobcenter Berlin Mitte

Müllerstr. 16  
13353 Berlin

Jobcenter Berlin Mitte, Müllerstr. 16, 13353 Berlin

\*955A123521\*

Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

**EINGEGANGEN**

15. Dez. 2017

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 213.A-955A123521

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr H.

Durchwahl: 030 555545 2222

Telefax: 030 555545 2139

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.Team-213@jobcenter-ge.de

Datum: 08. Dezember 2017

## Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion

Sehr geehrter Herr Boes,

mit der Eingliederungsvereinbarung, erlassen als Verwaltungsakt am 11.05.2017, wurde festgelegt, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen. Als Eigenbemühungen wurden 8 Bewerbungen im Turnus von zwei Monaten festgelegt, beginnend am 14.07.2017.

Nach bisherigem Stand ist davon auszugehen, dass Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis den Pflichten aus dem Bescheid nicht nachgekommen sind, da Sie zum 14.11.2017 keine Eigenbemühungen nachgewiesen haben.

Es ist der tatsächliche Hergang der Ereignisse zu ermitteln.

Sie haben die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Antwortvordruck.

### Bitte beachten Sie:

Die Sanktion dauert grundsätzlich drei Monate und führt in Ihrem Fall voraussichtlich zum Wegfall Ihres Auszahlungsanspruchs, da es sich um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung handelt.

Mindert sich Ihr Auszahlungsanspruch um mehr als 30 Prozent, können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden.

2a31-43

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
Müllerstr. 16  
13353 Berlin

**Besucheradresse**  
Müllerstr. 16  
13353 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige  
Schüler/-innen, Studenten/-innen  
und Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

Da in Ihrem Fall die beabsichtigte Minderung zum Wegfall des Anspruchs führt, können grundsätzlich ergänzende Sachleistungen in Höhe von 250,00 Euro monatlich erbracht werden.

Der Umfang der zu gewährenden ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen hängt davon ab, inwiefern Ihnen anderweitige Mittel, wie zum Beispiel anrechnungsfreie Einnahmen und Vermögen innerhalb der Freibetragsgrenzen (Schonvermögen) zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum der Gewährung von Sachleistungen werden Beiträge zum Kranken- und Pflegeversicherungsschutz weiterhin abgeführt.

Bitte beantworten Sie die aufgeführten Fragen ausführlich und reichen Sie ggf. Nachweise ein. Sie können auch Gründe nennen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf stehen. Verwenden Sie für ausführliche Erläuterungen bitte ein gesondertes Blatt.

Reichen Sie den ausgefüllten Antwortvordruck bitte bis **31. Dezember 2017** bei Ihrem Jobcenter ein. Andernfalls muss nach Aktenlage entschieden werden. Dies betrifft auch die Entscheidung über ergänzende Sachleistungen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

H

Anlagen:  
Antwortvordruck  
Gesetzestexte zu Ihrer Information

**Ralph Boes**

**Berlin, den 13.08.2017**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin  
Kundennummer: BG 955A123521

JobCenter Berlin Mitte  
- Herrn H , Abteilung 213 -  
10086 Berlin

**Per Fax**  
**030 – 555 545 2139**

Betr. Ihr Anschreiben zur Anhörung vom 28.07.2017

Sehr geehrter Herr H ,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer 200-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Bei allem, was angesichts des Grundkonfliktes mit Ihrer Behörde auch sonst nicht stimmig ist, gehe ich davon aus, dass der der angedrohten Sanktion zugrunde liegende Eingliederungs-Verwaltungsakt ungültig ist.

In diesem Verwaltungsakt wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

*<sup>1</sup>Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie diese zuvor beantragt haben.*

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung *vorstrecke* (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) – und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV *ausschließlich* zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur *Auslage* von Bewerbungskosten zu verwenden.

Im von Ihnen angemahnten Zeitraum war ich zudem zu 60 Prozent sanktioniert. D.h., ich habe, weil Sie mich, wohin auch immer, "erziehen" wollen, mit nur 40 Prozent des absoluten Lebensminimums zurecht kommen müssen.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd.  
Man auferlegt ihm Pflichten, die er nicht erfüllen *kann*.  
*Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.*

Ich fordere Sie deshalb auf, die Sanktionierung zu unterlassen.

Mit freundlichem Gruß

*R. Boes*

**Ralph Boes**

**Berlin, den 17.12.2017**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin  
Kundennummer: BG 955A123521

JobCenter Berlin Mitte  
- Herrn H..., Abteilung 213 -  
10086 Berlin

**Per Fax  
030 – 555 545 2139**

Betr. Ihr Anschreiben zur Anhörung vom 08.12.2017

Sehr geehrter Herr H... ,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer neuen 100-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Ich erinnere an mein Schreiben vom 13.08.2017  
und füge folgende Änderungen ein:

In Absatz 6, Zeile 1 wird die 60 durch eine 100 ersetzt.  
in Absatz 6, Zeile 2 wird die 40 durch eine 0 ersetzt.

Das sich dann ergebende Bild gibt Ihnen meine Antwort.

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

*per Pk*

**EINGEGANGEN**

*24. Feb. 2018*

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 220-955A123521  
Kundennummer: 955A123521  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: F  
Servicrufnr.: 030 555545 2222  
Telefax: 030 555545 6602  
Datum: ~~18~~ Februar 2018

*20*

## Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II festgestellt.

Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 798,98 Euro monatlich.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Der vorangegangene Bewilligungsbescheid vom 8. Dezember 2017 wird insoweit für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 ganz aufgehoben (§ 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Gutscheine oder geldwerte Leistungen werden nicht gewährt.

### Begründung:

In Ihrer Eingliederungsvereinbarung vom 11. Mai 2017 wurde vereinbart, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen. Als Eigenbemühungen wurden 8 Bewerbungen vereinbart.

2a31-22

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Besucheradresse**  
Müllerstr. 16  
13353 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE50760000000076001617

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige  
Schüler/-innen, Studenten/-innen  
und Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da Sie die vereinbarten Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen haben.

Ihr Verhalten haben Sie wie folgt begründet:

Aufgrund der bisherigen Sanktionierung sei es Ihnen nicht möglich, Bewerbungen vorzustrecken.

Diese Gründe konnten nicht anerkannt werden, da die Zumutbarkeit der Verpflichtung zu Eigenbemühungen nicht an der fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert.

Auch in den vorhandenen Unterlagen ließ sich kein wichtiger Grund erkennen.

Da Sie mehrfach Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (vorangegangene Pflichtverletzungen am 5. Februar 2017 und 1. Juni 2017), fällt Ihr Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum vollständig weg.

Sie haben sich bisher auch nicht bereit erklärt, zukünftig Ihren Pflichten nachzukommen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt den Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II in eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs umzuwandeln (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II).

#### **Ergänzende Sachleistungen:**

Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich in Folge dieser Sanktion für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 um insgesamt mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Mit dem Schreiben vom 8. Dezember 2017 wurden Sie angehört und darüber informiert, dass Ihnen auf Antrag Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt werden können.

Da Sie bisher keine Gutscheine oder geldwerte Leistungen beantragt haben, werden Ihnen keine gewährt.

Sie können Ihnen aber auf Antrag noch während der Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 erbracht werden, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Mitte Berlin (Müllerstraße 16, 13353 Berlin).

#### **Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie Ihre Pflichten wiederholt verletzen, wird Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer von drei Monaten erneut vollständig entfallen.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Auch während des Wegfalls Ihres Arbeitslosengeld II besteht die Verpflichtung, Meldeterminen nachzukommen (§ 59 SGB II in Verbindung mit §§ 309 und 310 SGB III). Falls Sie dies unterlassen, können daraus Rechtsnachteile entstehen.

Für Zeiträume in denen kein Arbeitslosengeld II gezahlt wird, sind Sie nicht mehr in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Werden Ihnen Gutscheine und/oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Gutscheine und/oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

v

Anlagen:  
Hinweise  
Gesetzestexte (§§ 31, 31a und 31b) zu Ihrer Information

**Ralph Boes**

**Berlin, den 23.03.2018**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Jobcenter Berlin Mitte  
Müllerstr. 16  
13353 Berlin

**Per Fax**  
**030 – 555 545 66 02**

Kundennr.: 955A123521  
Sanktionsbescheid vom 20.02.2018

**A: Widerspruch**

**B: Antrag**

**Sehr geehrte Damen und Herren –**

**A:**

Hiermit möchte ich gegen den Sanktionsbescheid vom 20.02.2018  
s. <https://goo.gl/L7skg6>,  
hier eingegangen am 24.02.2018, Widerspruch einlegen.

Als Begründung des Sanktionsbescheides wurde angegeben, dass "die Zumutbarkeit der  
Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."  
a.a.O., Seite 2, Absatz 3, Satz 2

Die Begründung ist absurd.

Zum Hintergrund:

**I.**

Am 11.05.2017 haben mein Beistand und ich im Jobcenter den jetzt der Sanktion zugrunde liegenden, damals aber noch nicht ausgestellten Eingliederungsverwaltungsakt mit dem zuständigen Arbeitsvermittler besprochen. Wir haben schon in diesem Gespräch den Arbeitsvermittler energisch darauf hingewiesen, dass schon überhaupt – erst recht aber bei Sanktionen – ein *Vorstrecken* von Bewerbungskosten nicht zu verlangen sei. Und er einen entsprechenden Passus, die Bewerbungskosten VORAB zu gewähren, einfügen möge.

Der Arbeitsvermittler lehnte unseren Vorschlag mit der Begründung ab, dass er sich damit außerhalb des Rechtes bewege und dies deshalb nicht dürfe.

S. EGVA vom 11.05.2017, <https://goo.gl/AjCdaK>

Am 28.07.2017 erging die erste Androhung von Sanktionen wegen unterlassener Bewerbungsbemühungen an mich.

Am 13.08.2017 habe ich geantwortet:

Sehr geehrter Herr H...,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer 200-Prozent-Sanktion die Möglichkeit

einer Anhörung geben.

Bei allem, was angesichts des Grundkonfliktes mit Ihrer Behörde auch sonst nicht stimmig ist, gehe ich davon aus, dass der der angedrohten Sanktion zugrunde liegende Eingliederungs-Verwaltungsakt ungültig ist.

In diesem Verwaltungsakt wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

*<sup>1</sup>Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie diese zuvor beantragt haben.*

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung *vorstrecke* (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) – und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV *ausschließlich* zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur *Auslage* von Bewerbungskosten zu verwenden.

Im von Ihnen angemahnten Zeitraum war ich zudem zu 60 Prozent sanktioniert. D.h., ich habe, weil Sie mich, wohin auch immer, "erziehen" wollen, mit nur 40 Prozent des absoluten Lebensminimums zurecht kommen müssen.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd.

Man auferlegt ihm Pflichten, die er nicht erfüllen *kann*.

*Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.*

Ich fordere Sie deshalb auf, die Sanktionierung zu unterlassen.

Mit freundlichem Gruß

RB

S. meinen Brief vom 13.08.2017, <https://goo.gl/6V8TmM>

Die Vollstreckung der Sanktion wurde dann auch wortlos unterlassen.

Am 08.12.2017 kam dann die nächste Sanktionsandrohung/Anhörung.

Da ich zum angemahnten Zeitraum nicht nur um 60 % sondern sogar um 100 % sanktioniert gewesen war, habe ich am 17.12.2017 geantwortet:

Sehr geehrter Herr H...,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer neuen 100-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Ich erinnere an mein Schreiben vom 13.08.2017 und füge folgende Änderungen ein:

In Absatz 6, Zeile 1 wird die 60 durch eine 100 ersetzt.

in Absatz 6, Zeile 2 wird die 40 durch eine 0 ersetzt.

Das sich dann ergebende Bild gibt Ihnen meine Antwort.

Mit freundlichem Gruß,

RB

S. meinen Brief vom 17.12.2017, <https://goo.gl/YFQcLF>

Kurz:

Wenn es schon bei einer 60-Prozent-Sanktion absurd ist, das Vorstrecken von Bewerbungskosten zu verlangen, ist das bei einer 100-Prozent-Sanktion erst recht der Fall.

Angemerkt sei – dass ich auch über keinerlei gespartes Geld oder dergleichen verfüge, Sie über meine finanzielle Lage bestens Bescheid wissen - und der Satz:

*"Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da."*

deswegen nicht nur *denklogisch*, sondern *konkret* zu nehmen ist.

Anstatt mir einen Lösungs-Vorschlag zu unterbreiten, den Sie schon im Gespräch um den Eingliederungsverwaltungsakt am 11.05.2017 nicht unterbreitet wollten, schreiben Sie jetzt, dass – ich wiederhole -

"die Zumutbarkeit einer Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."

**Ich fordere Sie auf, die Sanktion aufzulösen.**

-----

## II.

Ansonsten gilt, dass ich einen anderen **Begriff** von Arbeit als Sie (bzw. das Jobcenter) habe und dass, da ich damit den Vorgaben des Verwaltungsaktes nicht folgen KANN<sup>1</sup>, der Eingliederungsverwaltungsakt kein angemessenes Ziel enthält.

Man kann ja denken, dass der **BEGRIFF**, den man von einer Sache hat, von so großer Wichtigkeit nicht sei. Ein Begriff sei ja nur ein Gespinnst im Kopf und müsse für das Leben keine Bedeutung haben.

Demgegenüber kann ich nur sagen, dass der Begriff, den man von einer Sache/einem Wesen/einem Vorgang hat, den Umgang mit der Sache/dem Wesen/dem Vorgang selbst entscheidet:

Trumps Begriff von Frauen z.B. ist durchaus nicht ohne Folgen für die Frauen - und der Begriff, den die Nationalsozialisten von den Juden hatten, war auch nicht ohne Folgen.

Wenn ich also sage, dass ich einen vom Jobcenter differierenden Arbeitsbegriff habe, wird damit nicht auf etwas irgendwie "Theoretisches" verwiesen, sondern auf einen Konflikt, der zutiefst das Wesen meiner Persönlichkeit, mein Schicksal – und das Wesen unserer heutigen sog. "Arbeitsgesellschaft" angeht.

---

<sup>1</sup> Rein formaliter Bewerbungen zu unternehmen, um Sanktionen zu umgehen, widerspricht meinem Gefühl für Anstand und Ehre.

Was ich zu meinem Verständnis des Wesens der Arbeit – und zur Abgrenzung des Arbeitsbegriffes des Jobcenters zu sagen habe, habe ich sowohl Ihnen gegenüber als auch in allen meinen Klagen deutlich geäußert.

S. Teil A meiner Klagen, <https://goo.gl/V5SLAk>

Ich habe dort geschrieben:

1.) Arbeit ist *mehr* als Geldverdienen!

Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens.

Als Arbeit im *vollmenschlichen* Sinne ist jede Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht.

Da die Arbeit ein *Haupt-Gebiet* der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders *auf dem Gebiet der Arbeit* gelten.

2.) Arbeit, die *um bloßen Verdienst* geleistet wird und den *Inhalt* der Arbeit ausblendet, ist durch *Selbstsucht* geprägt und *widerspricht* den wirklichen "gesellschaftlichen Interessen" oder den "Interessen der Allgemeinheit", welche zu vertreten von der Seite der Jobcenter immer vorgegeben wird.

In einer arbeitsteiligen Gesellschaft steht nicht mehr die "Selbstversorgung", sondern der Dienst am Anderen / an der Gesellschaft / an der Welt im Vordergrund der Arbeit.

"Gesellschaftliche Relevanz", "Sinn" und "Wert" einer Arbeit zeigen sich in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht daran, ob und wie viel man damit Geld verdient (Selbstversorgung), sondern daran, ob unter ihrem Einfluss sich die Welt verbessert und erblüht (Fremdversorgung).

Außerdem ist eine einseitig an den Verdienst gekoppelte Arbeit durch die Bedrohung mit dem Entzug von Einkommen oder des Einkommensplatzes bei fehlendem "Wohlverhalten" *korrumpierbar*.

3.) Arbeit, die unter Androhung von Sanktionen *aufgezwungen* ist, ertötet den inneren Menschen und beraubt die Gesellschaft der Kraft und Initiative des Individuums. Sie ist menschenverachtend und *widerspricht* den wirklichen Interessen der Gesellschaft.

(...)

Der Staat *fördert* durch Hartz IV den Niedriglohnsektor und die "Flexibilisierung" des Arbeitsmarktes – und die Sanktionen sind das *entscheidende* Mittel, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja zu nötigen, die ihren eigentlichen Bedürfnissen widersprechen. Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen *entsprechen*, könnten die Sanktionen *entfallen*.

Der dem SGB II unterlegte Arbeitsbegriff und der Begriff vom "Interesse der Allgemeinheit", dem sich das "persönliche Interesse" der Betroffenen zu fügen habe, haben weniger den Menschen, sein Wohl und seine Würde als vor allem die Interessen der vorherrschenden Staats- und Wirtschaftsorganisation und das Interesse des Staatshaushaltes selbst (Generierung von Steuern) im Blick.

Menschen, die die *wirklichen* Erfordernisse der Welt erleben und ihnen entsprechen möchten, deren Arbeit sich *nicht* aufs Geldverdienen sondern direkt auf den Inhalt der Arbeit selbst bezieht, werden durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters und durch die an diesen Arbeitsbegriff geknüpften sog. "Förderungen" und Sanktionen *diskriminiert*.

Ich habe die Ausführungen dann mit dem Satz beendet:

Hohes Gericht –

der Weg zur Befreiung **der menschlichen Sexualität** von gesellschaftlicher und politischer Bevormundung ist schon weit gegangen. Man denke nur an die mutigen Urteile aus Karlsruhe für den Bereich der Homosexualität aus letzter Zeit.

Jetzt steht, im Namen der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, auch eine Befreiung **der menschlichen Arbeit** von solcher Bevormundung an.

Sehr geehrte Damen und Herren –

da es sich bei diesen Ausführungen nicht um eine Klage im üblichen Sinne sondern um einen Antrag auf eine Richtervorlage handelte, habe ich dort die Dinge so allgemein beschrieben.

Hier möchte ich hinzufügen, dass sich diese Diskriminierung vollständig an meiner Person manifestiert.

Die schier unglaubliche Häufung lebensbedrohlicher Sanktionen, denen ich ausgesetzt bin,

s. Übersicht über die Sanktionen, <https://goo.gl/tT6E2u>

resultiert daher, dass ich durch meine Arbeit beharrlich den mir als richtig und bedeutend erscheinenden gesellschaftlichen Aufgaben für mein Leben folge<sup>2</sup>, während das Jobcenter mich nicht minder beharrlich in meinem Willen und Wesen *ZU BRECHEN* versucht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die von Ihnen / vom Jobcenter vorgegebenen "Pflichten" *ANGEMESSEN* im Sinne des Gesetzes sind.

Nach Jahren der Auseinandersetzung kommen Sie ja selbst auf diese Frage: Im letzten Absatz auf Seite 3 Ihres Schreibens vom 23. Juni 2017 schreiben Sie – mit einem Unterton der Ratlosigkeit gewissermaßen:

*"Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann. Wird davon ausgegangen, das im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende/erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden (...)*

*Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns“ stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestaltet werden müsste."*

S. Ihr Schreiben vom 23.0.2017, <https://goo.gl/4Y5pjk>

Ich fordere Sie auf, die so durch sie selbst gestellte Frage mit der Darstellung meiner Situation, wie sie in meiner Darstellung meines Arbeitsbegriffes gegeben ist,

s. <https://goo.gl/gXAcD5>

---

<sup>2</sup> Sinn, Weg und Ziel meiner Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter habe ich unter <https://goo.gl/WCmZi4> beschrieben.

Ansonsten bin ich vollzeitig im Sinne meines Arbeitsbegriffes für das Wohl der Allgemeinheit tätig,

s. etwa die Auflistung meiner öffentlichen Vorträge unter:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/veranstaltungen-oeffentlich.htm>

oder den Abglanz meiner Tätigkeiten auf meinen Webseiten:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/>

<http://grundrechte-brandbrief.de/>

<http://artikel20gg.de/>

<http://tafelrunde.artikel20gg.de/>

und mit der immensen Häufung der mir zugefügten Sanktionen  
 s. <https://goo.gl/tT6E2u>  
 abzugleichen.

Es ist nämlich durchaus möglich, dass

- vor dem Hinweis auf meine Diskriminierung, den ich oben gegeben
- vor dem Nachweis der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen, wie ich ihn etwa in Teil B all meiner Klagen geführt habe, s. <https://goo.gl/85Ecck>
- vor der klaren Willensäußerung, die ich schon lange VOR Auftreten der ersten Sanktion in meinem Brandbrief an den Bundespräsidenten, an die Bundeskanzlerin, an die Arbeitsministerin bis hinein ins Jobcenter gegeben habe, s. Brandbrief, Abschnitt VII, <https://goo.gl/m1dziy>
- und angesichts meines durchgehend konkludenten Handelns in der Sache

nicht nur die hier vorliegende, sondern sämtliche Eingliederungsvereinbarungen nichtig sind, weil sie in keiner Weise angemessen und zielführend sind.

**Ich stelle hiermit den Antrag, neben der oben genannten Absurdität der Entscheidung des Jobcenters auch die Angemessenheit des Eingliederungsverwaltungsaktes mit in Betracht zu ziehen.**

---

## **B:**

Im Übrigen möchte hier noch einen **Antrag** stellen und Sie bitten, ihn an die entsprechenden Stellen des Jobcenters weiter zu leiten:

Im Juni 2011 habe ich begonnen, durch meinen Brandbrief die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen in Hartz IV zu stellen.

Seit 2012 werde ich für diese Frage -  
 und den bewusst gewählten Weg, auf dem ich diese Frage stelle

(Eine genauere Beschreibung dieses Weges gibt es hier: <https://goo.gl/TPNeGS>)

"naturgemäß" vom Jobcenter sanktioniert.

2013 kam auf diesem Wege das – allen meinen Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter und Klagen vor den Gerichten zugrunde liegende – Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zu Stande, welches – auf dem Umweg über das Sozialgericht Gotha – inzwischen auch beim Bundesverfassungsgericht vorliegt

S. AZ: 1 BvL 7/16

und über welches das Bundesverfassungsgericht schon im Vorfeld geäußert hat, dass es "gewichtige verfassungsrechtliche Fragen" aufwirft und die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen *vertretbar verwirft*.

S. 1 BvL 7/15, <https://goo.gl/W1P59e>, Randnummern 16 und 17

2017 sollte die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen vom Bundesverfassungsgericht schon entschieden werden.  
 Die Sache hat sich jetzt verzögert.

Vor diesem Hintergrund stelle ich jetzt die Frage, wie wir generell – also auch unabhängig von der unter A I. geschilderten Absurdität der Sanktionsbegründung - in Zukunft mit Sanktionen verfahren wollen.

Bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, bin ich offensichtlich "unbelehrbar". Aber nicht unverwundbar.

Eine Sanktion greift in entscheidendster Weise in mein Leben ein – zumal ich auch nicht die Lebensmittelgutscheine nicht in Anspruch nehmen kann.<sup>3</sup>



Vor dem Hintergrund

- der prinzipiellen Unangemessenheit aller Eingliederungsvereinbarungen
- massenhaft verhängter Sanktionen, die alle nicht zum vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziel (Eingliederung in den sog "Arbeitsmarkt") führen konnten und können
- und mit Verweis auf das im BGB geltenden Schikaneverbot

*"Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen" - BGB § 226*

möchte ich Sie bitten,  
bis zur Entscheidung aus Karlsruhe keine weiteren Sanktionen gegen mich zu verhängen.

Mit freundlichem Gruß

*R. B.*

---

<sup>3</sup> Die Lebensmittelgutscheine stellen die letzte Rechtfertigung des Sanktionsregimes dar. Vor dem Hintergrund meiner grundsätzlichen Kritik an diesem System, wäre ihre Inanspruchnahme inkonsequent und unangemessen.

**Ralph Boes**

**Berlin, den 23.03.2018**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

**vorab per Fax  
030 – 397 486 30**

Sanktionsbescheid vom 20.02.2018  
Antrag auf einstweiligen Rechtschutz

**Sehr geehrte Damen und Herren –**

am 20.02.2018 wurde mir ein Sanktionsbescheid für die Zeit vom 01.03.2018 bis zum 31.05.2018 zugesandt und dabei der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II verfügt.

S. Sanktionsbescheid, Anlage 1, <https://goo.gl/L7skg6>

Als Begründung des Sanktionsbescheides wurde angegeben, dass "die Zumutbarkeit der Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."

a.a.O., Seite 2, Absatz 3, Satz 2

Da die Begründung absurd ist, stelle ich einen Antrag auf einstweiligen Rechtschutz.

**Zum Hintergrund:**

**I.**

Am 11.05.2017 haben mein Beistand und ich im Jobcenter den jetzt der Sanktion zu Grunde liegenden, damals aber noch nicht ausgestellten Eingliederungsverwaltungsakt mit dem zuständigen Arbeitsvermittler besprochen. Wir haben schon in diesem Gespräch den Arbeitsvermittler energisch darauf hingewiesen, dass schon überhaupt – erst recht aber bei Sanktionen – ein *Vorstrecken* von Bewerbungskosten nicht zu verlangen sei. Und er einen entsprechenden Passus, die Bewerbungskosten VORAB zu gewähren, einfügen möge.

Der Arbeitsvermittler lehnte unseren Vorschlag mit der Begründung ab, dass er sich damit außerhalb des Rechtes bewege und dies deshalb nicht dürfe.

S. EGVA vom 11.05.2017, Anlage 2, <https://goo.gl/AjCdaK>

Am 28.07.2017 erging die erste Androhung von Sanktionen wegen unterlassener Bewerbungsbemühungen an mich.

Am 13.08.2017 habe ich geantwortet:

Sehr geehrter Herr H.,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer 200-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Bei allem, was angesichts des Grundkonfliktes mit Ihrer Behörde auch sonst nicht stimmig ist, gehe ich davon aus, dass der der angedrohten Sanktion zugrunde liegende

Eingliederungs-Verwaltungsakt ungültig ist.

In diesem Verwaltungsakt wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

*<sup>1</sup>Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie diese zuvor beantragt haben.*

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung *vorstrecke* (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) – und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV *ausschließlich* zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur *Auslage* von Bewerbungskosten zu verwenden.

Im von Ihnen angemahnten Zeitraum war ich zudem zu 60 Prozent sanktioniert. D.h., ich habe, weil Sie mich, wohin auch immer, "erziehen" wollen, mit nur 40 Prozent des absoluten Lebensminimums zurecht kommen müssen.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd. Man auferlegt ihm Pflichten, die er nicht erfüllen *kann*. *Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.*

Ich fordere Sie deshalb auf, die Sanktionierung zu unterlassen.

Mit freundlichem Gruß

RB

S. Anlage 3, <https://goo.gl/6V8TmM>

Die Vollstreckung der Sanktion wurde dann auch wortlos unterlassen.

Am 08.12.2017 kam dann die nächste Sanktionsandrohung/Anhörung.

Da ich zum angemahnten Zeitraum nicht nur um 60 % sondern sogar um 100 % sanktioniert gewesen war, habe ich am 17.12.2017 geantwortet:

Sehr geehrter Herr H...,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer neuen 100-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Ich erinnere an mein Schreiben vom 13.08.2017 und füge folgende Änderungen ein:

In Absatz 6, Zeile 1 wird die 60 durch eine 100 ersetzt.  
in Absatz 6, Zeile 2 wird die 40 durch eine 0 ersetzt.

Das sich dann ergebende Bild gibt Ihnen meine Antwort.

Mit freundlichem Gruß, RB

S. Anlage 4, <https://goo.gl/YFQcLF>

Kurz:

Wenn es schon bei einer 60-Prozent-Sanktion absurd ist, das Vorstrecken von Bewerbungskosten zu verlangen, ist das bei einer 100-Prozent-Sanktion erst recht der Fall.

Angemerkt sei – dass ich auch über keinerlei gespartes Geld oder dergleichen verfüge, das Jobcenter über meine finanzielle Lage bestens Bescheid weiß - und der Satz:

*"Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da."*

deswegen nicht nur *denklogisch*, sondern *konkret* zu nehmen ist.

Anstatt mir einen Lösungs-Vorschlag zu unterbreiten, den es schon im Gespräch um den Eingliederungsverwaltungsakt am 11.05.2017 nicht unterbreitet wollte, schreibt das Jobcenter jetzt, dass – ich wiederhole -

"die Zumutbarkeit einer Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."

Ich bin gespannt, wie Sie entscheiden.

-----

## II.

Ansonsten gilt, dass ich einen anderen **BEGRIFF** von Arbeit als das Jobcenter habe und dass, da ich damit den Vorgaben des Verwaltungsaktes nicht folgen **KANN**<sup>1</sup>, der Eingliederungsverwaltungsakt kein angemessenes Ziel enthält.

Man kann ja denken, dass der **BEGRIFF**, den man von einer Sache hat, von so großer Wichtigkeit nicht sei. Ein Begriff sei ja nur ein Gespinnst im Kopf und müsse für das Leben keine Bedeutung haben.

Demgegenüber kann ich nur sagen, dass der Begriff, den man von einer Sache/einem Wesen/einem Vorgang hat, den Umgang mit der Sache/dem Wesen/dem Vorgang selbst entscheidet:

Trumps Begriff von Frauen ist durchaus nicht ohne Folgen für die Frauen - und der Begriff, den die Nationalsozialisten von den Juden hatten, war auch nicht ohne Folgen.

Wenn ich also sage, dass ich einen vom Jobcenter differierenden Arbeitsbegriff habe, wird damit nicht auf etwas irgendwie "Theoretisches" verwiesen, sondern auf einen Konflikt, der zutiefst das Wesen meiner Persönlichkeit, mein Schicksal – und das Wesen unserer heutigen sog. "Arbeitsgesellschaft" angeht.

Was ich zu meinem Verständnis des Wesens der Arbeit – und zur Abgrenzung des Arbeitsbegriffes des Jobcenters zu sagen habe, habe ich in allen meinem Klagen deutlich geäußert.

S. Teil A meiner Klagen, Anlage 5, <https://goo.gl/V5SLAk>

---

<sup>1</sup> Rein formaliter Bewerbungen zu unternehmen, um Sanktionen zu umgehen, widerspricht meinem Gefühl für Anstand und Ehre.

Ich habe dort geschrieben:

1.) Arbeit ist *mehr* als Geldverdienen!

Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens.

Als Arbeit im *vollmenschlichen* Sinne ist jede Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht.

Da die Arbeit ein *Haupt-Gebiet* der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders *auf dem Gebiet der Arbeit* gelten.

2.) Arbeit, die *um bloßen Verdienst* geleistet wird und den *Inhalt* der Arbeit ausblendet, ist durch *Selbstsucht* geprägt und *widerspricht* den wirklichen "gesellschaftlichen Interessen" oder den "Interessen der Allgemeinheit", welche zu vertreten von der Seite der Jobcenter immer vorgegeben wird.

In einer arbeitsteiligen Gesellschaft steht nicht mehr die "Selbstversorgung", sondern der Dienst am Anderen / an der Gesellschaft / an der Welt im Vordergrund der Arbeit.

"Gesellschaftliche Relevanz", "Sinn" und "Wert" einer Arbeit zeigen sich in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht daran, ob und wie viel man damit Geld verdient (Selbstversorgung), sondern daran, ob unter ihrem Einfluss sich die Welt verbessert und erblüht (Fremdversorgung).

Außerdem ist eine einseitig an den Verdienst gekoppelte Arbeit durch die Bedrohung mit dem Entzug von Einkommen oder des Einkommensplatzes bei fehlendem "Wohlverhalten" *korrumpierbar*.

3.) Arbeit, die unter Androhung von Sanktionen *aufgezwungen* ist, ertötet den inneren Menschen und beraubt die Gesellschaft der Kraft und Initiative des Individuums.  
Sie ist menschenverachtend und *widerspricht* den wirklichen Interessen der Gesellschaft.

(...)

Der Staat *fördert* durch Hartz IV den Niedriglohnsektor und die "Flexibilisierung" des Arbeitsmarktes – und die Sanktionen sind das *entscheidende* Mittel, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja zu nötigen, die ihren eigentlichen Bedürfnissen widersprechen. Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen *entsprechen*, könnten die Sanktionen *entfallen*.

Der dem SGB II unterlegte Arbeitsbegriff und der Begriff vom "Interesse der Allgemeinheit", dem sich das "persönliche Interesse" der Betroffenen zu fügen habe, haben weniger den Menschen, sein Wohl und seine Würde als vor allem die Interessen der vorherrschenden Staats- und Wirtschaftsorganisation und das Interesse des Staatshaushaltes selbst (Generierung von Steuern) im Blick.

Menschen, die die *wirklichen* Erfordernisse der Welt erleben und ihnen entsprechen möchten, deren Arbeit sich *nicht* aufs Geldverdienen sondern direkt auf den Inhalt der Arbeit selbst bezieht, werden durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters und durch die an diesen Arbeitsbegriff geknüpften sog. "Förderungen" und Sanktionen *diskriminiert*.

Ich habe die Ausführungen dann mit dem Satz beendet:

Hohes Gericht –

der Weg zur Befreiung **der menschlichen Sexualität** von gesellschaftlicher und politischer Bevormundung ist schon weit gegangen. Man denke nur an die mutigen Urteile aus Karlsruhe für den Bereich der Homosexualität aus letzter Zeit.

Jetzt steht, im Namen der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, auch eine Befreiung **der menschlichen Arbeit** von solcher Bevormundung an.

Sehr geehrte Damen und Herren –

Da es sich bei diesen Ausführungen nicht um eine Klage im üblichen Sinne sondern um einen Antrag auf eine Richtervorlage handelte, habe ich dort die Dinge so allgemein beschrieben.

Hier möchte ich hinzufügen, dass sich diese Diskriminierung vollständig an meiner Person manifestiert.

Die schier unglaubliche Häufung lebensbedrohlicher Sanktionen, denen ich ausgesetzt bin,

s. Übersicht über die Sanktionen, Anlage 6, <https://goo.gl/tT6E2u>

resultiert daher, dass ich durch meine Arbeit beharrlich den mir als richtig und bedeutend erscheinenden gesellschaftlichen Aufgaben für mein Leben folge<sup>2</sup>, während das Jobcenter mich nicht minder beharrlich in meinem Willen und Wesen zu brechen versucht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die vom Jobcenter vorgegebenen "Pflichten" *ANGEMESSEN* im Sinne des Gesetzes sind.

Nach Jahren der Auseinandersetzung kommt das Jobcenter ja selbst auf diese Frage: Im letzten Absatz auf Seite 3 seines Schreibens vom 23. Juni 2017 schreibt es – mit einem Unterton der Ratlosigkeit gewissermaßen:

*"Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann. Wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende/erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden (...)*

*Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns“ stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestaltet werden müsste."*

S. Brief des Jobcenters vom 23.06.2017, Anlage 7, <https://goo.gl/4Y5pjk>

Ich fordere Sie auf, die so durch das Jobcenter gestellte Frage mit der Darstellung meiner Situation, wie sie in meiner Darstellung meines Arbeitsbegriffes gegeben ist,

s. oben, Anlage 5, <https://goo.gl/gXAc5>

---

<sup>2</sup> Sinn, Weg und Ziel meiner Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter habe ich unter <https://goo.gl/WCmZi4> beschrieben.

Ansonsten bin ich vollzeitig im Sinne meines Arbeitsbegriffes für das Wohl der Allgemeinheit tätig,

s. etwa die Auflistung meiner öffentlichen Vorträge unter:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/veranstaltungen-oeffentlich.htm>

oder den Abglanz meiner Tätigkeiten auf meinen Webseiten:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/>

<http://grundrechte-brandbrief.de/>

<http://artikel20gg.de/>

<http://tafelrunde.artikel20gg.de/>

und mit der immensen Häufung der mir zugefügten Sanktionen  
s. oben, Anlage 5, <https://goo.gl/tT6E2u>  
abzugleichen.

Es ist nämlich durchaus möglich, dass

- vor dem Hinweis auf meine Diskriminierung, den ich oben gegeben
- vor dem Nachweis der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen,  
die ich in Teil B all meiner Klagen geführt habe, s. <https://goo.gl/85Ecck>
- vor der klaren Willensäußerung, die ich schon lange VOR Auftreten der ersten  
Sanktion in meinem Brandbrief an den Bundespräsidenten, an die Bundeskanzlerin,  
an die Arbeitsministerin bis hinein ins Jobcenter gegeben habe, s. Brandbrief,  
Anlage 8, Abschnitt VII, <https://goo.gl/m1dzy>
- und angesichts meines durchgehend konkludenten Handelns in der Sache  
nicht nur die hier vorliegende, sondern sämtliche Eingliederungsvereinbarungen nichtig  
sind, weil sie in keiner Weise angemessen und zielführend sind.

**Ich stelle hiermit den Antrag, neben der oben genannten Absurdität der  
Entscheidung des Jobcenters auch die Angemessenheit des  
Eingliederungsverwaltungsaktes mit in Betracht zu ziehen.**

---

### **III.**

Info zu meinen weiteren Schritten:

Im Juni 2011 habe ich begonnen, durch meinen Brandbrief die Frage nach der  
Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen in Hartz IV zu stellen.

Seit 2012 werde ich für diese Frage -  
und den bewusst gewählten Weg, auf dem ich diese Frage stelle

(Eine genauere Beschreibung dieses Weges gibt er hier: <https://goo.gl/TPNeGS> )

"naturgemäß" vom Jobcenter sanktioniert.

2013 kam auf diesem Wege das – allen meinen Auseinandersetzungen mit dem  
Jobcenter und Klagen vor den Gerichten zugrunde liegende – Gutachten zur  
Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zu Stande, welches – auf dem Umweg über das  
Sozialgericht Gotha – inzwischen auch beim Bundesverfassungsgericht vorliegt

S. AZ: 1 BvL 7/16

und über welches das Bundesverfassungsgericht schon im Vorfeld geäußert hat,  
dass es "*gewichtige verfassungsrechtliche Fragen*" aufwirft und die in Literatur  
und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen  
Auslegung der Sanktionsregelungen *vertretbar verwirft*.

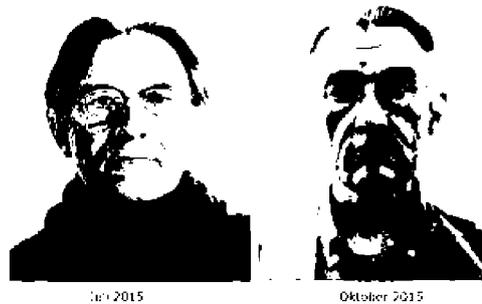
S. 1 BvL 7/15, <https://goo.gl/W1P59e>, Randnummern 16 und 17

2017 sollte die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen vom  
Bundesverfassungsgericht schon entschieden werden.  
Die Sache hat sich jetzt verzögert.

Vor diesem Hintergrund habe ich dem Jobcenter jetzt die Frage gestellt, wie wir generell – also auch unabhängig von der unter I. geschilderten Absurdität der Sanktionsbegründung - in Zukunft mit Sanktionen verfahren wollen.

Bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, bin ich offensichtlich "unbelehrbar". Aber nicht unverwundbar.

Eine Sanktion greift in entscheidendster Weise in mein Leben ein – zumal ich auch nicht die Lebensmittelgutscheine nicht in Anspruch nehmen kann.<sup>3</sup>



Vor dem Hintergrund

- der prinzipiellen Unangemessenheit aller Eingliederungsvereinbarungen
- massenhaft verhängter Sanktionen, die alle nicht zum vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziel (Eingliederung in den sog. "Arbeitsmarkt") führen konnten und können
- und mit Verweis auf das im BGB geltenden Schikaneverbot

*"Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen" - BGB § 226*

werde ich das Jobcenter bitten,  
bis zur Entscheidung aus Karlsruhe keine weiteren Sanktionen gegen mich zu verhängen.

Mit freundlichem Gruß,

*R. B.*

---

<sup>3</sup> Die Lebensmittelgutscheine stellen die letzte Rechtfertigung des Sanktionsregimes dar. Vor dem Hintergrund meiner grundsätzlichen Kritik an diesem System, wäre ihre Inanspruchnahme inkonsequent und unangemessen.



2

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

**EINGEGANGEN**

17. April 2018

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

*PZU*

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 11. April 2018

**Geschäftszeichen:** 139.S - 96204//0026589 - W-96204-01671/18

**Auf den Widerspruch  
wohnhaft  
vom  
eingegangen am  
gegen den Bescheid vom  
Geschäftszeichen:** des Herrn Ralph Boes  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin  
23. März 2018  
23. März 2018  
20. Februar 2018  
220-955A123521

**wegen** vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom  
01. März 2018 bis 31. Mai 2018

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

Der Bescheid vom 20. Februar 2018 wird dahingehend zu berichtigt, dass sich das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers nicht – wie angegeben – um 798,98 EUR monatlich, sondern vielmehr um 789,98 EUR monatlich mindert.

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Begründung

Der allein lebende Widerspruchsführer bezieht vom Jobcenter Berlin Mitte fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ das Jobcenter unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Widerspruchsführer nicht mittels Widerspruch angegriffen wurde. Die Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsakts wurde für die Zeit vom 11.05.2017 bis „auf weiteres“ festgesetzt.

Darin heißt es u. a.:

„[...]“

### **4 5. Zur Integration in Arbeit**

[...]

*Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. Jedes zweiten Folgemonats. [...]*

Mit Bescheid vom 08.12.2017 (Bl. 1983 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte das Jobcenter dem Widerspruchsführer vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Höhe von monatlich 789,98 EUR.

Nachdem der Widerspruchsführer (auch) zum 14.11.2017 keinerlei Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, teilte ihm das Jobcenter mit Schreiben vom 08.12.2017 mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 01.01.2018 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

Mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bl. 1997 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte das Jobcenter den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.12.2017 insoweit ganz auf. Der Bescheid wurde dem

Widerspruchsführer mittels Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt (Bl. 2000, 2000R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen richtet sich der mit Schreiben vom 23.03.2018 erhobene Widerspruch, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid ist durch die Widerspruchsstelle in sachlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft worden. Die Verwaltungsvorgänge sind hierzu beigezogen worden. Sie waren Gegenstand der Prüfung.

Der form- und fristgerecht erhobene Widerspruch ist nach dem Ergebnis dieser Überprüfung zulässig, er ist jedoch nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid war zunächst nach Maßgabe von § 38 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dahingehend zu berichtigen, dass sich das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers nicht – wie angegeben – um 798,98 EUR monatlich, sondern vielmehr um 789,98 EUR monatlich mindert. Es handelt sich insoweit lediglich um einen Zahlendreher, mithin um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 38 SGB X, da objektiv erkennbar ist, dass ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt wurde und dem Widerspruchsführer zuvor – mit Bescheid vom 08.12.2017 – Leistungen u. a. für den Minderungszeitraum März 2018 bis Mai 2018 Leistungen in Höhe von monatlich insgesamt 789,98 EUR gewährt wurden. Das Arbeitslosengeld II kann denklögisches nur in der Höhe der gewährten Leistungen vollständig wegfallen.

Der Bescheid vom 20.02.2018 ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer daher nicht in seinen Rechten.

Der Bescheid ist nicht deshalb rechtswidrig, weil er nicht hinreichend bestimmt ist. Gemäß § 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dabei bezieht sich die Bestimmtheit sowohl auf den Verfügungssatz der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes. Insofern verlangt das Bestimmtheiterfordernis, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und - den unzweifelhaft erkennbaren - Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen muss, sein Verhalten daran auszurichten. Mithin muss aus dem Verfügungssatz für die Beteiligten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Behörde will (siehe nur Bundessozialgericht – BSG -, Urt. v. 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R).

Diesen Anforderungen genügt der hier streitige Bescheid.

Aus dem Verfügungssatz „für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengeldes festgestellt. Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 798,98 Euro monatlich.“ ist eindeutig und unzweifelhaft erkennbar, welche Regelung gegenüber dem Widerspruchsführer getroffen werden soll.

Die mangelnde Bestimmtheit des Verfügungssatzes ergibt sich auch nicht daraus, dass darin nicht benannt wird, welcher konkrete Pflichtverstoß im welchem Zeitraum dem Widerspruchsführer zur Last gelegt wird. Die Benennung der Pflichtverletzung unter Angabe des Zeitraums stellt den Grund für die Leistungsminderung dar. Sie betrifft nicht den Verfügungssatz, d. h. nicht die Regelung selbst, sondern vielmehr die Begründung der getroffenen Regelung. Auf die Begründung bezieht sich jedoch nicht das Bestimmtheitsanfordernis des § 33 Abs. 1 SGB X (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.04.2013 – L 20 AS 578/13 B ER).

Rechtsgrundlage für den Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist § 31a Abs. 1 SGB II i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II mindert sich bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 nicht zu beanstanden.

Der Widerspruchsführer wurde mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 verpflichtet, im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt - jeweils mindestens acht (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversiche-

rungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und diese sodann gegenüber dem Jobcenter in näher beschriebener Weise nachzuweisen. Der Widerspruchsführer hatte daher auch zum 14.11.2017 Bewerbungsnachweise vorzulegen.

Dieser Verpflichtung ist der Widerspruchsführer nicht nachgekommen.

Mit dieser konkreten Benennung der den Leistungswegfall begründenden Pflichtverletzung wäre im Übrigen auch ein etwaiger Begründungsmangel in dem angefochtenen Bescheid nach Maßgabe von § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X geheilt.

Ob der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 rechtswidrig ist, weil möglicherweise keine hinreichende Ermessenserwägungen hinsichtlich deren Gültigkeitsdauer angestellt wurden, kann offenbleiben. Der Eingliederungsverwaltungsakt wurde von dem Widerspruchsführer nicht mittels Widerspruch angefochten und wurde somit bestandskräftig. Damit bindet er gemäß § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beteiligten. Die Minderung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II setzt allein eine Pflicht aufgrund eines wirksamen, also bekannt gegebenen und nicht nichtigen Eingliederungsverwaltungsaktes voraus. Eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes ist im Rahmen der Sanktion ausgeschlossen (SG Dortmund, Beschl. v. 13.07.2016 - S 32 AS 317/16 ER; SG Landshut, Urt. v. 23.10.2012 - S 11 AS 178/11; SG Berlin, Urt. v. 09.07.2014 - S 205 AS 30970/13; Burkiczak, in: BeckOK, 47. Edition, Stand: 01.12.2017, § 31 Rn. 11).

Der Widerspruchsführer wurde über die Rechtsfolgen einer erneuten Pflichtverletzung auch belehrt. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein (zu diesen Anforderungen siehe BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). In dem Bescheid vom 13.07.2017 (Bl. 1918 ff. d. Verwaltungsakte), mit dem bereits ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt worden war, wurde der Widerspruchsführer darauf hingewiesen, dass ein wiederholter Pflichtverstoß wiederum den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Dauer von drei Monaten zur Folge haben werde.

Dem Widerspruchsführer stand auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zur Seite. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Hilfebedürftigen in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen (BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts der Norm hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzuweisen.

Daran fehlt es hier.

Soweit der Widerspruchsführer geltend macht, aufgrund der entsprechenden Regelung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 hätte er die Bewerbungskosten verauslagen müssen, was ihm insbesondere in Hinblick auf die bereits erfolgte Leistungsminderung nicht möglich gewesen sei, kann er damit nicht gehört werden. Insoweit hätte er beim Jobcenter einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können. Abgesehen davon war die fehlende Finanzierbarkeit von Bewerbungen auch nicht ursächlich für die unterbliebenen Eigenbemühungen. Der Widerspruchsführer weigert sich prinzipiell, ihm durch das Jobcenter auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre (so SG Berlin, Beschl. v. 06.11.2015 – S 43 AS 21549/15 ER; dem Widerspruchsführer bekannt).

Es lag auch eine weitere wiederholte Pflichtverletzung des Widerspruchsführers im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vor.

Mit Bescheiden 18.04.2017 (betreffend den Zeitraum 05/2017 bis 07/2017) und vom 13.07.2017 (betreffend den Zeitraum 08/2017 bis 10/2017) wurden zwei vorangegangene – gleichartige – Pflichtverstöße sanktioniert (Minderung des Arbeitslosengeldes um 60 % und des für den Widerspruchsführer maßgebenden Regelbedarfs bzw. vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II). Zudem war zum Zeitpunkt der hier streitigen weiteren wiederholten Pflichtverletzung seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes noch nicht ein Jahr vergangen.

Dass weder der Bescheid vom 18.04.2017 noch der Bescheid vom 13.07.2017 bestandskräftig sind – die Bescheide sind Streitgegenstand bei dem Sozialgericht Berlin noch anhängiger Klagen zu den Aktenzeichen S 77 AS 9474/17 und S 114 AS 15084/17 -, ist dabei unschädlich (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31a Rn. 12; Lauterbach, in: Gagel, SGB II, 68. EL Dez. 2017, § 31a Rn. 7).

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Sanktionsbescheide 18.04.2017 und 13.07.2017, die - wegen der fehlenden Bestandskraft - inzident zu prüfen ist (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn.12), bestehen diesseits nicht.

Zudem wurde die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 18.04.2017 durch das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 26.06.2017 – S 135 AS 7323/17 ER – bestätigt; in Bezug auf den Bescheid vom 13.07.2017 ist am 22.09.2017 ein zurückweisender Beschluss im verfahren S 114 AS 10912/17 ER

ergangen.

Darüber hinaus sind auch die Rechtsfolgen zutreffend festgestellt worden. Bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Begrenzung der Minderung der Leistungen gemäß § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II auf 60% des für den Widerspruchsführer maßgebenden Regelbedarfs kommt nicht in Betracht. Dies würde dessen nachträgliche Erklärung voraussetzen, seinen Pflichten nachzukommen (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn. 21).

An einer solchen ernsthaften Erklärung fehlt es vorliegend. Der Widerspruchsführer hat nach seinem Pflichtenverstoß zu keinem Zeitpunkt die Bereitschaft gezeigt, Bewerbungsnachweise vorzulegen.

Nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II beträgt der Minderungszeitraum drei Monate.

Dem Widerspruchsführer wurde der Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 mit Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt. Mithin war ihm der Bescheid im Februar 2018 bekannt und damit wirksam. Der Sanktionszeitraum umfasst daher – wie in dem streitigen Bescheid zutreffend festgestellt - die Kalendermonate März, April und Mai 2018.

Des Weiteren wurde auch die Frist des § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II gewahrt, wonach die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist. Die Feststellung mit Bescheid vom 20.02.2018 erfolgte fristgerecht, da seit der hier verfahrensgegenständlichen Pflichtverletzung des Widerspruchsführers – Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zum 14.11.2017 - ersichtlich noch keine sechs Monate vergangen waren.

Schließlich war auch nicht gemäß § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Entscheidung über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu treffen. Nach der genannten Vorschrift kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Zwar wurde vorliegend eine Minderung des Auszahlungsanspruchs der Leistungen des Widerspruchsführers um mehr als 30 % festgestellt. Die Erbringung von Sachleistungen, die im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers steht, ist aber – ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des Gesetzes – antragsabhängig und erfolgt nicht von Amts wegen. Trotz der durch das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 vermittelten Kenntnis von der Möglichkeit ergänzender Sachleistungen hat der Widerspruchsführer keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Unabhängig davon steht es dem Widerspruchsführer frei, während des Minderungszeitraumes noch einen Antrag auf Gewährung von Gutscheinen oder geldwerter Leistungen zu stellen.

Ermächtigungsgrundlage für die in dem streitigen Bescheid ebenfalls verfügte Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Durch den Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum März, April und Mai 2018 ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die zwingend zur Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 für die Zukunft führte.

Der angefochtene Bescheid vom 20.02.2018 entspricht – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Widerspruch – der Sach- und Rechtslage.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 SGB X.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsführer

bescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im/Auftrag

S

**Ralph Boes**

**Berlin, den 10.05.2018**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

**per Fax an  
030 - 397 486 30**

Klage  
Ralph Boes gegen Jobcenter Mitte Berlin

**Sehr geehrte Damen und Herren**

Zur Fristenwahrung lege ich eine vorläufige Klage

- gegen das Jobcenter Berlin Mitte
- gegen den angehängten Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018,  
eingegangen am 17.04.2018

ein.

Die Begründung der Klage reiche ich nach.

Mit freundlichem Gruß,



Ralph Boes

Anhang:

Kopie des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2018, erste und letzte Seite

# Sozialgericht Berlin

S 134 AS 3535/18 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- eR1-96204-00105/18 -

- Antragsgegner -

hat die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 5. April 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. B , beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 23. März 2018 gegen den Minderungsbescheid des Beklagten vom 20. Februar 2018 wird angeordnet.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

### Gründe:

Die Beteiligten streiten im Wege einstweiligen Rechtsschutzes über einen Minderungsbescheid, durch den der Antragsgegner den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengelds II des Antragstellers für den Zeitraum von März 2018 bis einschließlich Mai 2018 festgestellt hat.

I. Der am 26.03.2018 bei Gericht eingegangene Antrag, mit dem der Antragsteller bei sachgerechter Auslegung seines Begehrens beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 23.03.2018 gegen den Minderungsbescheid des Beklagten vom 20.02.2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

1. Der Antrag ist gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, der – wie im vorliegenden Fall – die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufhebt, hat keine aufschiebende Wirkung, da für diesen Fall die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage durch Bundesgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)).

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist anhand einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die öffentlichen Interessen am sofortigen Vollzug des Verwaltungsakts und die privaten Interessen an der Aussetzung der Vollziehung sind gegeneinander abzuwägen. Je größer die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache sind, umso geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse zu stellen. Ist der in der Hauptsache zulässige Rechtsbehelf aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Demgegenüber ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und der Betroffene dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt wird (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.03.2012 – L 5 AS 509/11 B ER –, juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.06.2011 – L 25 AS 211/10 B PKH –, juris Rn. 11; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b Rn. 12 f m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben war vorliegend die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Das Gericht geht – bei der im einstweiligen Rechtsschutz nur möglichen summarischen Prüfung – von der Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheids aus:

1. Der streitgegenständliche Minderungsbescheid beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II. Die Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheids setzt daher unter anderem voraus, dass der Antragsteller sich verpflichtet hat, eine Pflicht zu erfüllen, die in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt festgelegt ist. Maßgeblich für die Pflichten des Antragstellers ist vorliegend der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt (im Folgenden: Eingliederung Verwaltungsakt, kurz EGVA) des Antragsgegners vom 11.05.2017.

Nach zutreffender Ansicht ist bei einem Pflichtenverstoß nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II inzident zu prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Erweist sich der Verwaltungsakt als rechtswidrig, führt dies zur Rechtswidrigkeit der Minderung. Insofern kommt es nach zutreffender Auffassung auch nicht darauf an, ob der EGVA inzwischen bestandskräftig geworden ist (so auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24.11.2015 – L 7 AS 1519/15 B ER –, Rn. 40, juris; Sonnhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 31, Rn. 55; Eicher/Luik/S. Knickrehm/Hahn, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen, auch zur Gegenansicht, die bei Bestandskraft keine Inzidentprüfung vornehmen will).

mit einer Veränderung der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen ist. Hiervon war jedoch im vorliegenden Fall schon deswegen nicht auszugehen, weil insbesondere die dem Antragsteller auferlegte aktive Suche nach Stellenangeboten und die Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge sowie die Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit beim Träger Bildungsmarkt Waldenser GmbH ab dem 01.06.2017 auch nach der Vorstellung des Antragsgegners zu einer Veränderung der Verhältnisse führen sollte. Aber selbst wenn ein solcher Ausnahmefall vorgelegen haben sollten, wären entsprechende Ermessenserwägungen des Antragsgegners erforderlich gewesen, die nicht ersichtlich sind.

2. Der Minderungsbescheid ist auch deswegen rechtswidrig, weil er gegen das Bestimmtheitsgebot nach § 33 SGB X verstößt, da er nicht hinreichend genau benennt, für welchen Pflichtenverstoß der Antragsteller sanktioniert werden soll.

Nach der Rechtsprechung des BSG muss der Verfügungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei sein und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten (BSG v. 29.11.2012 – B 14 AS 196/11 R, juris Rn. 16; BSG v. 10.09.2013 – B 4 AS 89/12 R, juris Rn. 15). Der Wille der Behörde muss für die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens unzweideutig erkennbar und darf nicht unterschiedlichen subjektiven Bewertungen zugänglich sein (BSG v. 29.01.1997 – 11 RAr 43/96, juris Rn. 15).

Wie sich aus dem Wortlaut von § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II ergibt, enthält ein Minderungsbescheid auch eine Feststellung der Pflichtverletzung. Daher muss sich einem Minderungsbescheid – notfalls durch Auslegung – der feststellende Verfügungssatz entnehmen lassen, welche Pflichtverletzung vorliegt und Grund für die Minderung sein soll.

Diese Anforderungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dem Minderungsbescheid lässt sich nicht entnehmen, welcher Pflichtenverstoß in welchem Zeitraum als Grund für die Minderung herangezogen wird. Nach dem EGVA vom 11.05.2017 war der Antragsteller u.a. verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer des EGVA im Turnus von zwei Monaten jeweils mindestens acht (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise vorzulegen, in Form einer Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben insbesondere zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle, auf die die Bewerbung gerichtet war. Den erstmaligen Nachweis sollte der Antragsteller zum 14.07.2017 und anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats vorlegen. Die Vorlage von Unterlagen war daher nach dem EGVA fällig zum 14.07.2017, zum 14.09.2017, 14.11.2017 sowie zum 14.01.2018.

Dem Minderungsbescheid lässt sich bei dieser Sachlage lediglich entnehmen, dass in der Eingliederungsvereinbarung vom 11.05.2017 vereinbart worden sei, dass der Antragsteller Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müsse. Als Eigenbemühungen wären acht Bewerbungen vereinbart worden. Der Antragsteller sei trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da er die vereinbarten Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen habe. Dem Minderungsbescheid lässt sich hingegen nicht entnehmen, durch welches Verhalten in welchem Zeitraum der Antragsteller den Pflichtverstoß begangen haben soll. Es wird insbesondere nicht mitgeteilt, in welchen Monaten der Antragsteller ausreichende Eigenbemühungen unterlassen haben soll. Dies wäre aber erforderlich, da insbesondere die Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zum 14.07.2017, zum

Der EGVA erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, weil das Fehlen einer Befristung des EGVA oder zumindest einer festen Überprüfungsfrist im vorliegenden Fall ermessensfehlerhaft war:

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 2 SGB II nicht zu Stande, sollen die ansonsten in der Eingliederungsvereinbarung zu treffenden Regelungen nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der vereinbarungsersetzende Verwaltungsakt hat denselben Inhalt aufzuweisen wie die Eingliederungsvereinbarung, soll also die in § 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II vorgesehenen Bestimmungen enthalten. Insbesondere soll der EGVA danach regeln, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Für den hier vorliegenden Fall der Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt fehlt im Gesetz zwar eine ausdrückliche Regelung. Insofern ist davon auszugehen, dass dem Antragsgegner ein Ermessen im Hinblick auf die Geltungsdauer und die Überprüfungspflichten eines EGVA zukommt.

Soweit ein Leistungsträger ermächtigt ist, nach seinem Ermessen zu handeln, ist sein Handeln rechtswidrig, wenn er die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch macht (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I zu Ermessensleistungen). Das Gericht hat also zu prüfen, ob der Träger sein Ermessen überhaupt ausgeübt, er die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder er von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (so mit Verweis § 54 Abs 2 Satz 2 SGG BSG, Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 19/14 R, juris Rn. 35 mit weiteren Nachweisen; zu den Ermessensfehlern siehe auch Keller in: Meyer-Ladwig /Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 54 Rn. 26 ff.).

Im vorliegenden Fall liegt ein Ermessens Fehlgebrauch vor, d.h. der Antragsgegner hat zwar Ermessenserwägungen im Hinblick auf die Geltungsdauer und die Überprüfungsfristen für den EGVA angestellt; diese sind indes unzureichend, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden. Der Antragsteller war verpflichtet, bei seiner Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Geltungsdauer des EGVA zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für den Fall einer Eingliederungsvereinbarung in aller Regel einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ohne Überprüfung für angemessen hält (noch weitergehend Berlit in: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 15 Rn. 62, wonach bei einem EGVA der in § 15 Abs. 3 Satz 1 geregelte Überprüfungsmechanismus nicht greife und die Regelüberprüfungs(höchst)frist die Höchstfrist für die einseitig festzulegende Laufzeit wäre; vgl. auch Bayer. LSG v. 08.06.2017 – L 16 AS 291/17 B ER, wonach ein EGVA rechtswidrig ist, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsfrist von sechs Monaten ohne Ermessensausübung überschritten wird).

Daher hätte der Antragsgegner im vorliegenden Fall den Gültigkeitszeitraum des EGVA entweder auf sechs Monate beschränken oder zumindest einen zwingenden sechsmonatigen Überprüfungsturnus (mit entsprechender Anhörung des Antragstellers) vorsehen müssen. Einen solchen Überprüfungsturnus sehen auch die Fachlichen Weisungen des Antragsgegners vor (vgl. Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II, Stand 20.10.2016, Rn. 15.46). Ein längerer Gültigkeits- oder Überprüfungsturnus dürfte nur ausnahmsweise zulässig sein, z.B. wenn

14.09.2017, 14.11.2017 sowie zum 14.01.2018 jeweils gesonderte Pflichtverletzungen darstellen, die auch jeweils gesonderte Sanktionierungen rechtfertigen könnten, sofern man die Rechtmäßigkeit des EGVA unterstellt. Bei dieser Sachlage darf der Minderungsbescheid nicht offenlassen, auf welchen Zeitraum sich der sanktionierte Pflichtenverstoß genau bezieht, weil anderenfalls offen bliebe, für welchen von mehreren möglichen Pflichtverstößen der vorliegende Minderungsbescheid eine Sanktionierung vornimmt.

Die genaue Angabe des sanktionierten Pflichtverstoßes und des Zeitraums in dem der Pflichtverstoß begangen worden sein soll, ist ferner deswegen erforderlich, weil hiervon die Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheides abhängt. So ist nach § 31b Abs. 1 S. 5 SGB II die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig. Die Berechnung der Frist ist aber nur möglich, wenn der Minderungsbescheid hinreichend genau mitteilt, in welchem Zeitraum der Pflichtenverstoß erfolgt sein soll.

Die hinreichende Bestimmtheit ergibt sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Minderungsbescheides. Zwar ist der Antragsteller mit Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 zum möglichen Eintritt einer Sanktion angehört worden. Das Anhörungsschreiben ist jedoch erkennbar lückenhaft. Weder werden die Eigenbemühungspflichten, gegen die verstoßen worden sein soll mitgeteilt, noch lässt sich dem Anhörungsschreiben entnehmen, wann der entsprechende Pflichtenverstoß aufgetreten sein soll.

II. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG in entsprechender Anwendung und folgt der Entscheidung in der Sache.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

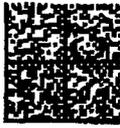
Dr. B

Beglaubigt  
Berlin, den 09.04.2018

Als  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle



Abdruck



2

**jobcenter**  
Berlin Mitte**EINGEGANGEN**

19. April 2018

Jobcenter Berlin Mitte, Soydelstr. 2 - 6, 10117 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

- vorab per Fax: 0331 98184500 -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 139.S - 96204//0026589

BS/X-A-96204-00002/18

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name:

Heir

Telefax:

030 555545-7099

E-Mail:

Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de

Datum:

13. April 2018

**Rechtsstreit Jobcenter Berlin Mitte / J. Ralph Boes,**

In dem Rechtsstreit

**Ralph Boes,**  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

**Jobcenter Berlin Mitte,**  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen

vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II

legt der Antragsgegner gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. April 2018,

Az.: S 134 AS 3535/18 ER, zugestellt am 09. April 2018,

**Beschwerde**

ein.

- 2 -

Postanschrift  
Jobcenter Berlin Mitte  
Soydelstr. 2 - 6  
10117 BerlinBesucheradresse  
Sickingenstr. 70 - 71  
10553 BerlinBankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF760  
IBAN: DE5076000000076001617Internet: [www.berlin.de/jobcenter/mltke](http://www.berlin.de/jobcenter/mltke)Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12:30 - 18:00 für Berufstätige  
Schüler/-innen, Studenten/-innen  
und Maßnahmeteilnehmer/-innenAnfahrtszugang  
über Berlichingenstr. 25  
Verkehrsbindung  
U-Bahnhof Turmstrasse  
Buslinien 123, 106, 17XL  
S-Bahnhof Beusselstraße

keine PKW-Stellplätze

- 2 -

Es wird beantragt,

1. den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. April 2018 aufzuheben und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 23. März 2018 gegen den Bescheid vom 20. Februar 2018 zurückzuweisen,
2. gemäß § 193 SGG analog zu entscheiden, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

### Begründung

I.

Der allein lebende Antragsteller, hiesige Beschwerdegegner, bezieht vom Antragsgegner, hiesigen Beschwerdeführer, fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ der Antragsgegner Jobcenter unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Antragsteller nicht mittels Widerspruchs angegriffen wurde. Die Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsakts wurde für die Zeit vom 11.05.2017 bis „auf weiteres“ festgesetzt.

Darin heißt es u. a.:

„[...]“

#### **4 5. Zur Integration in Arbeit**

[...]

*Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats. [...]*

- 3 -

- 3 -

Mit Bescheid vom 08.12.2017 (Bl. 1983 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Höhe von monatlich 798,98 EUR.

Nachdem der Antragsteller (auch) zum 14.11.2017 keinerlei Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, teilte ihm der Antragsgegner mit Schreiben vom 08.12.2017 mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 01.01.2018 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

Mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bl. 1997 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte der Antragsgegner den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.12.2017 insoweit ganz auf. Der Bescheid wurde dem Antragsteller mittels Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt (Bl. 2000, 2000R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen erhob der Antragsteller am 23.03.2018 Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 (W 1671/18) als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Unter dem 26.03.2018 suchte der Antragsteller bei dem Sozialgericht Berlin um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach.

Mit Beschluss vom 05.04.2018 hat das Sozialgericht Berlin die aufschiebende Wirkung des Antragstellers vom 23.03.2018 gegen den Minderungsbescheid vom 20.02.2018 angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der – inzident zu prüfende – Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 rechtswidrig sei. Es liege insoweit ein Ermessensfehlergebrauch vor. Der Antragsgegner habe zwar Ermessenserwägungen angestellt, diese seien aber unzureichend, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt worden seien. Alsdann sei der minderungsbescheid auch deswegen rechtswidrig, weil er gegen das Bestimmtheitsgebot nach § 33 SGB X verstoße. Er benenne nicht hinreichend genau, für welchen Pflichtenverstoß der Antragsteller sanktioniert werden solle. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 05.04.2018 Bezug genommen.

- 4 -

- 4 -

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i. V. m. § 144 Abs. 1 SGG).

Vorliegend ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II des Antragstellers für die Zeit von März 2018 bis Mai 2018 in Höhe von insgesamt 2.369,94 EUR (3 x 789,98 EUR) im Streit.

Der Beschwerde fehlt auch nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Widerspruch vom 23.03.2018 gegen den Minderungsbescheid vom 20.02.2018, dessen aufschiebende Wirkung die Vorinstanz angeordnet hat, zwischenzeitlich – mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 – zurückgewiesen wurde. Die vom Sozialgericht Berlin angeordnete aufschiebende Wirkung wird durch den Erlass des Widerspruchsbescheides nicht unterbrochen, sondern dauert bis zu dessen Bestandskraft fort (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.06.2013 - L 11 R 1815/13 ER-B; m. w. N.).

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Entgegen der Ansicht der 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin überwiegt hier das Vollziehungsinteresse das Suspensivinteresse des Antragstellers, da der Bescheid vom 20.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2018 sich als rechtmäßig erweist.

a) Soweit das Sozialgericht im Rahmen des Eilverfahrens eine Inzidentprüfung des Eingliederungsverwaltungsakts vom 11.05.2017 vornimmt, und dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser wegen nicht hinreichender Ermessenserwägungen rechtswidrig sei, vermag bereits dieses Vorgehen nicht zu überzeugen.

Diese Ansicht erscheint augenscheinlich am Ergebnis orientiert und lässt eine dogmatische Herleitung dieses Ergebnisses gänzlich vermissen – gleiches gilt für die im Beschluss zitierte Rechtsprechung und die herangezogenen Kommentarstellen. Diese Auffassung widerspricht ersichtlich allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Insbesondere wird dabei übersehen, dass der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 – wie ausgeführt - von dem Antragsteller nicht mittels Widerspruchs angefochten und somit bestandskräftig wurde. Damit bindet er gemäß § 77 SGG die Beteiligten.

Über die lediglich das Verhältnis zwischen Behörde und Adressaten betreffende Bestands-

- 5 -

- 5 -

kraft hinaus entfaltet der wirksame und bestandskräftige Eingliederungsverwaltungsakt aber auch eine Tatbestandswirkung. Danach haben Dritte, insbesondere sonstige Behörden und Gerichte – soweit diese nicht über die Rechtmäßigkeit zu befinden haben - einen bindenden Verwaltungsakt verbindlich hinnehmen und ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit ihren Entscheidungen zugrunde zu legen (siehe nur Steinwedel, in: Kasseler Kommentar, 97. EL Dez. 2017, § 39 Rn. 6; Siewert/Waschull, in: LPK-SGB X, 4. Aufl. 2016, § 39 Rn. 4).

Richtiger Ansicht nach setzt die Minderung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II daher allein eine Pflichtverletzung gegen einen wirksamen, also bekannt gegebenen und nicht nichtigen Eingliederungsverwaltungsakt voraus. Eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes ist damit ausgeschlossen (SG Dortmund, Beschl. v. 13.07.2016 - S 32 AS 317/16 ER; SG Landshut, Ur. v. 23.10.2012 - S 11 AS 178/11; SG Berlin, Ur. v. 09.07.2014 - S 205 AS 30970/13; Bürkiczak, in: BeckOK, 47. Edition, Stand: 01.12.2017, § 31 Rn. 11).

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG:

In seinem Urteil vom 23.06.2016 – B 14 AS 30/15 R - hatte das BSG über den Leistungswegfall aufgrund der Nichtvorlage von Nachweisen der in einer beidseitig geschlossenen Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Eigenbemühungen zu befinden. Das BSG sah die dortige Eingliederungsvereinbarung - aus hier nicht näher zu interessierenden Gründen - insgesamt als nichtig an, so dass eine Sanktion darauf nicht gestützt werden konnte. Für den vorliegenden Fall entscheidend ist aber aus Sicht des Antragsgegners, dass das BSG in der genannten Entscheidung weiter ausführte, dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen, nicht auch darauf hin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist.

Dieser Prüfungsmaßstab muss auch für einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt gelten. Eine Ungleichbehandlung gegenüber einer konsensualen Eingliederungsvereinbarung wäre durch nichts nicht zu rechtfertigen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Entscheidung des BSG vom 29.04.2015 – B 14 AS 19/14 R -, in dem die Minderung von Leistungen nach dem SGB II aufgrund eines Meldeveräumnisses im Streit war. Dort überprüfte das BSG die – als Verwaltungsakt zu qualifizierende – Meldeaufforderung auf ihre Rechtmäßigkeit hin, da diese sich durch Zeitablauf gemäß § 39 Abs. 2 SGB X erledigt hatte.

- 6 -

- 6 -

Für eine solche inzidente Prüfung bestand in dem dortigen Fall ohne Zweifel Anlass, weil sich der Verwaltungsakt erledigt hatte, noch bevor er überhaupt in Bestandskraft erwachsen konnte. Die Problematik, einen bindenden Verwaltungsakt dahingehend zu prüfen, ob er rechtmäßig ist, stellte sich daher dort letztlich nicht.

In einem solchen Fall eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Meldeaufforderung nicht zuzulassen, hieße im Übrigen auch die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu verkürzen. Eine isolierte Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Meldeaufforderung würde nicht bestehen. Zum einen wäre eine Anfechtungsklage aufgrund der Erledigung der Meldeaufforderung nach dem Meldetermin unzulässig und damit abzuweisen, zum anderen werden die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage, insbesondere das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse, vielfach nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II die Feststellungsminderung noch innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist.

Anders liegt es jedoch bei einem Eingliederungsverwaltungsakt, der regelmäßig – und auch im Falle des Antragstellers – eine längere Gültigkeitsdauer hat, so dass er sich vor Eintritt der Bestandskraft – jedenfalls bei ordnungsgemäßer Rechtbehelfsbelehrung – nicht im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X erledigt. Insoweit besteht – und bestand auch bei dem Antragsteller – die Möglichkeit, gegen den Eingliederungsverwaltungsakt mittels Widerspruchs gesondert vorzugehen und bei Erfolglosigkeit nachfolgend Klage zu erheben. Die Gefahr der Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ohne inzidente Rechtmäßigkeitsprüfung besteht in dieser Fallkonstellation gerade nicht.

Soweit bezogen auf das Sperrzeitrecht des SGB III vertreten wird, in § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III vor das Wort „Eigenbemühungen“ das Wort „*rechtmäßig*“ hineinzulesen (Bienert, info also 2016, 243, 248) – in Bezug auf § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II müsste es demnach wohl „[...] oder in dem diese ersetzenden *rechtmäßigen* Verwaltungsakt [...] *rechtmäßige* Eigenbemühungen nachzuweisen“ lauten –, ist auch diese Auffassung wenig überzeugend. Selbst wenn eine entsprechende teleologische Reduktion der Vorschrift möglich wäre, bleibt auch hier unklar, wie die Hürde über die Bindungs- und Tatbestandswirkung des Eingliederungsverwaltungsakts juristisch sauber genommen werden kann. Ob ein rechtmäßiger Eingliederungsverwaltungsakt vorliegt bzw. rechtmäßige Eigenbemühungen zu erbringen sind, könnte das Gericht wiederum nur durch eine entsprechende Inzidentprüfung feststellen. Dem stünde aber auch hier die Bindungs- und Tatbestandswirkung entgegen.

- 7 -

- 7 -

Letztlich ist auch der teilweise vorgeschlagene Lösungsweg über § 44 SGB X (BSG, Urt. v. 20.10.2005 – B 7a AL 18/05 R; zur Sperrzeit; Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31 Rn. 21; Berlitz, in: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 31 Rn. 19) hier nicht weiterführend. Zum einen wird die materielle Bestandskraft eines Verwaltungsakts nicht bereits durch die Einleitung eines Zugunstenverfahrens durchbrochen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.10.2009 – L 15 SO 267/08), so dass der Eingliederungsverwaltungsakt nach wie vor bindend wäre. Zum anderen würde es für eine gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage von § 44 SGB X an einem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren und durchgeführten Vorverfahren fehlen. Überdies unterfällt die Überprüfung eines Eingliederungsverwaltungsakts dem Anwendungsbereich des § 44 Abs. 2 SGB X (SG Berlin, Urt. v. 09.07.2014 – S 205 AS 30970/13), so dass dessen Rücknahme im Ermessen des Leistungsträgers steht. Mithin besteht eine Pflicht zur Rücknahme ohnehin nur dann, wenn sich das Ermessen auf Null reduziert.

Nach alledem kam eine inzidente Rechtmäßigkeitsprüfung des Eingliederungsverwaltungsakts vom 11.05.2017 nicht in Betracht; das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen des § 40 SGB X hat die Vorinstanz nicht festgestellt.

b) Ebenso wenig überzeugend geht das Sozialgericht Berlin auch davon aus, dass der Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 nicht hinreichend sei.

Die Bestimmtheit bezieht sich sowohl auf den Verfügungssatz der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes. Insofern verlangt das Bestimmtheitserfordernis, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und - den unzweifelhaft erkennbaren - Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen muss, sein Verhalten daran auszurichten. Mithin muss aus dem Verfügungssatz für die Beteiligten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Behörde will (siehe nur BSG, Urt. v. 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R).

Diesen Anforderungen genügt der hier streitige Bescheid.

Aus dem Verfügungssatz „für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengeldes festgestellt. Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 798,98 Euro monatlich.“ ist eindeutig und unzweifelhaft erkennbar, welche Regelung gegenüber dem Antragsteller getroffen werden soll.

- 8 -

- 8 -

Anders als die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin meint, ergibt sich die mangelnde Bestimmtheit des Verfügungssatzes insbesondere auch nicht daraus, dass darin nicht benannt wird, welcher konkrete Pflichtverstoß im welchem Zeitraum dem Antragsteller zur Last gelegt wird. Die Benennung der Pflichtverletzung unter Angabe des Zeitraums stellt den Grund für die festgestellte Leistungsminderung dar. Sie betrifft damit nicht den Verfügungssatz, d. h. nicht die Regelung selbst, sondern vielmehr die Begründung der getroffenen Regelung im Sinne des § 35 SGB X. Auf die Begründung bezieht sich jedoch nicht das Bestimmtheitsfordernis des § 33 Abs. 1 SGB X (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.04.2013 – L 20 AS 578/13 B ER).

Sollte der Bescheid vom 20.02.2018 an einem Begründungsmangel gelitten haben, wäre dieser jedenfalls durch die konkrete Benennung der den Leistungswegfall begründenden Pflichtverletzung im Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 nach Maßgabe von § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X geheilt worden.

Soweit in dem Bescheid vom 20.02.2018 angegeben wurde, dass sich das Arbeitslosengeld II des Antragstellers nicht – wie angegeben – um 798,98 EUR monatlich, sondern vielmehr um 789,98 EUR monatlich mindert, handelt sich insoweit lediglich um einen Zahlendreher, mithin um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 38 SGB X, die im Widerspruchsbescheid entsprechend berichtigt wurde. Es ist objektiv erkennbar, dass ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt wurde und dem Antragsteller zuvor – mit Bescheid vom 08.12.2017 – Leistungen u. a. für den Minderungszeitraum März 2018 bis Mai 2018 Leistungen in Höhe von monatlich insgesamt 789,98 EUR gewährt wurden. Das Arbeitslosengeld II kann denkllogisch nur in der Höhe der vollständig wegfallen, in der Leistungen überhaupt gewährt wurden.

c) Wegen des Vorliegens der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wird – zur Vermeidung bloßer Wiederholungen – auf die Antragserrwiderung vom Bezug genommen. Den dortigen Ausführungen ist insoweit nichts hinzuzufügen.

d) Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die von dem Antragsteller gehegten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II diesseits nicht geteilt werden. Vielmehr geht der Antragsgegner mit dem BSG (Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R; Urt. v. 09.03.2016 – B 14 AS 20/15) von der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsvorschriften des SGB II aus. Der gegenteiligen Ansicht des Sozialgerichts Gotha (Beschl. v. 02.08.2016 – S 15 AS 5157/14) hat sich, soweit ersichtlich, bislang kein Landessozialgericht angeschlossen.

- 9 -

- 9 -

Nach alledem ist der Beschluss des Sozialgerichts Berlin zu Unrecht ergangen. Es ist daher Beschwerde geboten.

Die den Antragsteller betreffende Verwaltungsakte befindet sich noch bei dem Sozialgericht Berlin zum dortigen Aktenzeichen S 134 AS 3535/18 ER. Es wird daher höflichst gebeten, diese direkt von dort abzufordern.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Im Auftrag

S

Anlagen

2 Abdrucke

Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05.04.2018 (in Kopie) - nur für das Gericht  
Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 (Abdruck) - nur für das Gericht

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

**Az.: L 31 AS 671/18 B ER**  
**Az.: S 134 AS 3535/18 ER**  
**Sozialgericht Berlin**



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Ralph Boes,**  
Spanheimstraße 11, 13357 Berlin,

**- Antragsteller und Beschwerdegegner -**

**gegen**

Jobcenter Berlin Mitte,  
Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin,

**- Antragsgegner und Beschwerdeführer -**

hat der 31. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 07. Juni 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Baumann, die Richterin am Landessozialgericht Ernst und den Richter am Landessozialgericht Ney beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. April 2018 wird dieser aufgehoben. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 23. März 2018 gegen den Bescheid vom 20. Februar 2018 bzw. nunmehr nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 11. April 2018 der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 10. Mai 2018 gegen diesen Widerspruchsbescheid wird abgelehnt.**

**Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller, der von dem Antragsgegner Leistungen nach dem Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält, begehrt nach - Erlass des Widerspruchsbescheides und - Erhebung der Klage die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 10. Mai 2018.

Nachdem der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung am 11. Mai 2017 scheiterte, ersetzte der Antragsgegner die Eingliederungsvereinbarung mit Verwaltungsakt vom 11. Mai 2017. Der Verwaltungsakt sollte ab 11. Mai 2017 bis auf weiteres gelten. Im Hinblick auf die Fortschreibung des ersetzenden Verwaltungsaktes führte der Antragsgegner aus, die Inhalte dieses Bescheides würden regelmäßig überprüft und im gegebenen Falle mit neuem ersetzenden Verwaltungsakt fortgeschrieben. Dies erfolge insbesondere, wenn eine wesentliche Änderung in den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen, Leistungen des Jobcenters und seiner Pflichten erforderlich machen würde. Das gleiche gelte, wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen erreicht bzw. beschleunigt werden könne. Zur Integration in Arbeit war unter anderem die Pflicht des Antragstellers aufgenommen worden, während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum erstmals am 14. Juli 2017 und anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats (im einzelnen genannte) Nachweise vorzulegen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Antragsgegner die Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern der Antragsteller diese zuvor beantragt habe, zu unterstützen. Weiter ist dazu ausgeführt, die Erstattung der Bewerbungskosten erfolge in pauschalierter Form mit

5 € pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260 €. Bei E-Mail-Bewerbungen erfolge eine pauschalierte Erstattung i.H.v. 1 € pro Bewerbung. In der Rechtsfolgenbelehrung wurde der Antragsteller über die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen und deren Ausgestaltung belehrt.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller - wegen der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit als Dozent vorläufig - mit Bescheid vom 8. Dezember 2017 Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 in Höhe von monatlich 789,98 €.

Nachdem der Antragsteller weder am 14. Juli 2017, am 14. September 2017 noch am 14. November 2017 Bewerbungsbemühungen nachgewiesen hatte, hörte der Antragsgegner ihn mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 zu einer beabsichtigten Sanktion an und wies ihn darauf hin, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für 3 Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handle. Ein konkreter Pflichtverstoß wurde in diesem Anhörungsschreiben nicht genannt.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2018 stellte der Antragsgegner den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. Mai 2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 8. Dezember 2017 insoweit ganz auf. Auch in diesem Bescheid wurde der konkrete geahndete Pflichtverstoß – fehlender Nachweis der Bewerbungsbemühungen am 14. Dezember 2017 – nicht genannt.

Gegen den ihm am 24. Februar 2018 zugestellten Bescheid erhob der Antragsteller am 23. März 2018 Widerspruch und beantragte am 26. März 2018 beim Sozialgericht Berlin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Mit Beschluss vom 5. April 2018 ordnete das Sozialgericht Berlin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers von 23. März 2018 gegen den Minderungsbescheid des Beklagten vom 20. Februar 2018 an und führte zur Begründung unter anderem aus, der streitgegenständliche Änderungsbescheid beruhe auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31 a Abs. 1 S. 3 SGB II i.V.m. § 31

Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II. Die Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheides setze daher unter anderem voraus, dass der Antragsteller sich geweigert habe, eine Pflicht zu erfüllen, die in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt festgelegt worden sei. Maßgeblich für die Pflichten des Antragstellers sei vorliegend der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt des Antragsgegners vom 11. Mai 2017. Nach zutreffender Ansicht sei bei einem Pflichtenverstoß nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II inzident zu prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig sei. Erweise sich der Verwaltungsakt als rechtswidrig, führe dies zur Rechtswidrigkeit der Minderung. Insofern komme es nach zutreffender Auffassung auch nicht darauf an, ob der Eingliederungsverwaltungsakt inzwischen bestandskräftig geworden sei (so auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. November 2017, L 7 AS 1519/15 B ER, Rn. 40, zitiert nach juris; Sonnhoff, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 31 Rn. 55; Eicher/Luik/Knickrehm/Hahn, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen, auch zur Gegenansicht, die bei Bestandskraft keine Inzidentprüfung vornehmen will). Der Eingliederungsverwaltungsakt erweise sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, weil das Fehlen einer Befristung oder zumindest einer festen Überprüfungsfrist im vorliegenden Fall ermessensfehlerhaft gewesen sei: Komme eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 2 SGB II nicht zu Stande, sollten die ansonsten in der Eingliederungsvereinbarung zu treffenden Regelungen nach § 15 Abs. 3 S. 3 SGB II durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der die Vereinbarung ersetzende Verwaltungsakt habe denselben Inhalt aufzuweisen wie die Eingliederungsvereinbarung, solle also die in § 15 Abs. 2 S. 2 SGB II vorgesehenen Bestimmungen enthalten. Insbesondere solle der Eingliederungsverwaltungsakt danach regeln, welche Bemühungen erwerbstätige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollten und in welcher Form diese Bemühungen auch nachzuweisen seien. Nach § 15 Abs. 3 S. 1 SGB II solle die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Für den hier vorliegenden Fall der Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt fehle im Gesetz zwar eine ausdrückliche Regelung. Insofern sei davon auszugehen, dass dem Antragsgegner ein Ermessen im Hinblick auf die Geltungsdauer und Überprüfungspflichten eines Eingliederungsverwaltungsaktes zukomme. Soweit ein Leistungsträger ermächtigt sei, nach seinem Ermessen zu

handeln, sei sein Handeln rechtswidrig, wenn er die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe (§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG sowie § 39 Abs. 1 S. 1 SGB I zu Ermessensleistungen). Das Gericht habe also zu prüfen, ob der Träger sein Ermessen überhaupt ausgeübt habe, er die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder er von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe (so mit Verweis auf § 54 Abs. 2 S. 2 SGG: BSG, Urteil vom 29. April 2015, B 14 AS 19/14 R, Rn. 35 mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris; zu den Ermessensfehlern siehe auch: Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 54 Rn. 26 ff.). Im vorliegenden Fall liege ein Ermessensfehlgebrauch vor, d. h. der Antragsgegner habe zwar Ermessenserwägungen im Hinblick auf die Geltungsdauer und Überprüfungsfristen für den Eingliederungsverwaltungsakt angestellt; diese seien indes unzureichend, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt worden seien. Der Antragsgegner sei verpflichtet, bei seiner Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Geltungsdauer des Eingliederungsverwaltungsaktes zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für den Fall einer Eingliederungsvereinbarung in aller Regel einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten ohne Überprüfung für angemessen halte (noch weitergehend Berlit, in: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 15 Rn. 62, wonach bei einem Eingliederungsverwaltungsakt der in § 15 Abs. 3 S. 1 geregelte Überprüfungsmechanismus nicht greife und die Regelüberprüfungs(höchst)frist, die Höchstfrist für die einseitig festzulegende Laufzeit wäre; vergleiche auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 8. Juni 2017, L 16 AS 291/17 B ER, wonach ein Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig sei, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungsfrist von 6 Monaten ohne Ermessensausübung überschritten werde). Daher hätte der Antragsgegner im vorliegenden Fall den Gültigkeitszeitraum des Eingliederungsverwaltungsaktes entweder auf 6 Monate beschränken oder zumindest einen zwingenden 6-monatigen Überprüfungsturnus (mit entsprechender Anhörung des Antragstellers) vorsehen müssen. Einen solchen Überprüfungsturnus sähen auch die Fachlichen Weisungen des Antragsgegners vor (vergleiche Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II, Stand 20. Oktober 2016, Rn. 15.46). Ein längerer Gültigkeits- oder Überprüfungsturnus dürfe nur ausnahmsweise zulässig sein, z.B. wenn mit einer Veränderung der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu

rechnen sei. Hiervon sei jedoch im vorliegenden Fall schon deshalb nicht auszugehen, weil insbesondere die dem Antragsteller auferlegte aktive Suche nach Stellenangeboten und die Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge sowie die Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit beim Träger *Bildungsmarkt Waldenser GmbH* ab dem 1. Juni 2017 auch nach der Vorstellung des Antragsgegners zu einer Veränderung der Verhältnisse habe führen sollen. Aber selbst wenn ein solcher Ausnahmefall vorgelegen haben sollte, wären entsprechende Ermessenserwägungen des Antragsgegners erforderlich gewesen, die nicht ersichtlich seien.

Der Minderungsbescheid sei auch deswegen rechtswidrig, weil er gegen das Bestimmtheitsgebot nach § 33 SGB X verstoße, da er nicht hinreichend genau benenne, für welchen Pflichtenverstoß der Antragsteller sanktioniert werden solle. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müsse der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei sein und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten (BSG, Urteil vom 29. November 2012, B 14 AS 196/11 R, Rn. 16, zitiert nach juris; BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 89/12 R, Rn. 15, zitiert nach juris). Der Wille der Behörde müsse für die Beteiligten des Verfahrens unzweideutig erkennbar und dürfe nicht unterschiedlichen subjektiven Bewertungen zugänglich sein (BSG, Urteil vom 29. Januar 1997, 11 RAr 43/96, Rn. 15 zitiert nach juris). Wie sich aus dem Wortlaut von § 31 b Abs. 1 S. 1 SGB II ergebe, enthalte ein Minderungsbescheid auch eine Feststellung der Pflichtverletzung. Daher müsse sich einem Minderungsbescheid - notfalls durch Auslegung - der feststellende Verfügungssatz entnehmen lassen, welche Pflichtverletzung vorläge und Grund für die Minderung sein solle. Diese Anforderung sei vorliegend nicht erfüllt. Dem Minderungsbescheid lasse sich nicht entnehmen, welcher Pflichtenverstoß in welchem Zeitraum als Grund für die Minderung herangezogen werde. Nach dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11. Mai 2017 sei der Antragsteller unter anderem verpflichtet gewesen, während der Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsaktes im Turnus von 2 Monaten jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und

geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise vorzulegen. Den erstmaligen Nachweis sollte der Antragsteller zum 14. Juli 2017 und anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats vorlegen. Die Vorlage von Unterlagen war daher nach dem Eingliederungsverwaltungsakt fällig zum 14. Juli 2017, zum 14. September 2017, zum 14. November 2017 sowie zum 14. Januar 2018. Dem Änderungsbescheid lasse sich bei dieser Sachlage lediglich entnehmen, dass in der Eingliederungsvereinbarung vom 11. Mai 2017 vereinbart worden sei, dass der Antragsteller Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müsse. Als Eigenbemühungen seien 8 Bewerbungen vereinbart worden. Der Antragsteller sei trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da er die vereinbarten Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen habe. Dem Änderungsbescheid lasse sich hingegen nicht entnehmen, durch welches Verhalten in welchem Zeitraum der Antragsteller den Pflichtverstoß begangen haben solle. Es werde insbesondere nicht mitgeteilt in welchen Monaten der Antragsteller ausreichende Eigenbemühungen unterlassen haben solle. Dies wäre aber erforderlich gewesen, da insbesondere die Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zum 14. Juli 2017, zum 14. September 2017, zum 14. November 2017 sowie zum 14. Januar 2018 jeweils gesonderte Pflichtverletzungen darstellen würden, die auch jeweils gesonderte Sanktionen rechtfertigen könnten, sofern man die Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes unterstelle. Bei dieser Sachlage dürfe der Minderungsbescheid nicht offen lassen, auf welchen Zeitraum sich der sanktionierte Pflichtenverstoß genau beziehe, weil anderenfalls offenbliebe, für welchen von mehreren möglichen Pflichtverstößen der vorliegende Minderungsbescheid eine Sanktionierung vornehme. Die genaue Angabe des sanktionierten Pflichtverstoßes und des Zeitraums, in dem der Pflichtverstoß begangen worden sein solle, sei ferner deswegen erforderlich, weil hiervon die Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheides abhängige. So sei nach § 31 b Abs. 1 S. 5 SGB II die Feststellung der Minderung nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig. Die Berechnung der Frist sei aber nur möglich, wenn der Minderungsbescheid hinreichend genau mitteile, in welchem Zeitraum der Pflichtenverstoß erfolgt sein solle. Die hinreichende Bestimmtheit ergebe sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Minderungsbescheides. Zwar sei der Antragsteller mit Anhörungsschreiben vom 8. Dezember 2017 zum

möglichen Eintritt einer Sanktion angehört worden. Das Anhörungsschreiben sei jedoch erkennbar lückenhaft. Weder würden die Eigenbemühungsverpflichtungen, gegen die verstoßen worden sein solle, mitgeteilt, noch lasse sich dem Anhörungsschreiben entnehmen, wann der entsprechende Pflichtenverstoß aufgetreten sein solle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. April 2018 ist der Widerspruch des Antragstellers vom 23. März 2018 gegen den Bescheid vom 20. Februar 2018 zurückgewiesen worden. Hier ist unter anderem ausgeführt worden, der Antragsteller sei mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11. Mai 2017 verpflichtet worden, im Turnus von 2 Monaten jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und diese sodann ihm gegenüber nachzuweisen. Der Antragsteller habe daher auch zum 14. November 2017 Bewerbungsnachweise vorzulegen gehabt. Dieser Verpflichtung sei er nicht nachgekommen.

Gegen den ihm am 10. April 2018 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 13. April 2018 Beschwerde bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Zur Begründung führt er unter anderem aus, eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes sei ausgeschlossen, da dieser von dem Antragsteller nicht angefochten und damit bestandskräftig geworden sei. Er begründet diese Auffassung unter anderem mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. Juni 2016 (B 14 AS 30/15 R), in dem das Bundessozialgericht ausgeführt habe, dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen, nicht auch darauf hin zu prüfen sei, ob sie rechtswidrig sei. Dieser Prüfungsmaßstab müsse auch für einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt gelten. Etwas anderes folge auch nicht aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. April 2015 (B 14 AS 19/14 R), in dem die Minderung von Leistungen nach dem SGB II aufgrund eines Meldeversäumnisses streitig gewesen sei. Die Meldeaufforderung, die unstreitig als Verwaltungsakt zu qualifizieren sei, habe sich bereits erledigt gehabt, bevor überhaupt der Verwaltungsakt habe in Bestandskraft erwachsen können. In einem solchen Fall gebiete die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG eine inzidente Prüfung im anschließenden Sanktionsverfahren. Anders liege es jedoch bei

einem Eingliederungsverwaltungsakt, der regelmäßig eine längere Gültigkeitsdauer habe, so dass er sich vor Eintritt der Bestandskraft nicht im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X erledigt habe. In diesen Fällen bestehe - und habe auch bei dem Antragsteller - die Möglichkeit (bestanden), gegen den Eingliederungsverwaltungsakt mittels Widerspruchs gesondert vorzugehen und bei Erfolglosigkeit nachfolgend Klage zu erheben. Die Gefahr der Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ohne inzidente Rechtmäßigkeitsprüfung bestehe in dieser Fallkonstellation gerade nicht.

Der Sanktionsbescheid vom 20. Februar 2018 sei auch hinreichend bestimmt gewesen. Die Bestimmtheit beziehe sich sowohl auf den Verfügungssatz der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes. Insofern verlange das Bestimmtheitserfordernis, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei sei und den - unzweifelhaft erkennbaren - Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen müsse, sein Verhalten daran auszurichten. Diesen Anforderungen genüge der hier streitige Bescheid. Aus den Verfügungssatz „Für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall ihres Arbeitslosengeldes festgestellt. Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 798,98 € monatlich.“ sei eindeutig und unzweifelhaft erkennbar, welche Regelung gegenüber dem Antragsteller habe getroffen werden sollen. Anders als das Sozialgericht meine, ergebe sich die mangelnde Bestimmtheit des Verfügungssatzes insbesondere auch nicht daraus, dass darin nicht genannt werde, welcher konkrete Pflichtverstoß in welchem Zeitraum dem Antragsteller zur Last gelegt werde. Die Benennung der Pflichtverletzung unter Angabe des Zeitraums stelle den Grund für die festgestellte Leistungsminderung dar. Sie betreffe damit nicht den Verfügungssatz, d.h. nicht die Regelung selbst, sondern vielmehr die Begründung der getroffenen Regelung im Sinne des § 35 SGB X. Auf die Begründung beziehe sich jedoch nicht das Bestimmtheitserfordernis des § 33 Abs. 1 SGB X (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. April 2013, L 20 AS 578/13 B ER). Sollte der Bescheid vom 20. Februar 2018 an einem Begründungsmangel gelitten haben, wäre dieser jedenfalls durch die konkrete Benennung der den Leistungswegfall begründenden Pflichtverletzung

im Widerspruchsbescheid vom 11. April 2018 nach Maßgabe von § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X geheilt worden.

**Der Antragsgegner beantragt,**

**den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 5. April 2018 aufzuheben und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage abzulehnen.**

**Der Antragsteller beantragt,**

**die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.**

Er begehrt insbesondere eine Entscheidung zu der Frage, ob er trotz verhängter Sanktionen verpflichtet ist, weiterhin Bewerbungsbemühungen zu unternehmen und ob insbesondere der Satz „Die Zumutbarkeit der Verpflichtung scheitert nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit“ zutrifft.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Rechtsstreits wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, der Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen ist.

## II.

Der Antrag des Antragstellers ist zunächst - nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 11. April 2018 und Klageerhebung am 10. Mai 2018 - dahingehend auszulegen, dass er nunmehr die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 10. Mai 2018 begehrt. Eine solche Änderung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist entsprechend § 99 Abs. 3 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne weiteres zulässig, wenn der Widerspruchsbescheid inzwischen erlassen und Anfechtungsklage erhoben worden ist. Dies gilt zur Überzeugung des Senats jedenfalls bei

unvertretenen Antragstellern gerade dann, wenn sich dem Vorbringen des Antragstellers nichts anderes entnehmen lässt, da eine solche Änderung in deren wohlverstandenen Interesse ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 12. Aufl. 2017 § 86 b Rn. 9 b, mit weiteren Nachweisen).

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig und begründet.

Zutreffend hat das Sozialgericht Berlin ausgeführt, dass der streitgegenständliche Minderungsbescheid auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31 a Abs. 1 S. 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II beruht und die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides daher unter anderem voraussetzt, dass der Antragsteller sich geweigert hat, eine Pflicht zu erfüllen, die in dem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegt ist.

Ob der Eingliederungsverwaltungsakt rechtmäßig ist oder nicht, ist wegen dessen Bestandskraft nicht zu prüfen (§ 77 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Hier ist unstreitig gegen den Eingliederungsverwaltungsakt kein Widerspruch eingelegt worden. Das Prüfprogramm beschränkt sich im vorliegenden Fall daher darauf zu prüfen, ob die bestandskräftig auferlegten Pflichten tatsächlich erfüllt oder verletzt sind. Dass eine Verletzung der im Eingliederungsverwaltungsakt auferlegten Pflichten vorliegt, ist unstreitig, weil der Antragsteller keine Bewerbung vorgenommen hat.

Der Senat kann offenlassen, ob eine Inzident-Prüfung in Betracht kommt, wenn der Eingliederungsverwaltungsakt noch nicht bestandskräftig ist, weil er angefochten wurde oder sich vor Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit durch Zeitablauf erledigt hat und unter diesem Gesichtspunkt keine Bestandskraft eintreten konnte, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Ob in diesem Fall der Ausgang einer Anfechtungs- oder jedenfalls denkbaren Fortsetzungsfeststellungsklage gegen den Eingliederungsverwaltungsakt abzuwarten wäre, bevor über die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides entschieden werden könnte, oder aber gegebenenfalls parallel eine Inzidentprüfung erfolgen könnte, muss deshalb hier nicht entschieden werden.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass eine Meinung in Rechtsprechung und Literatur in Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid auch einen Überprüfungsantrag nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) im

Hinblick auf den bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakt sehen will (S. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik/, SGB II, 4. Auflage, § 31 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen). Soweit bereits ein solcher Antrag - ohne eine Entscheidung der zuständigen Behörde - die gerichtliche Prüfung des bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakts ermöglichen soll (S. Knickrehm/Hahn, a.a.O.), begegnet diese Auffassung erheblichen Bedenken und ist abzulehnen, denn erst die getroffene Korrekturentscheidung nach §§ 44 ff. SGB X bewirkt die formale Rechtsfolge der Durchbrechung der Bindungswirkung des ursprünglichen Verwaltungsaktes nach § 77 SGG. Der bloße Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines bestandskräftigen Bescheides beseitigt seine materielle Bestandskraft noch nicht. Im Übrigen fehlt es für eine Gerichtsentscheidung über den bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakt auch an den Sachentscheidungsvoraussetzungen/Prozessvoraussetzungen im Hinblick auf die in Betracht kommenden Klagearten. Es ist nämlich nicht ersichtlich, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen der in §§ 54, 55 SGG genannten Klagearten im Hinblick auf den bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakt gegeben sein sollen (vergleiche zu den besonderen Prozessvoraussetzungen: Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Aufl., vor § 51 Rn. 15).

Der Senat kann daher offenlassen, ob der Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig ist, auch wenn einiges für die vom Sozialgericht vertretene Rechtsauffassung, die sich unter anderem auf einen Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2017 (L 16 AS 291/17 B ER, zitiert nach juris) stützt spricht. Er ist jedenfalls bestandskräftig und legte damit für den Kläger verbindliche Pflichten fest.

Der Antragsteller kann sich auch nicht auf einen wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II für die Pflichtverletzung berufen. Insbesondere steht die behauptete fehlende Eigenleistungsfähigkeit den verlangten Bewerbungsbemühungen nicht entgegen.

Nach dem Eingliederungsverwaltungsakt war der Antragsteller verpflichtet, sich wöchentlich einmal zu bewerben und hierüber alle 2 Monate entsprechende Nachweise bei dem Antragsgegner vorzulegen. Soweit der Antragsteller insoweit ausführt, diese Pflicht sei ihm nicht zumutbar, da er in mehreren Zeiträumen, für die

der Eingliederungsverwaltungsakt galt, sanktioniert gewesen sei und daher nicht über die finanziellen Mittel verfügt habe, Bewerbungen zu schreiben und an potenzielle Arbeitgeber zu versenden, kann der Senat dem schon deshalb nicht folgen, weil es dem Antragsteller offensichtlich völlig problemlos möglich ist, mehrseitige Schreiben per Fax und per Post sowohl im vorliegenden als auch in einer Vielzahl anderer Gerichtsverfahren dem Gericht zu übersenden. Warum es ihm zwar - trotz seiner knappen finanziellen Mittel - möglich ist, Schreiben an das Gericht zu senden, dies im Falle einer Bewerbung jedoch anders sein soll, erschließt sich dem Senat nicht. Im Übrigen gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Stellenangeboten, auf die eine Onlinebewerbung möglich ist, die nur geringe - bzw. gar keine ~~zusätzlichen - Kosten verursachen würde. Aus welchem Grund es dem Antragsteller nicht möglich sein sollte, seine aus dem Eingliederungsverwaltungsakt folgende Pflicht, sich einmal wöchentlich zu bewerben durch Onlinebewerbungen nachzukommen, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller hatte damit keinen wichtigen Grund für sein Verhalten.~~

Damit sind die Voraussetzungen des § 31 Abs.1 S. 1 Nr. 1 SGB II erfüllt, denn der Antragsteller hat sich geweigert, eine Pflicht zu erfüllen, die in dem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegt worden ist, so dass der Antragsgegner zutreffend die in § 31 a Abs. 1 S. 1, 3 SGB II festgelegte Rechtsfolge ausgesprochen und das Arbeitslosengeld II wegen eines erneuten Verstoßes vollständig gemindert hat. Der Verstoß war auch wiederholt (Bescheide vom 18. April und 13. Juli 2017).

Soweit das Sozialgericht auch Zweifel an der Bestimmtheit des Minderungsbescheides hat, hat der Antragsgegner dagegen zutreffend eingewandt, dass der Verfügungssatz ausreichend bestimmt war und es sich „lediglich“ um einen Begründungsmangel gehandelt hat, der im Widerspruchsbescheid vom 11. April 2018 geheilt worden ist, denn dort hat der Antragsgegner den sanktionierten Pflichtverstoß zutreffend benannt.

Nach alledem ist auf die Beschwerde des Antragsgegners der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 5. April 2018 aufzuheben und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 10. Mai 2018 gegen den Widerspruchsbescheid vom 11. April 2018 abzulehnen.

Die Kostenentscheidung bezüglich der einstweiligen Anordnung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Baumann

Ney

Ernst

**Beglaubigt**

  
Klein  
Justizbeschäftigte



BÜRGERINITIATIVE  BEDINGUNGSLOSES GRUNDEINKOMMEN E.V.

**Darlehensvertrag**

zwischen der **Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen e.V.**  
und **Ralph Boes**, wohnhaft in der Spanheimstr. 11, 13357 Berlin.

Um die weitere Arbeit von Ralph Boes für den Verein und seinen im Sinne des Grundrechte-Brandbriefes beschrittenen Klageweg gegen die Sanktionen in SGB II nach Karlsruhe zu stützen, übernimmt die BbG in Höhe der ihr gegebenen Möglichkeiten vorübergehend die Verpflichtung, an Stelle von Ralph Boes

- die Mietkosten für seine Wohnung in der Spanheimstr. 11, 13357 Berlin und
  - die Kosten für seine Krankenkasse
- direkt an seine Gläubiger zu überweisen.

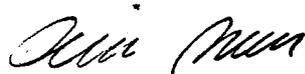
Das überwiesene Geld wird Ralph Boes als Darlehen gewährt.

Das Darlehen wird Ralph Boes zinslos gewährt und ist von ihm zum 31.04.2014 vollständig und bis dahin ab dem 01.12.2013 in Schritten von monatlich mindestens 11,00 € zurück zu erstatten.

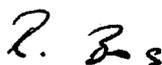
Zur Absicherung des Vertrages tritt Ralph Boes *in Höhe der verbleibenden Schuld* das Recht an dem Geld ab, welches ihm im Falle seines Erfolges vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vom Jobcenter ausgezahlt wird.

Kommt der Darlehensnehmer mit seiner Zahlungsverpflichtung mit mehr als drei Monaten in Verzug, so kann der Darlehensgeber das Darlehen fristlos kündigen und den Darlehensrest sofort fällig stellen.

Berlin, den 10.11.2013



Diana Aman  
für die Darlehensgeber  
Geschäftsführender Vorstand der BbG e.V. Berlin



Ralph Boes  
Darlehensnehmer

DIANA AMAN • RALPH BOES

Spanheimstr. 11 • 13357 Berlin • Tel: 030 - 499 116 47 • ralphboes@freenet.de  
• www.buergerinitiative-grundeinkommen.de •

BLZ: 430 609 67 • Konto: 400 310 63 00 • GLS Gemeinschaftsbank eG

**Ralph Boes**

**Berlin, den 30.11.2017**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Kundennummer: BG 955A123521

JobCenter Berlin Mitte  
- Abteilung 225 -  
10086 Berlin

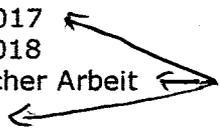
**Per Fax**  
**030 - 555 545 2259**

**Betr. Weiterbewilligungsantrag für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren -

Herzlichen Dank für Ihr Erinnerungsschreiben zum Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Anbei

- Weiterbewilligungsantrag für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.06.2018
  - EKS abschließend 01.07.2017 - 31.12.2017
  - EKS vorläufig 01.01.2018 - 31.06.2018
  - Erklärung zu Einnahmen aus ehrenamtlicher Arbeit
  - Kontoauszug ehrenamtliche Arbeit
- 

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*

Ralph Boes

# Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Name, Vorname der/des Selbständigen

Ralph Boes

Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)

96204/0026589

vorläufige Angaben

Die folgenden Angaben sind **geschätzt** und beziehen sich auf den Bewilligungszeitraum in Abschnitt 3.

abschließende Angaben

Die folgenden Angaben sind **abschließend** und beziehen sich auf den Bewilligungszeitraum in Abschnitt 3.

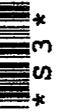
Die selbständige Tätigkeit unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht (gegebenenfalls Befreiung nach § 19 UStG als Kleinunternehmer/in).

▶ Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

▶ Tragen Sie bitte alle Wertangaben in Euro ein.

## A Angaben zu den Betriebseinnahmen <sup>?</sup>

Kalendermonat (ggf. Teilmonat):	1	2	3	4	5	6	Summe	Bemerkungen
	07.17	08.17	09.17	10.17	11.17	12.17		
A1 Betriebseinnahmen	100,00	0,00	0,00	0,00	194,80	0,00	294,80	
A2 Privatentnahmen von Waren								
A3 sonstige betriebliche Einnahmen								
A4 Zuwendung von Dritten								
A5 vereinnahmte Umsatzsteuer								
A6 Umsatzsteuer auf Privatentnahmen von Waren								
A7 vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer								
<b>Summe der Betriebseinnahmen (A1 - A7)</b>	<b>100,00</b>				<b>194,80</b>		<b>294,80</b>	



**Ralph Boes**

**Berlin, den 30.11.2017**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Kundennummer: BG 955A123521

JobCenter Berlin Mitte  
- Abteilung 225 -  
10086 Berlin

**Per Fax**  
**030 - 555 545 2259**

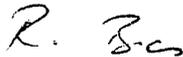
**Erklärung zu Einnahmen aus ehrenamtlicher Arbeit:**

Aus ehrenamtlicher Arbeit habe ich erhalten:

Datum	Betrag
06.08.17	100,00 €
27.08.17	100,00 €
05.09.17	100,00 €
30.09.17	100,00 €
18.10.17	200,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>600,00 €</b>

Auszug aus der Buchhaltung der Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen e.V.  
anbei.

Mit freundlichem Gruß,



Ralph Boes

Lizenz: St.

Journal

01.07.2017 - 31.12.2017

Sortierung: Belegdatum Text-/Beleg-Filter: entsc

			Übertrag:	0,00	0,00			
Datum	Nummer	Text	Soll	Betrag	Steuer	Haben	Betrag	Steuer St.
06.06.17	KASSE	Boes Aufw entsch. 8/17 da 100% Sanktio	4110	100,00	0,00	1000	100,00	0,00
27.06.17	KASSE	Boes Aufw entsch. 8/17 (100% Sanktion)	4110	100,00	0,00	1000	100,00	0,00
05.09.17	KASSE	Boes Aufw entsch. 9/17 (100% Sanktion)	4110	100,00	0,00	1000	100,00	0,00
30.09.17	KASSE	Boes Aufw entsch. 9/17 (100% Sanktion)	4110	100,00	0,00	1000	100,00	0,00
16.10.17	GLS-300	Boes Aufw entsch. 10/17	4110	200,00	0,00	1200	200,00	0,00
<b>Anzahl:</b>			<b>5</b>	<b>Summe:</b>		<b>600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>600,00</b>
<b>Endsumme:</b>				<b>600,00</b>		<b>600,00</b>		
<b>Steuer inkl. direkt gebuchter Steuer:</b>				<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		
<b>Skonto:</b>				<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		
<b>Endsumme inkl. Steuer und Skonto:</b>				<b>600,00</b>		<b>600,00</b>		

*Kontoauszug 1. September 2017*

888 88 88 81  
Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Ansprechpartner:  
Filiale Am Universitätsplatz  
Hauptstr. 131  
69117 Heidelberg  
Telefon 06221 5110  
Telefax 06221 511-9139  
info@sparkasse-heidelberg.de

2. Oktober 2017

Seite 1 von 2

Kontoauszug 9/2017

Privatgiro Guthabenkonto 4340884, DE20 6725 0020 0004 3408 84

Datum	Wert	Erläuterung	Betrag Soll EUR	Betrag Haben EUR
		Kontostand am 31.08.2017, Auszug Nr. 8		7,92+
01.09.2017	30.08.2017	Entgeltabrechnung siehe Anlage Nr. 1	5,04-	
07.09.2017	07.09.2017	Benachrichtigungsentg Rücklastschriftgebühr LASTSCHRIFTRÜCKGABE: EINREICHER: UNITED DOMAINS AG 06.09.2017BETRAG: -19,00 BIC: SSKMDEMMXXX IBAN: DE7970150000011153375 UNITED-DOMAINS AG RECHNUNG AR201709 04A0362071 IHRE RECHNUNG ONLINE UNT	1,00-	
15.09.2017	15.09.2017	SEPA Lastschrift Strato AG ARP 21224244 10393783	1,74-	
		Kontostand am 29.09.2017 um 20:03 Uhr		0,14+

Der Kontostand kann Beträge mit späterer Wertstellung enthalten, bitte Hinweise zum Kontoauszug beachten.

Anzahl Anlagen

1

*Kontobewertung f. Oktober 2017*

888 88 88 81  
Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Ansprechpartner:  
Kristina Axtmann  
Filiale Am Universitätsplatz  
Hauptstr. 131  
69117 Heidelberg  
Telefon 06221 511-9130  
Telefax 06221 511-9139  
kristina.axtmann@sparkasse-heidelberg.de

2. November 2017

Seite 1 von 2

Kontoauszug 10/2017

Privatgiro Guthabenkonto 4340884, DE20 6725 0020 0004 3408 84

Datum	Wert	Erläuterung	Betrag Soll EUR	Betrag Haben EUR
		Kontostand am 29.09.2017, Auszug Nr. 9		0,14+
02.10.2017	29.09.2017	Entgeltabrechnung siehe Anlage Nr. 1	4,30-	
19.10.2017	19.10.2017	Zahlungseingang Bürgerinitiat. bedingungs- loses Gr undeinkommen e.V. Psch.Aufwandsentschädigung Okt.17 f ür Tätigkeit als ehrenamtlicher Ver einsvorstand		200,00+
23.10.2017	21.10.2017	Verfügung fremder GAA 032 897118//Berliner Sparkasse/DE 2017-10-21T17:41:26 Karte8 2018-12	170,00-	
27.10.2017	27.10.2017	SEPA Lastschrift Strato AG ARP 21231721 10393783	22,26-	
30.10.2017	30.10.2017	Zahlungseingang Bundesagentur für Arbeit-Service-Ha us 96204//0026589 / 96204 1/ 409,00 EU R 2/ 373,98 EUR 90029633320/1702014 270735		782,98+
		Kontostand am 30.10.2017 um 20:05 Uhr		786,56+

Der Kontostand kann Beträge mit späterer Wertstellung enthalten, bitte Hinweise zum Kontoauszug beachten.

Anzahl Anlagen

1

Abdruck



2

# jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

- vorab per Fax: 030 39748630

Ihr Zeichen: S 134 AS 3535/18 ER  
Ihre Nachricht: 26. März 2018  
Mein Zeichen: 139.S - 96204//0026589  
eR1-96204-00105/18

Kundennummer: 955A123521  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr S  
Telefax: 030 555545 7099  
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de  
Datum: 28. März 2018

## Rechtsstreit Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte, S 134 AS 3535/18 ER

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird beantragt,

- den Antrag abzulehnen und
- zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog nicht zu erstatten sind.

I.

Der allein lebende Antragsteller bezieht vom Antragsgegner fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ der Antragsgegner unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Antragsteller nicht mittels Widerspruchs angegriffen wurde.

Darin heißt es u. a.:

„[...]“

- 2 -

Postanschrift  
Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

Besucheradresse  
Sickingenstr. 70 - 71  
10553 Berlin

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000078001817

Internet: [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige  
Schüler/-innen, Studenten/-innen  
und Maßnahmeteilnehmer/-innen

Anfahrt/Zugang  
über Berlichingenstr. 25  
Verkehrsanbindung  
U-Bahn/Tramstrasse  
Buslinien 123, 106, TXL  
S-Bahn/Tramstrasse

keine PKW-Stellplätze

- 2 -

#### 4.5. Zur Integration in Arbeit

[...]

Sie, unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. Jedes zweiten Folgemonats. [...]"

Mit Bescheid vom 08.12.2017 (Bl. 1983 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Höhe von monatlich 789,98 EUR.

Nachdem der Antragsteller keinerlei Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, teilte ihm der Antragsgegner mit Schreiben vom 08.12.2017 (Abdruck anbei) mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 01.01.2018 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

Mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bl. 1997 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte das Jobcenter den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.12.2017 insoweit ganz auf. Der Bescheid wurde dem Antragsteller mittels Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt (Bl. 2000, 2000R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 23.03.2018 Widerspruch, auf dessen Begründung Bezug genommen wird (in Kopie anbei).

- 3 -

- 3 -

II.

Der vorliegende Antrag dürfte bei sachgerechter Auslegung des Begehrens auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 23.03.2018 gegen den Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 gerichtet sein.

Der so verstandene Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Das Vollziehungsinteresse überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da der Bescheid vom 20.02.2018 rechtmäßig ist.

Rechtsgrundlage für den Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist § 31a Abs. 1 SGB II i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II mindert sich bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller wurde mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 verpflichtet, im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt - jeweils mindestens acht (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und diese sodann gegenüber dem Antragsgegner in näher beschriebener Weise nachzuwei-

- 4 -

- 4 -

sen.

Dieser Verpflichtung ist der Antragsteller – dies dürfte zwischen den Beteiligten unstreitig sein - nicht nachgekommen.

Die Verpflichtung des Antragstellers in dem Eingliederungsverwaltungsakt, Bewerbungsbemühungen in dem genannten Umfang zu unternehmen, begegnet nach diesseits vertretener Auffassung auch keinen Bedenken.

Der Antragsteller wurde über die Rechtsfolgen einer erneuten Pflichtverletzung auch belehrt. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein (zu diesen Anforderungen siehe BSG, Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R). In dem Bescheid vom 13.07.2017 (Bl. 1918 ff. d. Verwaltungsakte), mit dem bereits ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt worden war, wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass ein wiederholter Pflichtverstoß wiederum den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Dauer von drei Monaten zur Folge haben werde.

Dem Antragsteller stand auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für das Unterlassen von Bewerbungsbemühungen zur Seite. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Hilfebedürftigen in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen (BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts der Norm hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzuweisen.

Daran fehlt es hier.

Soweit der Antragsteller geltend macht, aufgrund der entsprechenden Regelung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 hätte er die Bewerbungskosten verauslagern müssen, was ihm insbesondere in Hinblick auf die bereits erfolgte Leistungsminderung nicht möglich gewesen sei, kann er nach hiesiger Ansicht damit nicht gehört werden. Insoweit hätte er beim Antragsgegner einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können. Abgesehen davon war die fehlende Finanzierbarkeit von Bewerbungen auch nicht ursächlich für die unterbliebenen Eigenbemühungen. Der Antragsteller weigert sich prinzipiell, ihm durch den Antragsgegner auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst

- 5 -

- 5 -

bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre (so SG Berlin, Béschl. v. 06.11.2015 – S 43 AS 21549/15 ER; dem Antragsteller bekannt).

Dieser Umstand wird diesseits auch als gerichtsbekannt unterstellt.

Es lag auch eine weitere wiederholte Pflichtverletzung des Antragstellers im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vor.

Mit Bescheiden 18.04.2017 (betreffend den Zeitraum 05/2017 bis 07/2017) und vom 13.07.2017 (betreffend den Zeitraum 08/2017 bis 10/2017) wurden zwei vorangegangene – gleichartige – Pflichtverstöße sanktioniert (Minderung des Arbeitslosengeldes um 60 % und des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs bzw. vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II). Zudem war zum Zeitpunkt der hier streitigen weiteren wiederholten Pflichtverletzung seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes noch nicht ein Jahr vergangen.

Dass weder der der Bescheid vom 18.04.2017 noch der Bescheid vom 13.07.2017 bestandskräftig sind – die Bescheide sind Streitgegenstand bei dem Sozialgericht Berlin noch anhängiger Klagen zu den Aktenzeichen S 77 AS 9474/17 und S 114 AS 15084/17 – ist dabei unschädlich (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31a Rn. 12; Lauterbach, in: Gagel, SGB-II, 68. EL Dez. 2017, § 31a Rn. 7).

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Sanktionsbescheide 18.04.2017 und 13.07.2017, die wegen der fehlenden Bestandskraft inzident zu prüfen ist (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn.12), bestehen diesseits nicht.

Zudem wurde die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 18.04.2017 durch das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 26.06.2017 – S 135 AS 7323/17 ER – bestätigt; in Bezug auf den Bescheid vom 13.07.2017 ist am 22.09.2017 ein zurückweisender Beschluss im verfahren S 114 AS 10912/17 ER ergangen.

Darüber hinaus sind auch die Rechtsfolgen zutreffend festgestellt worden. Bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Begrenzung der Minderung der Leistungen gemäß § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II auf 60% des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs kommt nicht in Betracht. Dies würde dessen nachträgliche Erklärung voraussetzen, seinen Pflichten nachzukommen (vgl. Knick-

- 6 -

- 6 -

rehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn. 21).

An einer solchen ernsthaften Erklärung fehlt es vorliegend. Der Antragsteller hat nach seinem Pflichtenverstoß zu keinem Zeitpunkt die Bereitschaft gezeigt, Eigenbemühungen zu unternehmen.

Nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II beträgt der Minderungszeitraum drei Monate.

Dem Antragsteller wurde der Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 mit Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt. Mithin war ihm der Bescheid im Februar 2018 bekannt und damit wirksam. Der Sanktionszeitraum umfasst daher – wie in dem streitigen Bescheid zutreffend festgestellt – die Kalendermonate März, April und Mai 2018.

Des Weiteren wurde auch die Frist des § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II gewahrt, wonach die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist. Die Feststellung mit Bescheid vom 20.02.2018 erfolgte fristgerecht, da seit der hier verfahrensgegenständlichen Pflichtverletzung des Antragstellers ersichtlich noch keine sechs Monate vergangen waren.

Schließlich war auch nicht gemäß § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Entscheidung über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu treffen. Nach der genannten Vorschrift kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Zwar wurde vorliegend eine Minderung des Auszahlungsanspruchs der Leistungen des Antragstellers um mehr als 30 % festgestellt. Die Erbringung von Sachleistungen, die im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers steht, ist aber – ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des Gesetzes – antragsabhängig und erfolgt nicht von Amts wegen. Trotz der durch das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 vermittelten Kenntnis von der Möglichkeit ergänzender Sachleistungen hat der Antragsteller keinen entsprechenden Antrag gestellt.

- 7 -

- 7 -

Unabhängig davon steht es dem Antragsteller frei, während des Minderungszeitraumes noch einen Antrag auf Gewährung von Gutscheinen oder geldwerter Leistungen zu stellen.

Ermächtigungsgrundlage für die in dem streitigen Bescheid ebenfalls verfügte Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Durch den Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum März, April und Mai 2018 ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die zwingend zur Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2017 für die Zukunft führte.

Ist nach alledem der Bescheid vom 20.02.2018 nicht beanstanden, überwiegt das Vollziehungsinteresse das Suspensivinteresse des Antragstellers.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann daher keinen Erfolg haben und ist zurückzuweisen.

Das Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 sowie der Widerspruch vom 23.03.2018 haben bislang keinen Eingang in die Verwaltungsakte gefunden und sind daher gesondert beigelegt.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Im Auftrag

Strietzel

Anlagen

2 Abdrucke

Behelfsakte zu 96204//0026589 (Bl. 1769 bis Bl. 2000R)

Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 (Abdruck) – nur für das Gericht

Widerspruch vom 23.03.2018 (in Kopie) – nur für das Gericht

## **Frage nach der *Verfassungsmäßigkeit* des *Arbeitsbegriffes* in *SGB II***

Vor dem Hintergrund, dass ich auf Grund meines vom Jobcenter abweichenden Arbeitsbegriffes nun schon seit 2012 systematisch diskriminiert werde und durch bisher vierzehn Sanktionen – davon zehn 100%-Sanktionen in Folge – mein Leben permanent gefährdet ist,

füge ich hiermit diesen Punkt meiner Klage bei.

Berlin, den 11.01.2017  
Ralph Boes

**Werden der ARBEITSBEGRIFF, den das Jobcenter vorlegt und die Definition des "INTERESSES DER ALLGEMEINHEIT", an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst,**

- dem Wesen der Arbeit,
- ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft,
- der Achtung dem Schutz der Menschenwürde und
- dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

**gerecht ?**

Der Arbeitsbegriff muss *der Wirklichkeit* entnommen sein und muss *in die Wirklichkeit passen*. Ein nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmender Arbeitsbegriff erzeugt *Unrecht*, wenn er in Gesetz gegossen wird.

Der Arbeitsbegriff in Hartz IV verbindet unmittelbar Arbeit und *Einkommen* und gesteht nur derjenigen Arbeit gesellschaftliche Relevanz zu, die auch "entlohnt" werden kann. <sup>1</sup> Der *Inhalt* der Arbeit wird dabei ausgeblendet.

Es liegen dem zwei fundamentale Fehler zu Grunde. Der eine ist sachlicher, der andere verfassungsrechtlicher Natur.

#### **A: Der sachliche Fehler:**

1.) Arbeit ist *mehr* als Geldverdienen!

Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens.

Als Arbeit im *vollmenschlichen* Sinne ist *jede* Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich <sup>2</sup> oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht <sup>3</sup>.

Da die Arbeit ein *Haupt-Gebiet* der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders *auf dem Gebiet der Arbeit* gelten.

2.) Arbeit, die *um bloßen Verdienst* geleistet wird und den *Inhalt* der Arbeit ausblendet, ist durch *Selbstsucht* geprägt und *widerspricht* den wirklichen "gesellschaftlichen Interessen" oder den "Interessen der Allgemeinheit", welche zu vertreten von der Seite der Jobcenter immer vorgegeben wird.

In einer *arbeitsteiligen* Gesellschaft steht nicht mehr die "Selbstversorgung", sondern der Dienst am Anderen / an der Gesellschaft / an der Welt im Vordergrund der Arbeit.

---

<sup>1</sup> Der Widerspruch tritt der offensichtliche Unsinn auf, dass das Hüten eigener Kinder nicht als Arbeit angesehen wird – das Hüten fremder Kinder aber schon – nur, weil mit letzterem Geld verdient werden kann.

<sup>2</sup> Lernen, Studieren, Meditation, therapeutische Arbeit an sich selbst, das Denken der Mutter über die Erziehung der Kinder, planen, sich orientieren und neu bestimmen etc. sind etwa innerlich vollzogene Arbeiten.

<sup>3</sup> Kindererziehung, Familienarbeit, Nachbarschaftshilfe, Nothilfe und ehrenamtliche Arbeit in jeder denkbaren Form, Umweltschutz, Kunst, die Arbeit der Beamten (Beamte arbeiten bekanntlich *nicht für Geld!* Sie erhalten eine Alimentation, die sie der Not des Geldverdienen-Müssens entheben soll, so dass sie unbeeinflusst von Geldsorgen tun können, was das Gesetz verlangt.) usw. usf. sind alles *notwendige* Arbeiten, die aus dem Arbeitsbegriff des Jobcenters herausfallen.

"Gesellschaftliche Relevanz", "Sinn" und "Wert" einer Arbeit zeigen sich in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht daran, ob und wie viel man damit Geld verdient (Selbstversorgung), sondern daran, ob unter ihrem Einfluss sich die Welt verbessert und erblüht (Fremdversorgung).

Außerdem ist eine einseitig an den Verdienst gekoppelte Arbeit durch die Bedrohung mit dem Entzug von Einkommen oder des Einkommensplatzes bei fehlendem "Wohverhalten" *korrumpierbar*.

3.) Arbeit, die unter Androhung von Sanktionen *aufgezwungen* ist, ertötet den inneren Menschen und beraubt die Gesellschaft der Kraft und Initiative des Individuums. Sie ist *menschenverachtend* und *widerspricht* den wirklichen Interessen der Gesellschaft.

### **B: Das verfassungsrechtliche Problem:**

Bei der großen Bedeutung die die Arbeit für die Entfaltung der Persönlichkeit hat, muss Arbeit *vollständig* im Bereich der Selbstbestimmung liegen!

Sie darf nur denjenigen Einschränkungen unterliegen, die in der Natur der Sache und in der Natur der verschiedenen Kompetenzen und der Zusammenarbeit der Menschen untereinander liegen.

Die Menschenwürde und das Recht auf Selbstbestimmung bzw. die freie Entfaltung der Persönlichkeit sind in *erheblichem* Masse eingeschränkt, wenn der Mensch zur Arbeit gezwungen wird / in einem Gebiete arbeiten muss, das ihn nichts angeht, oder nicht in einer seinem Wesen oder seiner Einsicht (Weltsicht) angemessenen Weise arbeiten darf.

Durch die scharfen Sanktionen und Zumutbarkeitsregeln in SGB II wird der Mensch jeder Möglichkeit zur Selbstbestimmung und zu von ihm selbst als sinnvoll empfundener Arbeit beraubt. Seine Würde wird nicht geachtet und geschützt, sondern er wird dem Arbeitsmarkt *unterworfen*, damit seine Arbeitskraft zum Wohl von Staat und Wirtschaft *abgeschöpft* werden kann. Außerdem werden durch die *Zumutbarkeitsregeln* seine Arbeitsbiographie entwertet und seine Qualifikationen dauerhaft gelöscht.

Das Argument, die Betroffenen könnten ja "wo anders arbeiten gehen" und würden nicht in den Niedriglohnsektor, in sinnfreie Beschäftigungsmaßnahmen usf. *gezwungen*, gilt hier *nicht*, weil gerade *durch* Hartz IV oft die "normalen Stellen" fehlen, der normale Arbeitsmarkt bewusst ausgedünnt und durch Niedriglohnarbeit ersetzt worden ist. Die Stellen, auf die so verwiesen wird, sind in der Realität nicht mehr da.

*Der Unterwerfung ist so nicht auszuweichen.*

Der Staat *fördert* durch Hartz IV den Niedriglohnsektor und die "Flexibilisierung" des Arbeitsmarktes<sup>4</sup> – und die Sanktionen sind das *entscheidende* Mittel, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja zu nötigen, die ihren eigentlichen Bedürfnissen widersprechen. Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen *entsprechen*, könnten die Sanktionen *entfallen*.

Der dem SGB II unterlegte Arbeitsbegriff und der Begriff vom "Interesse der Allgemeinheit", dem sich das "persönliche Interesse" der Betroffenen zu fügen habe, haben weniger den Menschen, sein Wohl und seine Würde als vor allem die Interessen der vorherrschenden Staats- und Wirtschaftsorganisation und das Interesse des Staatshaushaltes selbst (Generierung von Steuern) im Blick.

---

<sup>4</sup> insofern ist der sog "Steuerzahler" durch Hartz IV gezwungen, seine eigenen Abschaffung als Steuerzahler und seine eigene Versklavung zu finanzieren ...

Menschen, die die *wirklichen* Erfordernisse der Welt erleben und ihnen entsprechen möchten, deren Arbeit sich *nicht* aufs Geldverdienen sondern direkt auf den Inhalt der Arbeit selbst bezieht, werden durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters und durch die an diesen Arbeitsbegriff geknüpften sog. "Förderungen" und Sanktionen *diskriminiert*.

Hohes Gericht –

der Weg zur Befreiung ***der menschlichen Sexualität*** von gesellschaftlicher und politischer Bevormundung ist schon weit gegangen. Besonders das Eingreifen des Bundesverfassungsgerichtes hat in dieser Frage befreiend gewirkt.

Jetzt steht, im Namen der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, auch eine Befreiung ***der menschlichen Arbeit*** von solcher Bevormundung an.

## SANKTIONEN - TABELLEN-ÜBERSICHT

### Zyklus I

2012:

% Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

30

60

100

90%-  
Sankt.  
"Keine EB"

2013:

% Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

30

60

100

Forts.  
90%-  
Sankt.

Beide  
Sankt.  
wurden  
wegen  
Rechts-  
widrigkeit  
aufge-  
hoben

Erste 100%-Sanktion  
Ablehnung Callcenter

Zweite 100%-Sanktion  
"Keine 10  
Bewerbungen"

2014:

% Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

30

60

100

Forts.  
Zweite  
100%-  
Sankt.

Dritte 100%-Sanktion  
"Keine Bewerbungen"

Fünfte 100%-Sanktion

Sechste  
100%-  
Sankt.

200

Vierte 100%-Sanktion  
"Keine Bewerbungen"

2015:

% Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

30

60

100

Sechste 100%-  
Sanktion

Siebte 100%-Sanktion

Achte 100%-Sanktion

Zehnte 100%-Sanktion

200

Neunte 100%-Sanktion

## Zyklus II

2016:

%	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
---	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

30

60

100

200

2017:

%	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
---	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

30

60

100

200

Abdruck



2

# jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin



Vorab per Fax

Ihr Zeichen: S 135 AS 7323/17 ER  
Ihre Nachricht: 19. Juni 2017  
Mein Zeichen: 139.M - 96204//0026589  
eR1-96204-00173/17  
Kundennummer: 955A123521  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Frau Keitz  
Telefax: 030 555545 7099  
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de  
Datum: 23. Juni 2017

## Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte S 135 AS 7323/17 ER

Der Antragsgegner hat die gerichtliche Anfrage vom 19. Juni 2017 zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird der Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 übersandt.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erscheint anders gelagert als im vorliegenden Fall des Antragstellers. Um die derzeitige Eingliederungsstrategie einordnen zu können wird nochmals ein Abriss über die aktive Seite der Arbeitsförderung seitens des Antragsgegners gegeben. Die Anwendung des Ermessens bezieht sich schließlich nicht nur auf das Ergebnis sondern zielt vor allem auf den Prozess, welcher langfristig zu einer erfolgreichen Eingliederung führt, ab. Leider muss der Antragsgegner bemerken, dass der fehlende Erfolg der Integration vorrangig auf der Verweigerungshaltung des Antragstellers beruht.

Zu Beginn der Beratungsarbeit mit dem Antragsteller ging die Antragsgegnerin noch davon aus, dass der Antragsteller relativ schnell selbständig seine Hilfebedürftigkeit beenden wird und nur sehr wenig Unterstützung benötigt.

Seine Selbständigkeit nebenberuflich war ausbaufähig und in seinem erlernten Beruf als Ergotherapeut waren die Eingliederungschancen durchgehend positiv. Die Eingliederungsvereinbarungen in den Jahren 2009/2010 wurde daher nur flankieren abgeschlossen. Der Fokus lag folglich auf der Selbsthilfe, wie bei marktnahen "Kunden üblich. Da der Antragsteller jedoch auch damit zunehmend seine Freiheit eingeschränkt sah, siehe auch sein erster Brandbrief 06/11 wurde 2011 eine extra nach seinen individuellen Vorstellungen formulierte Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, welche zwar rechtlich keinerlei Bedeutung besaß, jedoch dem übergeordneten Ziel der Druckentlastung des Antragstellers diene, in der Hoffnung er könne sich dann selbst helfen. Nachdem diese Varianten scheiterten, wurde 2012 anvisiert die Unterstützungsmaßnahmen wieder aufzunehmen sowie enger zu legen und die Aktivierungsfunktion der Eingliederungsvereinbarung in den Fokus zu rücken. Mit dem Antragsteller wurde erstmals aktiv vereinbart regelmäßig Bewerbungsbemühungen

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
Sickingenstr. 70 - 71  
10553 Berlin

**Besucheradresse**  
Sickingenstr. 70 - 71  
10553 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige  
Schüler/-innen, Studenten/-innen  
und Maßnahmeteilnehmer/innen

anhand eines vorgegebenen Rahmens zu unternehmen. Des Weiteren wurden ihm konkrete Arbeitsplatzangebote zugesandt, mit der Auflage sich bei konkreten Arbeitgebern zu bewerben. Die Selbsthilfestrategie wurde in eine Maßnahmenstrategie geändert.

Nachdem die Verweigerungshaltung des Antragsstellers zunahm, indem er demonstrierte und nicht mehr zu Terminen erschien wurde die Eingliederungsstrategie 2013 nochmals angepasst und versucht die bislang nebenberufliche Selbständigkeit auszubauen und hauptberuflich als Dozent und Vortragsredner aus der Hilfebedürftigkeit zu kommen anvisiert. Dieses Angebot wehrt auch in der bis zum Sommer 2015 befolgten Eingliederungsstrategie fort. Die Kombination aus Unterstützungs- und Marktstrategie hätte dabei durchaus zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen können. Fernsehauftritte, Interviews, Vorträge und seine Arbeit im Verein sahen auch finanziell vielversprechend aus. Der Antragsteller wurde daraufhin wieder verstärkt dazu verpflichtet aktive Bewerbungsbemühungen auf versicherungspflichtige Beschäftigungen zu unternehmen und wenn gewünscht seine Selbständigkeit nebenberuflich auszuüben.

2014 wurde dem Widerspruchsführer begleitend ein Einzelcoaching nach S 16 SGB II i.V.m. 456 SGB III in Form eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins angeboten und Vorschläge zu Bildungsträgern unterbreitet. Das Angebot wurde leider ebenfalls nicht angenommen, obwohl die Orientierung des Antragstellers eine gute Gelegenheit zur Zieldefinierung hatte geben können.

Nach Ablauf der Eingliederungsvereinbarung im Sommer 2015 wurde der Antragsteller in einem persönlichen Gespräch aufgefordert, über die normale Zusammenarbeit an einer Eingliederungsvereinbarung hinaus, seine Vorstellungen hinsichtlich seiner Eingliederung konkret und detailliert darzustellen, da auch die Beratungskonzeption nach so vielen Jahren an ihre Grenze stößt und nicht mal Teilerfolge hinsichtlich seiner Eingliederung zu verzeichnen sind. Stattdessen begann der Antragsteller zu hungern und die kontinuierlich angebotenen Lebensmittelgutscheine lieber für seine Propagandaarbeit zu zerreißen statt diese zu nutzen. Auch eine persönliche Empfehlung die Hungeraktion zu beenden und die sozialen Sicherungssysteme des Staates zu nutzen führte nicht zum Erfolg. Seine Hungeraktion hat schließlich dazu geführt, dass Anfang 2016 festgestellt wurde, dass der Antragsgegner für einige Monate nicht erwerbsfähig sein wird.

Nach Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit wurde mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2016 ein individuelles Einzelcoaching angeboten. Die bisherige Einstellung des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner zu einer bestimmten Arbeit oder Maßnahme gezwungen zu werden, sollte damit geändert werden. Der Antragsteller konnte selbst einen Partner recherchieren und auswählen, welchen er für ein Einzelcoaching geeignet gehalten hätte. Nachdem die Recherche wiederum unterlassen wurde, da sich der Antragsteller als vollbeschäftigt ansieht, wurde ihm ein Angebot einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zugesandt. Diese Maßnahme welche ein einem zuvor festgelegten Träger erfolgen sollte, brach der Antragsteller nach vier Tagen (12.09. – 16.09.2016) ab.

Mit der Eingliederungsvereinbarung vom 08.11.2016 wurde nunmehr versucht das selbständige Handeln des Antragstellers in den Fokus zu rücken. Der Entwicklungsplan des Trägers *bildungsmarkt waldenser* vom 16.09.2016 bestätigt eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit. Das Arbeitshindernis bestünde ausschließlich nach Angaben des Antragstellers in den Schwierigkeiten des Sozialsystems, welches verfassungswidrig sei. Aus psychologischer Sicht habe er sich bereits auf entstehende Konflikte eingestellt.

Um den Antragsteller nicht zu überfordern, wurden statt der in der Vergangenheit 10 Bewerbungen monatlich, lediglich vier Bewerbungen monatlich als Nachweise seiner aktiven Bemühungen festgelegt. Der Antragsteller hätte sich trotz Engagements in seinem gemeinnützigen Verein zum Bedingungslosen Grundeinkommen zumutbar wöchentlich mit einer Bewerbung auf eine von ihm gewählte Beschäftigung bzw. von ihm gewählten Arbeitgeber befassen können. Passend dazu wurde als aktive Eingliederungsleistung die Übernahme von Bewerbungskosten konkret in Höhe von 260,00 Euro, das heißt 5,00 Euro pro Bewerbung angeboten. Die jährlich hochgerechnet 52 geforderten Bewerbungen hätten mit den angebotenen Kosten abgedeckt werden können. Dabei wurden, wie grundsätzlich in den vergangenen Jahren, Ermessenserwägungen getroffen. Auf ein weiteres Eingliederungsangebot nach

§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II war, aufgrund der Annahme, dass sich der Antragsteller wiederum nicht dazu in der Lage sehen wird dies anzunehmen zunächst zu verzichten und stattdessen die selbständigen Bemühungen des Antragstellers zur Aufnahme einer Arbeit zu aktivieren.

Dass die aktiven Leistungen nicht grundsätzlich erfolglos sind, zeigt sich in der immerhin viertägigen Teilnahme der Maßnahme beim Träger waldenser. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen oder Eingliederungsangebote, die aus subjektiver Sicht des Antragstellers einen Vorteil für ihn und seine ehrenamtliche Arbeit bringen, auch angenommen werden. In der aktuellen Eingliederungsvereinbarung vom 11.05.2017 wurden wieder zwei aktive Eingliederungsangebote unterbreitet. Neben den passenden Bewerbungskosten in Höhe von 260,00 Euro für die geforderten 52 Bewerbungen jährlich wurde wiederum eine Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung im Projekt Matchpoint unterbreitet. Es handelt sich wieder um den Träger waldenser, da der Antragsteller sich mit diesem bereits auseinandergesetzt hat. Mithin wird kontinuierlich versucht passende Eingliederungsangebote zu finden, um eine Integration in Arbeit zu erreichen, weil davon ausgegangen wird, dass eine Integration durchaus erfolgreich sein könnte.

Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann.

Wird davon ausgegangen, das im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende/erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden. Eine Minderung der Grundsicherungsleistungen bei stetiger Verweigerung wäre somit faktisch unmöglich. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass man nur lange genug die Arbeit des Antragsgegners boykottieren muss, um „bedingungslos“ staatliche Leistungen zu erhalten, da im Rahmen der Ermessensausübung sowohl aktive Mitarbeit zu „Fordern“ als auch die Eingliederung zu „Fördern“ als nicht zielführend identifiziert werden würde.

Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns“ stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestaltet werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Keitz

Anlagen  
1 Abdruck  
1 Abdruck Widerspruchsbescheid vom 20.06.17

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Erster Senat  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kottmann

Sekretariat Heike Hermann  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 142  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99  
karpenstein@redeker.de

Berlin, den 20. März 2017

Reg.-Nr.: 42/00614-17 KSN/hh/00002

In dem Verfahren

**1 BvL 7/16**

zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob

- § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), gültig ab 1. April 2011, insoweit mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG – Sozialstaatlichkeit – und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, als sich das für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums maßgebliche Arbeitslosengeld II aufgrund von Pflichtverletzungen um 30 Prozent beziehungsweise 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs mindert beziehungsweise bei weiteren Pflichtverletzungen vollständig entfällt;
- § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b SGB II in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), gültig ab 1. April 2011, insoweit mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar ist, als Sanktionen, wenn sie zu einer Lebensgefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit der Sanktionierten führen, gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstoßen;
- § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b SGB II in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), gültig ab 1. April 2011, insoweit mit Art. 12 GG vereinbart ist, als Sanktionen gegen die Berufsfreiheit verstoßen,

Berlin  
Leipziger Platz 3  
D-10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn  
Willy-Brandt-Allee 11  
D-53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Brüssel  
172, Avenue de Cortenbergh  
B-1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

Leipzig  
Mozartstraße 10  
D-04107 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

London  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU | England  
Tel. +44 20 740486-41  
Fax +44 20 743003-06

München  
Maffeistraße 4  
D-80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

## BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. KURT SCHÖN (1928–1986)

PROF. DR. HANS DAHS

DR. KLAUS D. BECKER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH KELLER  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

ULRIKE BÖRGER\*  
Fachanwältin für Familienrecht

DR. FRIEDWALD LÜBBERT\*

DR. KAY ARTUR PAPE\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN D. BRACHER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. ANDREAS FRIESER\*  
Fachanwalt für Erbrecht

PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTIN REUTER  
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. JÜRGEN LÜDERS\*  
Fachanwalt für Steuerrecht

GERNOT LEHR\*

PROF. THOMAS THIERAU\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DIETER MERKENS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. KLAUS WALPERT\*

DR. HEIKE GLAHS\*

AXEL GRÖDEGER\*  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. RONALD REICHERT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ANDREAS OKONEK\*

DR. KLAUS KÖPP, M.C.L.

STEFAN TYSER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. HEIKO LESCH\*

WOLFGANG KREYSING  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

DR. JAKOB WULFF\*

PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL. M.\*

DR. MICHAEL WINKELMÜLLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. BERND MÜSSIG\*

BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. ALEXANDER SCHINK

DR. MATTHIAS GANSKE\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht

DR. MARCO RIETDORF\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL. M.\*

DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL. M.\*  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. CHRISTINE OSTERLOH-KONRAD

PHILIPP HUMMEL\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. LARS KLEIN\*

ALEXANDER LEIDIG\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

NINA LINDER

DR. UDD SÖNS

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

CHRISTOPH SCHMIDT

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

TOBIAS WÜRKERT, LL. M.

DR. MICHAEL GINDLER, LL. M.

DR. CHRISTIAN ZEISSLER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DANIEL HÜRTER  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

LEJLA RUDAJA-MELENBERG  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

PROF. DR. SUZAN DENISE HÜTTEMANN, MRes

DR. DANIEL NEUHÖFER, LL. M.

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF

MATTHIAS FLOTMANN

JULIAN LEY

FLORIAN VAN SCHEWICK

DR. CORNELIUS POTTHAST

DR. DENNIS RESCHKE

DR. MICHAEL RAFII

VERA WAGENKNECHT

TOBIAS ODY

GUNILLA KLÖHN

PROF. DR. HANS D. JARASS, LL. M.  
Professor an der Universität Münster  
Of Counsel

PROF. DR. FRANK MEYER, LL. M.  
Professor an der Universität Zürich  
Of Counsel

## BERLIN

DR. DIETER SELLNER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. PETER-ANDREAS BRAND\*

PROF. DR. OLAF REIDT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH BIRNKRAUT\*

HARTMUT SCHEIDMANN\*

DR. STEPHAN GERSTNER\*

DR. ULRICH KARPENSTEIN\*

DR. TOBIAS MASING\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK FELLEBERG, LL. M.\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. GERNDT SCHILLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. ANDREAS ROSENFELD\*

SABINE WILDFEUER  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

DR. GERO ZIEGENHORN

DR. CHRISTIAN JOHANN

DR. CHRISTIAN ECKART, LL. M.

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF

KATHRIN DINGEMANN

DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit

KATHARINA VON HECKEL, Maître en Droit

KATRIN WIEK, LL. M.

DR. JULIAN AUGUSTIN

DR. MAX PUTZER

## BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD\*

DR. STEPHAN GERSTNER\*

DR. ULRICH KARPENSTEIN\*

DR. SIMONE LÜNENBÜRGER

DR. CAROLINE HEMLER, LL. M.

DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL. M.

DR. CLEMENS HOLTMANN

## LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. SOPHIA POMMER

IRINA KIRSTIN FESKE

MARKUS PANNWITZ

## LONDON

DR. PETER-ANDREAS BRAND\*

SABINE WILDFEUER  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

## MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS\*  
Fachanwalt für Steuerrecht

PROF. DR. OLAF REIDT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. GERNOT SCHILLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HANS-PETER HOH\*

DR. STEFANIE VON LANDWÜST  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

MORITZ KLEIN

\* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 2. August 2016 (S 15 AS 5157/14) -

nehmen wir nachfolgend Stellung für die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde ist im Original beigefügt.

## Übersicht:

<b>A. Unzulässigkeit der Normenkontrollvorlage.....</b>	<b>4</b>
I. Keine eigenverantwortliche Überzeugungsbildung.....	4
II. Weitere Bedenken gegen die Zulässigkeit.....	7
<b>B. Zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums 9</b>	<b>9</b>
I. Verfassungsrechtlicher Maßstab.....	9
1. Ausgestaltungbedürftiges Gewährleistungsgrundrecht.....	9
2. Mitwirkungsobliegenheiten der Betroffenen .....	11
3. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Sanktionenregelungen.....	14
a) Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums .....	15
b) Keine regelbedarfsorientierte Begründung .....	17
c) Verhältnismäßigkeit .....	18
II. Verfassungskonforme Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.....	19
1. Existenzminimum bei § 31a Abs. 1 S. 1 SGB II.....	20
a) Keine Gleichsetzung von Regelbedarf und Existenzminimum.....	20
b) Wahrung eines menschenwürdigen Existenzminimums.....	21
2. Existenzminimum bei § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II.....	23
a) Möglichkeit von Sachleistungen .....	24
b) Besondere Schutzvorkehrungen für Unterkunft und Heizung .....	26
3. Verhältnismäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II.....	27
<b>C. Zum Recht auf Leben und Gesundheit.....</b>	<b>29</b>
I. Grundrecht nicht einschlägig.....	29
II. Hilfsweise: Keine Verletzung einer Schutzpflicht .....	30
<b>D. Zur Berufsfreiheit .....</b>	<b>31</b>
I. Kein Grundrechtseingriff.....	31
II. Hilfsweise: Rechtfertigung .....	32
1. Legitimes Ziel und Geeignetheit.....	33
2. Erforderlichkeit .....	34
3. Angemessenheit .....	35

### A. Unzulässigkeit der Normenkontrollvorlage

- (1) Gegen die Zulässigkeit der Vorlage bestehen durchgreifende Bedenken. Zum einen hat das Sozialgericht dem Bundesverfassungsgericht nicht etwa seine eigene Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der §§ 31 ff. SGB II vorgelegt, sondern eine im Internet speziell für den Zweck von Richtervorlagen und Verfassungsbeschwerden herunterzuladende „Musterbegründung“ einer „Bürgerinitiative Grundeinkommen“ nahezu wörtlich übernommen (unter I.). Zum anderen bestehen auch mit Blick auf den unterbreiteten Ausgangssachverhalt Bedenken gegen die Zulässigkeit (unter II.).

#### I. Keine eigenverantwortliche Überzeugungsbildung

- (2) Konkrete Normenkontrollen setzen voraus, dass das vorlegende Gericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Norm „selbstständig und in eigener Verantwortung“ entscheidet,

BVerfGE 22, 373 (379); 68, 337 (345); Dederer, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, 78. EL. 2016, Art. 100 GG Rn. 132,

und die Ausführungen des Gerichts „erkennen lassen“, dass es die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Vorschrift „sorgfältig geprüft“ hat.

BVerfGE 127, 335 (355); 131, 88 (117); s.a. BVerfGK v. 13. Mai 2009 – 1 BvL 7/08, juris, Rn. 15: „Dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG genügt ein Vorlagebeschluss zudem nur, wenn er erkennen lässt, dass die gebotene Prüfung vorgenommen wurde.“

- (3) Die eigene Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift kommt schon dann nicht zum Ausdruck, wenn der vorlegende Richter anstelle einer eigenen Begründung diejenige anderer Gerichte übernimmt – es sei denn, er ist ausnahmsweise an die Rechtsansicht des Obergerichts gebunden.

Vgl. BVerfGE 68, 337 (345); 78, 1 (6); BVerfGE 93, 121 (131 ff.); Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Art. 100 Rn. 19, 20; s.a. Müller-Terpitz, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, 49. EL 2016, § 80 Rn. 144: „Die Überzeugungen anderer, etwa der Verfahrensbeteiligten, anderer Fachgerichte oder einer herrschenden Auffassung in der Literatur sind dagegen ohne Belang.“

- (4) Vor diesem Hintergrund begegnet die Zulässigkeit des Vorlagebeschlusses durchgreifenden Bedenken. Die Begründung der Verfassungswidrigkeit der §§ 31 ff. SGB II (S. 17-52) beruht – abgesehen von minimalen redaktionellen Änderungen – beinahe wörtlich auf einem seit Mitte 2013 im Internet frei zugänglichen „Muster für Richtervorlagen“ gegen die sog. „Hartz IV-Sanktionen“.

[www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/brandbrief/Vorlageantrag/Muster.htm](http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/brandbrief/Vorlageantrag/Muster.htm);  
<http://grundrechte-brandbrief.de/Vorlageantrag/Muster.htm>, **Anlage 1**

- (5) Auf der letztgenannten Webseite wird denn auch explizit die Übernahme der „Musterbegründung“ durch das Sozialgericht in seinem Beschluss vom 26. Mai 2015 begrüßt.

<http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/2015-06-04-Danksagung-Richtervorlage.htm>, **Anlage 2**

- (6) Die Vorlage des Sozialgerichts stimmt insoweit auch weitgehend mit der Klagebegründung überein, die ebenfalls diese „Musterbegründung“ zu großen Teilen wörtlich übernommen hat.
- (7) Es mag mit den aus § 80 BVerfGG resultierenden Anforderungen noch vereinbar sein, wenn sich das vorlegende Gericht bestimmte Rechtsauffassungen nach sorgfältiger und nachvollziehbarer Würdigung wörtlich zu eigen macht. Darum geht es hier freilich nicht. Das vorlegende Gericht hat sich nicht bestimmte Rechtsauffassungen aus Rechtsprechung und Literatur zu eigen gemacht, sondern eine zum Zwecke der „konkreten“ Normenkontrolle in das Internet eingestellte „Richter-Vorlage“ praktisch wortgleich wiedergegeben.
- (8) Den dargelegten Begründungsanforderungen an eine Richtervorlage kann dies aus mehreren Gründen ersichtlich nicht genügen:
- (9) Erstens lässt das Gericht nicht erkennen, ob es sich tatsächlich um eine eigene Überzeugung oder aber um die ungeprüfte Übernahme der Überzeugung eines privaten Dritten handelt (letzteres liegt nahe); das Gericht legt nicht einmal offen, dass es sich die Mühen einer eigenen Begründung erspart hat. Es fehlt demgemäß an Ausführungen, dass oder warum das Sozialgericht von der Richtigkeit der von ihm übernommenen „Musterbegründung“ überzeugt ist. Eine verfassungsrechtliche Prüfung, ob dem Vorlagebeschluss

**Danksagung Ralph Boes an die Unterstützer seiner Aktion, 04.06.2015**

<http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/2015-06-04-Danksagung-Richtervorlage.htm>

**DANK**

**Liebe Freunde,**

unser *Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen* in Hartz IV ist jetzt in Karlsruhe eingereicht.

Es ist kaum zu sagen, wie glücklich ich darüber bin. Für mich stellt dieses Ereignis so etwas wie unser Geburtstagsgeschenk zum 66sten Geburtstag des Grundgesetzes dar.

Vor diesem Hintergrund möchte ich von Herzen all denjenigen Dank sagen, die an der Herstellung des *Antrages* auf Richtervorlage und des darin enthaltenen *Gutachtens* beteiligt waren, welches jetzt das Sozialgericht Gotha zu seinem Schritt bewogen hat, Hartz IV für verfassungswidrig zu erklären.

Da sind zu allererst Wolfgang Nešković und Isabel Erdem zu nennen, die schon im Vorfeld das Gebiet durchhackert und gegen die Meinung auch des juristischen Mainstreams gezeigt hatten, dass Hartz IV verfassungswidrig ist.

Dann Angelika Wernick und Jürgen Freier, die Initiatoren der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV* und maßgeblichen Mitinitiatoren des *Bündnisses für ein Sanktionsmoratorium*, die mir mit ihren politischen Erfahrungen bei allen meinen Schritten in der ersten Zeit meines Widerstands so freundschaftlich wie immer auch kritisch zur Seite standen, und denen ich es verdanke, dass ich nach ersten noch ins Leere laufenden Suchbewegungen letztlich doch bei Isabel Erdem angekommen bin.

Dann unbedingt noch einmal Isabel Erdem, die sich, zunächst gemeinsam mit Matti Nedoma (dem nicht minder mein allerherzlichster Dank gebührt) mit unglaublichem Elan an die Arbeit gemacht hat, den Antrag auf Richtervorlage für uns zu verfassen.

Dann Dank an all diejenigen Freunde, vor allem auch aus der Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen Berlin, die in vielen Sitzungen und Gesprächen die Entstehung des Werkes begleitet haben. Ich erinnere mich an schier unendliche Gespräche, zunächst in meiner Wohnung, dann bei meinem damaligen ersten Rechtsanwalt und am Ende auch bei Angelika Wernick und Jürgen Freier – in denen der Gedanke der Richtervorlage in allen Richtungen bedacht, Kontakte geknüpft, und am Ende die Richtervorlage bis in die einzelsten Formulierungen hinein gemeinsam durchgearbeitet wurde.

Und ich erinnere mich – mit einer Mischung aus Humor und Scham – dass diejenige Persönlichkeit, in deren Auftrag und für die diese Vorlage zunächst erstellt wurde, es am schwersten mit all dem hatte. Das Verstehen juristischer Zusammenhänge und das Lesen juristischer Texte ist mir eine allergrößte Qual – und so danke ich allen, dass sie mich mit Geduld und Strenge – fast wie einen Blinden – zur Beauftragung und Annahme eines

**Presse:**  
**Süddeutsche**  
**SZ: H-Prantl**  
**Focus**  
**ND**  
**Junge Welt**  
**BILD**

"Antrages" mit einem Gutachten geleitet haben, welches ich, nachdem die Barrieren nach und nach gesunken sind, inzwischen für ein unglaubliches Kunstwerk an Klarheit, Konsequenz und Überzeugungskraft halte.

Doch damit ist der Dank noch nicht zu Ende.

Danken möchte ich auch all denjenigen, die von außen her die Entstehung des Textes auf der von mir erstellten Diskussionsplattform mit begleitet – und all denjenigen, die, oft mit ihren allerletzten Groschen, für die damit verbundenen Kosten gespendet haben.

Danken möchte ich meinen RechtsanwältInnen, die mir bei den ersten Klagen geholfen haben.

Danken möchte ich auch allen, die, wie ich, den Antrag mit dem Gutachten in ihren jeweiligen Verfahren eingereicht haben - und oft darauf verschärfte Behandlung durch die Jobcenter zu erdulden hatten.

Und danken möchte ich jetzt auch aller-aller-herzlichst Daniel R., auf dessen Einreichung hin das Sozialgericht in Gotha erst handeln konnte - und dem Sozialgericht Gotha, dass es entsprechend gehandelt *hat*.

Von der Entstehung über die Finanzierung bis hin zur erfolgreichen Letzteinreichung sind Antrag und Gutachten ein Gemeinschaftswerk! Ein Gemeinschaftswerk, welches zwar hier in Berlin unternommen – aber von einem unglaublichen Kreis von Menschen getragen wurde. Und ich kann nur hoffen, dass dieser Geist jetzt in Karlsruhe wirkt.

Mit Empfindungen, die unaussprechlich sind,  
Berlin, den 03.06.2015  
Ralph Boes

-----

**P.s.:**

Wie der Zufall es will:

Genau zu der Stunde, an dem das Sozialgericht in Gotha seine Entscheidung bekannt gegeben hat (26.05.2015), waren Diana, Steffi und ich bei einem Frühstück mit *Jörg Asmussen* im Berliner Hilton und ich habe ihm dort *die kommende Revolution angekündigt*.

Parallelität der Ereignisse: Die ganze Spannweite des Kampfes zwischen der menschenrechts-basierten deutschen Verfassung und der heraufziehenden neoliberalen Totaldiktatur in einem Moment!

**Die Menschenwürde ist unantastbar**  
Brandbrief eines entschiedenen Bürgers

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin  
[ralphboes@freenet.de](mailto:ralphboes@freenet.de)

Berlin, im Juni 2011

Sehr geehrter Bundespräsident, Herr Christian Wulff,  
sehr geehrte Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel,  
sehr geehrte Arbeitsministerin, Frau Ursula von der Leyen,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit, Dr. F.J. Weise,  
sehr geehrter Geschäftsführer des Jobcenters Mitte, Berlin, Herr Thomas A. Schneider,

wir alle sind Bürgerinnen und Bürger eines Staates, der sich ein Grundgesetz gegeben hat, in dem es im ersten Satz schon heißt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Für viele mag dieser Satz vielleicht nur noch wie ein Sandkorn erscheinen, welches längst unter dem Druck der Ereignisse abgeschliffen und in den Sedimentschichten schier unübersehbarer Anzahlen weiterer politischer Entscheidungen und Gesetze untergegangen ist - und man wird leicht als weltfremd, ja fast schon als Phantast betrachtet, wenn man die derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen noch am Maßstab eines solchen Satzes misst.

Wir können ihn aber nicht umgehen. Gehoben als tiefe Lehre aus den unglaublichen Verbrechen des dritten Reichs, befestigt als Willensentscheid und Verpflichtung, die **unbedingt** eingehalten werden **müssen**, ist er der Grundstein unsrer Republik.

**So sehr** ist er der Grundstein, dass eines Tages die Historiker, wenn sie rückschauend die Bundesrepublik betrachten, sagen werden:

*„Nicht ein König oder Kaiser wie durch über 1000 Jahre davor, nicht ein Diktator, wie danach, sollte der Bundesrepublik Deutschland ihren inneren Traggrund und ihre innere Rechtfertigung geben, sondern der gemeinsame Wille des Volkes und seines Rechtswesens, die Würde des Menschen unbedingt zu achten und zu schützen.“*

Und selbstverständlich werden diese Historiker Aufstieg, Entfaltung – und gegebenenfalls das Scheitern dieser Republik an diesem, von der Bundesrepublik sich selbst gestellten, Ideale messen.

## (II)

Sehr geehrter Bundespräsident, Herr Christian Wulff,  
sehr geehrte Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel,  
sehr geehrte Arbeitsministerin, Frau Ursula von der Leyen,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit, Dr. F.J. Weise,  
sehr geehrter Geschäftsführer des Jobcenters Mitte, Berlin, Herr Thomas A. Schneider,

ich schreibe, um öffentlich **meine persönlichen** Konsequenzen aus einem Missstand zu ziehen, der schon seit Jahren in unserem Lande waltet: Wir haben dieses Grundgesetz, den Grundstein unserer Republik, und dennoch hat sich ein Umgang mit den Bürgern eingestellt, der **keineswegs** dem Grundgesetz entspricht: Ich spreche von Hartz IV!

Zunächst ist Hartz IV natürlich nichts weiter, als der gut gemeinte staatliche Versuch, Menschen, die aus der Erwerbsarbeit herausgefallen sind, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe auf dem Weg zurück ins Arbeitsleben zu gewähren. Der Versuch ist ehrenhaft und

entspricht durchaus dem Auftrag der Verfassung. Man könnte sie stattdessen ja auch auf der Straße liegen lassen.

Nicht weniger ehrenhaft – und für den ersten Blick verständlich – ist, dass man im Hinblick auf die erwünschte, vom Arbeitslosen zu leistende „Selbsthilfe“ nach quasi therapeutischen Grundsätzen verfährt: einerseits „so viel Hilfe wie nötig“ andererseits dabei aber „so wenig Hilfe wie möglich“ zu gewähren. Und es zwingt dem Betrachter direkt Hochachtung ab, zu sehen, welche große Summe Geldes man, neben der Lebensgrundsicherung der Arbeitslosen, gut gemeint in sogenannte „Aktivierungs-“ und „Qualifizierungsmaßnahmen“ fließen lässt.

So titanisch die Anstrengungen, so wenig werden sie allerdings positiv wirken, denn der Versuch zur aktivierenden Selbsthilfe ist in der heutigen Zeit schon *vom Grund* her falsch gedacht. Problem ist, dass nicht die heutigen Arbeitslosen sondern die gewandelten Produktionsbedingungen die vornehmliche Ursache heutiger Arbeitslosigkeit sind!

In den 1970er, vielleicht auch noch in den frühen 1980er Jahren mögen die Gründe für Arbeitslosigkeit noch andere gewesen sein. Sie waren eher beim Individuum zu suchen, denn in der alten Bundesrepublik wurden Mitarbeiter auf allen Arbeitsfeldern dringend *gesucht*.

Hätte man *damals* den Arbeitslosen die Chance gegeben, sich umzuschulen oder weiterzubilden, wie es heute angeboten wird und hätte man ihnen mittels persönlicher Unterstützungsmaßnahmen geholfen, sich wieder voll ins Leben zu stellen, statt sie in einem damals stabilen Hilffssystem nur "endzulagern", dann hätte das vermutlich viel gebracht. Denn der Schritt hinaus aus der Arbeitslosigkeit wäre der Schritt hinein in ein vibrierendes, sinnvolles – *und in der Regel auch gut bezahltes (!)* Arbeitsleben gewesen.

### (III)

Wie anders ist das aber heute! Der Arbeitsmarkt ist mehr als gesättigt. Die heutigen Arbeitslosen sind im Allgemeinen nicht menschliche Problemfälle, die ausgeschieden sind, weil *sie selbst* in irgendeiner Weise Einschränkungen haben und entsprechend therapiert werden müssten. Zum Größtteil sind sie durch die Produktionskraft der Maschine aus der Arbeit freigestellt. Die Regale sind gefüllt und eine Vielfalt an Waren ist vorhanden, die alles je Dagewesene in unverschämtem Maße übersteigt - *ohne* dass die menschliche Arbeitskraft noch wie ehemals gebraucht wird: *das* ist das Problem.

Wir handeln *zeitverschoben* – behandeln heute eine Krankheit von gestern (die wir gestern allerdings *nicht* behandelt haben), während wir die Krankheit *von heute* noch nicht sehen. Wie ein Arzt, der einen Patienten auf Lungenkrankheit behandelt, während in Wahrheit die Luft zum Atmen fehlt, therapieren wir die Arbeitslosen mit Instrumenten, die längst nicht mehr passen und *dadurch (!) Folterinstrumente* sind.

### (IV)

Nicht *die Menschen* müssen „therapiert“, sondern *die Verhältnisse müssen weiterentwickelt* werden. Wenn alle Energie darauf verwendet wird, die Arbeit sich selbst verrichten zu lassen und die Menschen aus der Arbeit zu befreien – und Industrie und Wirtschaft verfolgen schon in ihrer Produktion, erst recht aber mit den Produkten, die sie dem Kunden liefern, genau dieses Ziel und repräsentieren damit längst die Gegenrichtung zur gegenwärtig gültigen politischen Vollbeschäftigungsdoktrin – dann müssen die Menschen ein Einkommen erhalten, welches sie *unabhängig* vom sog. „Arbeitsmarkt“ macht und ihnen die Freiheit nicht als notdürftige „Arbeitslosigkeit“ sondern als *echte Freistellung* gibt.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen wäre eine Lösung des Problems, ein Einkommen für jeden, sowohl für den Nicht-Erwerbstätigen als auch für den Erwerbstätigen, welches ihnen

allen unabhängig von den Rationalisierungsmaßnahmen der Wirtschaft die Freiheit für eine eigene Lebensgestaltung – und mehr noch: für *eigene Initiativen* schenkt.

Durch die allgemeinen Rationalisierungsmaßnahmen stellt sich die Notwendigkeit zu einem bedingungslosen Grundeinkommen an allen Orten – nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt. Die Befürchtungen, die sich an einen solchen Vorschlag knüpfen, sind vielfältig entkräftet<sup>1</sup>, die Vorteile für Menschen, Wirtschaft und Kulturentwicklung sind umfassend dargestellt, und Ideen, wie es einzurichten ist, von vielen Seiten vorgelegt.

Statt aber über eine solche Lösung des Problems nachzudenken, pressen wir die Freigestellten gewaltsam in einen Arbeitsmarkt zurück, der sie längst ausgestoßen hat, weil er sie längst schon nicht mehr braucht. Wir lassen sie nicht zur Besinnung kommen, bestrafen ihren gesunden Unmut, sich nur noch von einer Sackgasse in die andere getrieben zu sehen - und dann wundern wir uns, dass sich sowohl in der Welt der Arbeitslosigkeit als auch in der Welt des so künstlich geschaffenen und immer mehr aufquellenden Niedrigstlohnsektors strukturelle und menschliche Verhältnisse ausbilden, die jeglicher Beschreibung spotten.

## (V)

Die Würde des Menschen ist unantastbar? Durch die strukturelle Fehlbehandlung treten ganz andere Tatsachen als die grundgesetzlich garantierten in unserer Gesellschaft auf.

Zuerst ist die „Würde des Menschen“ selbst zu nennen: Es ist kein Geheimnis, dass, nachdem das Modell der aktivierenden Selbsthilfe auf allen Ebenen gescheitert ist, der Größtteil aller Beschäftigungs- und Fortbildungsmaßnahmen in Hartz IV heute nur noch den Sinn hat, die Betroffenen *zu kontrollieren!* Versorgt mit einem weitestgehend unzureichenden Einkommen<sup>2</sup>, aber doch gesund und arbeitsfähig – besteht die Gefahr, dass sie „schwarz“ arbeiten gehen.

Damit der verbleibende Teil der Erwerbstätigen dadurch nicht ebenfalls in die Arbeitslosigkeit gerissen und das Saatseinkommen abgegraben wird, müssen die Menschen *künstlich beschäftigt* werden. Und nicht nur *künstlich*, sondern auch *sinnlos*, denn es darf die ihnen verordnete Arbeit den übrig gebliebenen Arbeitsmarkt nicht unterlaufen.

## (VI)

Menschen mit Arbeit zu beschäftigen, die *sinnlos* ist, setzt die Menschenwürde außer Kraft - und sie zu bedrohen mit Hunger und mit Obdachlosigkeit, wenn sie dem Zwang zum Unsinn nicht Folge leisten, erst recht.

Scharf formuliert haben wir in Hartz IV das erste Sklavenheer der Weltgeschichte, welches gezwungen ist, *sinnlose* Arbeit zu leisten.<sup>3</sup> Und in den Sanktionierungen mit Hunger und Obdachlosigkeit haben wir ein Zuchtmittel, welches jede noch so berechtigt erscheinende Hilfsmaßnahme des Staates zum Existenz bedrohenden Zwangsmittel macht.<sup>4</sup>

Ich möchte nur die Paragraphen nennen, die durch die gegenwärtige Praxis außer Kraft gesetzt sind:

<sup>1</sup> Z.B. ist zum Zweifel zur „Finanzierbarkeit“ des BGE zu sagen: Was immer von Gegnern dazu behauptet wird - es gilt: Eine die Ursachen treffende Therapie wird immer billiger als eine falsche sein.

<sup>2</sup> Selbst Heinrich Alt, Vorstandsmitglied der Nürnberger Bundesagentur für Arbeit, gibt inzwischen zu, dass die Höhe von Hartz IV menschenunwürdig ist

<sup>3</sup> Wir haben mit Hartz IV nicht nur das erste Sklavenheer der Weltgeschichte, welches gezwungen wird *sinnlose* Arbeit zu leisten – sondern welches den Sklavenhalter auch noch Geld *kostet*.

<sup>4</sup> Bedrohung mit Hunger und Obdachlosigkeit (s. §31, SGB II) ist härter als Bedrohung mit Gefängnis – Gefängnis ist würdiger durchzustehen – es sei denn, dass man dort gefoltert wird.

- Artikel 1 des Grundgesetzes: („Die Würde des Menschen ist unantastbar“) <sup>5</sup>
- Artikel 2 GG: (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) <sup>6</sup>
- Artikel 11 GG: (Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet) <sup>7</sup>
- Artikel 12 GG: (Freie Berufswahl / Verbot von Zwangsarbeit) <sup>8</sup>
- Artikel 13 GG: (Unverletzlichkeit der Wohnung) <sup>9</sup>
- Weiter:
- Artikel 6 GG: (Schutz der Familie) <sup>10</sup>

Nicht „außer Kraft gesetzt“ sondern einfach nicht beachtet wird

- Artikel 19 GG („Zitiergebot“),

der fordert, dass bei vom Grundgesetz abweichenden Regelungen der entsprechende Artikel des Grundgesetzes **genannt** und die Abweichung **begründet** werden muss, wobei **in keinem Fall** ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf. <sup>11</sup>

Schon allein weil dieser Artikel nicht beachtet wird, sind größte Teile des SGB II, vor allem die darin enthaltenen Sanktionsmaßnahmen (§ 31), als **nicht gültig** anzusehen.

Mehr als **ein Drittel** der 19 Menschenrechtsartikel sind damit außer Kraft gesetzt. Zu den damit systematisch praktizierten Menschenrechtsverletzungen gehört auf entscheidende Weise mit hinzu, in welchen Tönen man in großen Teilen von Presse und Politik über den Hartz IVler spricht. Wenn öffentlich das Bild gezeichnet wird, der Hartz IVler sei ein

---

<sup>5</sup> Art. 1 GG (1): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

<sup>6</sup> Art. 2 GG (1): Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

<sup>7</sup> Art. 11 GG (1): Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. [Dieser Satz wird allerdings eingeschränkt durch:] (2) Dieses Recht darf nur (...) für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden (...) [Wenn nach Satz (2) keine besonderen Lasten für die Allgemeinheit entstehen, dürfte auch das Grundrecht auf Freizügigkeit nicht eingeschränkt werden! – Bei bedingungslosem Grundeinkommen hätte allerdings jeder eine ausreichende Lebensgrundlage und der Passus könnte ganz entfallen.]

<sup>8</sup> Art. 12 GG (1): Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (...) (2): Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht (...) [Die Definition für „Zwangsarbeit“ lautet nach Wikipedia: Als Zwangsarbeit wird eine Arbeit bezeichnet, zu der ein Mensch unter Androhung einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels, gegen seinen Willen, gezwungen wird. Da die Ablehnung eines „Arbeits-“, „Fortbildungs-“ oder sinnfreien „Beschäftigungsangebotes“ vom Jobcenter mit einer Streichung des Lebensunterhaltes sanktioniert wird, liegt in den meisten Fällen Zwangsarbeit vor.]

<sup>9</sup> Die Unverletzlichkeit der Wohnung wird heute von den Jobcentern systematisch missachtet. Unangemeldete Kontrollen - und Sanktionen, wenn man nicht bedingungslos kooperiert - sind Alltag in Hartz IV.

<sup>10</sup> Art. 6 GG (1): Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (...) (4): Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. (...) [Ich erwähne den Artikel, weil die natürliche Hilfsbereitschaft in Familien in der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften in Hartz IV nicht geschützt oder gefördert, sondern zu einer *Zwangshilfspflicht* umgedeutet und staatlicherseits durch massive Kürzung der Hilfeleistung *ausgebeutet* wird. Familien werden in existenzielle Nöte getrieben, die sie auseinander brechen lassen. Auch Familienarbeit wird nicht unterstützt sondern sanktioniert. Sie gilt als ehrenamtlich und ist Familienangehörigen im Wesentlichen untersagt. Wird ein Mitglied der Familie sanktioniert, trifft die Kürzung die ganze Familie, was nichts als *Sippenhaft* bedeutet. In Not geratenen Eltern werden die Kinder weggenommen, statt dass man die Familie stützt. Kindergeld und Alimente werden nur in weit unzureichender Höhe akzeptiert und außerdem vom Einkommen der Eltern abgezogen.]

<sup>11</sup> Art. 19 GG (1): Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. (2): In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. (...)

ungepflegtes <sup>12</sup>, unzuverlässiges und faules Subjekt, das nur mit Sanktionen bewegt und kontrolliert werden kann, wenn behauptet wird: „Die Erhöhung von Hartz IV war ein Anschlag für die Tabak- und Spirituosenindustrie“ <sup>13</sup> und weiter, man dürfe dem Hartz IVler kein Geld für seine Kinder geben, weil er es nur missverwendet <sup>14</sup>, dann beschreibt man nur die dunklen Schatten der Verhältnisse, die **man selbst erst** durch das entwürdigende Hartz IV-System ins soziale Leben gepfählt hat. Bezogen auf die realen Menschen, die Hartz IV beziehen, ist das aber **Volkserhetzung** <sup>15</sup> und sollte **von Seiten des Staates (!)** geahndet werden

## (VII)

Wir leben in einer Zeit weltweit aufflammender Revolutionen. Selbst in Deutschland ist die Lage inzwischen so angespannt, dass man befürchten muss, auch hier eine Revolte auszulösen, **nur weil man sich entschieden auf den Boden der grundgesetzlich garantierten Menschenrechte stellt**; nur weil man auf die natürlichste Weise ein Recht wieder in Anspruch nimmt, welches einem **selbst dann** gehören würde, wenn es **nicht** im Grundgesetz verankert wäre.

Man kann das Eintreten für die Menschenrechte deshalb scheuen. Es aber zu unterlassen bedeutet, dass sich die Unrechtsverhältnisse immer weiter etablieren.

Ich möchte deshalb folgende **praktische Konsequenzen** ziehen:

**Ab heute widerstehe ich offen jeder staatlichen Zumutung, ein mir unsinnig erscheinendes Arbeitsangebot anzunehmen oder unsinnige, vom Amt mir auferlegte Regeln zu befolgen. Auch die durch die Wirklichkeit längst als illusorisch erwiesene Fixierung auf "Erwerbsarbeit" lehne ich in jeder Weise ab.**

**Ich beanspruche ein unbedingtes Recht auf ein freies, selbstbestimmtes Leben, welches ich einer von mir selbst gewählten, mir selbst sinnvoll erscheinenden und mir nicht von außen vorgeschriebenen Tätigkeit widmen darf - auch wenn ich durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse gezwungen bin, dafür Hartz IV in Anspruch zu nehmen.**

Ich spreche **jede** Arbeit heilig, die aus einem inneren ernstem Anliegen eines Menschen folgt  
- unabhängig davon, ob sie sich äußerlich oder innerlich vollzieht  
- und unabhängig davon, ob sie einen "Erwerb" ermöglicht oder nicht!

Eine Gesellschaft, die nur auf Erwerbsarbeit setzt, **schaufelt sich ihr eigenes Grab**, weil sie die **wesentlich ursprünglicheren und bedeutenderen (!) seelischen und geistigen Antriebe** zur Arbeit missachtet und schon das Denken der Mutter über die Erziehung ihrer Kinder, nicht weniger die Arbeit eines Menschen, der in Liebe einen hilfsbedürftigen Freund oder

<sup>12</sup> Kurt Beck: „Wenn Sie sich waschen und rasieren, finden Sie auch einen Job...“

<sup>13</sup> Philip Missfelder, Vorsitzender der CDU/CSU-Nachwuchsorganisation Junge Union, im Februar 2009.

<sup>14</sup> Frank Steffel, Berliner Abgeordneter der CDU, schlägt sogar vor, Eltern, die den Bildungsgutschein nicht beantragt haben, zu sanktionieren: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article13226288/Bildungsgutscheine-lassen-sich-nicht-versaufen.html>

<sup>15</sup> Den Tatbestand der Volkserhetzung definiert § 130 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs:

*Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,*

*1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder*  
*2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

Angehörigen pflegt, **noch unter das Produzieren und Verkaufen von Klopapier und Gummibärchen** stellt!<sup>16</sup>

Ich kann mir nicht vorstellen, dass Deutschland weiter einen Weg verfolgen will, der die so mühsam errungenen Menschenrechte außer Kraft setzt und Ängste vor Sanktionen, unwürdiger Arbeit und sozialstaatlicher Totalüberwachung zum Alltag von abermillionen Menschen macht - und fordere deshalb dazu auf,

– alle gegen die Freiheitlichkeit der Gesellschaft und die individuellen Menschenrechte gerichteten Paragraphen im Sozialgesetzbuch II zu löschen, vor allem die Paragraphen 2, 31 und 32,

– und den Artikeln **1, 2, 6, 11, 12, 13** und **19** des Grundgesetzes wieder uneingeschränkte Gültigkeit zu verschaffen.

Natürlich rechne ich mit Sanktionen, weil man nach SGB II kaum anders als mit Sanktionen auf eine solche Ankündigung reagieren kann.

**Wenn ich Sanktionen erhalte**, ist im Sinne der Wiedereinsetzung der Grundrechte der Klageweg zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe geöffnet. Es wird darum gehen, ob der Mensch in Deutschland ein **bedingungsloses Existenzrecht** hat, oder ob er sich ein menschenwürdiges Leben erst **verdienen** und dafür Zwangsgehorsam, Zwangsarbeit oder unwürdige Niedrigstlohnarbeiten leisten muss. Weiter wird es darum gehen, ob **der Staat** bestimmen darf, was Sinn im Leben eines einzelnen Bürgers macht, oder ob das Urteil darüber nicht **jedem Einzelnen selbst** zu überlassen ist, weil anders das Selbstbestimmungsrecht nicht gewährleistet werden kann.

**Wenn ich Sanktionen nicht erhalte** erheben wir diese Situation zum Präzedenzfall: Sanktionsfreiheit muss dann **für alle** gelten!

Sehr geehrte Angeschriebene, ich ahne, wie groß die Fragen und wie hoch die Hürden für ein Umdenken und Umsteuern auf sozialem Felde sind. So möchte ich den Brief nicht enden, ohne Ihnen die volle Mitwirkung meinerseits als auch diejenige einer großen Anzahl von mit mir verbundenen Freunden und Experten (Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler, Unternehmer, Banker, Staatsbeamte, Philosophen, Politiker, Kleriker, Künstler, Gewerkschaftler, Betroffener in Hartz IV usw.) zuzusichern. Denn dass Lösungsansätze, **die da sind**<sup>17</sup>, **auch aufgegriffen werden können**, darauf kommt es vor allen Dingen an.

Jetzt sind **Sie** gefordert!

Mit freundlichem Gruß,  
Ralph Boes

---

<sup>16</sup> Es ist *beides* wichtig: die volkswirtschaftlich *unmittelbar* bedeutsame Arbeit (wie eben das Produzieren und Verkaufen von Klopapier und Gummibärchen), die daher auch unmittelbar bezahlt werden kann - und die volkswirtschaftlich nur *mittelbar* bedeutsame Arbeit (wie z.B. jede Form der Familienarbeit, der Nachbarschaftshilfe, des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements, der Kulturarbeit, aber auch der Ausbildung, des Studiums, der Psychotherapie), deren wohltätige Wirkungen dem Volk oft erst später und auf Umwegen zu Gute kommen können. - *In letzterer* haben wir in Wahrheit die Basis des Wohlergehens und der gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung eines Volkes. Sie zu ächten, sie dem Freigestellten zu verbieten, wie das heute in Hartz IV geschieht, *ist Dummheit!* Durch die von Herzen kommende Hingabe, in der sie geleistet wird, und durch die dadurch entstehende hohe Kompetenz, ist sie als *doppelt wertvoll* anzusehen! Wer sie nicht fördert und stattdessen die Menschen in künstliche Beschäftigungen und unwürdige Niedriglohnarbeiten zwingt – auch die jetzt entstehende "Bürgerarbeit" ist nichts anderes - der sollte Landesblindengeld beantragen aber nicht "Arbeitsministerin" sein.

<sup>17</sup> Durch das bedingungslose Grundeinkommen z.B. kann der ganze Problemkomplex aus *einem* Punkt heraus gelöst werden.

**Zur Person:**

Ralph Boes, geb. 1957, ist Referent und Vorstandsmitglied der Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen e.V. in Berlin, Mitbegründer der "Bundesagentur für Einkommen", "Kunde" beim Jobcenter Berlin Mitte und Vollzeit ehrenamtlich tätig.

Webseiten:

[www.buergerinitiative-grundeinkommen.de](http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de)

[www.einkommensagentur.de](http://www.einkommensagentur.de)

[www.fuer-grundeinkommen.de](http://www.fuer-grundeinkommen.de)

[www.grundeinkommen-nein-danke.de](http://www.grundeinkommen-nein-danke.de)

**Anlage:** Die ersten Tausend Unterstützer-Unterschriften

**Der Brandbrief – mit allen weiteren Informationen – im Internet:**

[www.grundrechte-brandbrief.de](http://www.grundrechte-brandbrief.de)

Ralph Boes

Berlin, den 22.07.2020

## **Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV**

**Eine Darstellung und Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20, Absatz 4 GG**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A: Der erste Sanktionszyklus von Okt. 2012 bis Nov. 2015</b>	<b>4</b>
1. Weg und Grundsätze meines Handelns	
2. Das SG Gotha übernimmt den Weg zum BVerfG	5
3. Meine Gründe, meine Widerstandshaltung trotz der Richtervorlage aus Gotha aufrecht zu erhalten	
a) Die Lage	
b) Die Gründe	6
c) Die Abnabelung des Jobcenters vom Grundgesetz	
1.) Frage ans Jobcenter	
2.) Die Antworten	
3.) Das Problem	7
d) Zusammenfassung und Konsequenzen	9
4. Das Sanktionshungern	
a) "Sanktionshungern" oder "Hungerstreik"	
b) Ablehnung der Lebensmittelgutscheine	10
c) Das Wesen der Lebensmittelgutscheine	
d) Abschluss mit meinem Leben	11
e) Aktion am Brandenburger Tor	
f) Die Wirkung auf das Jobcenter	12
1.) Die Technik der Selbstberuhigung des Jobcenters beim vollständigen Entzug der Existenzgrundlagen des Betroffenen	
2.) Das Ende der Selbstberuhigung	
3.) Der Machtkampf	13
4.) Stillschweigendes Einlenken des Jobcenters	
----	
<b>B: Der Weg und die Gründe zum zweiten Sanktionszyklus -     Dez. 2016 bis Mai 2018</b>	<b>14</b>
1. Erkrankung des Herz-Kreislaufsystem im Folge der bisherigen Auseinandersetzung	

2. Ablehnung der Gothaer Richtervorlage durch das BVerfG – und die für mich daraus folgenden Konsequenzen	
3. <i>"Wir haben das Anliegen des Herr Boes ignoriert und wollen es unbedingt weiter ignorieren"</i> - Ein weiterer Versuch des Jobcenters, mich unter Umgehung meiner Anliegen zu <i>"erziehen"</i>	15
a) Das "Angebot"	
b) Meine Antwort	
c) Die Antwort des Jobcenters im Spannungsfeld zwischen SGB II und den Artikeln 1, 2 und 20 des GG	18
1.) Das Jobcenter unterlässt <i>zum Selbstschutz (!)</i> die nächste fällige 100-Prozent-Sanktion	
2.) Der Zwist des Jobcenters mit seinen menschenrechts- und verfassungswidrigen Grundlagen	
4. Mein Entschluss, weiter zu <i>provozieren</i> - und gleichzeitig zu <i>vermitteln</i>	19
a) Die Gründe	
b) Provokation und Vermittlung: Drei Schritte	20
1.) Schritt 1: Antritt einer Maßnahme zur Erfüllung der vorgegebenen "Pflichten"	
2.) Schritt 2: Beendigung der Maßnahme, nachdem ihr <i>legitimer Sinn erfüllt</i> war	21
3.) Schritt 3: Der Vermittlungsvorschlag	22
5. Das Scheitern der Behörde	24
6. Anmerkung zum Zeitrahmen / Beendigung meiner Provokationen	

-----

<b>C: Ausnahmezustand und Widerstandsrecht</b>	24
1. Vorbemerkung	
2. Von der Unmöglichkeit, als Hartz-IV-Betroffener die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen <i>regelkonform</i> zum BVerfG zu bringen	25
a) Die These / Behauptung	
b) Die Gründe der Behauptung	
1.) Der Betroffene scheitert am Jobcenter	
2.) Der Betroffene findet keinen Anwalt	
3.) Der Betroffene erhält keine Prozesskostenhilfe	
4.) Die Richter sind nicht wirklich frei	26
<i>a: Gebundenheit der Richter an Regierung und Politik</i>	
<i>b: Kompetenz und Zeitdruck</i>	27
5.) Fehlende Aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage	
<i>a: Grundrechte ODER Existenz</i>	
<i>b: "Erziehung" DURCH Unrecht</i>	28

*c: Genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Verfassungsklagen*

- |  |    |
|--|----|
| 6.) Verfassungsbeschwerde  | 29 |
| 3. Zusammenfassung   |    |
| 4. Setzt die Richtervorlage von Gotha meine Behauptung von der Unmöglichkeit, auf <i>regelkonformem</i> Weg zum BVerfG zu kommen, außer Kraft? |    |
| 5. Schlussbemerkung mit Bezugnahme auf den von mir gegangenen Weg  | 30 |

## A: Der erste Sanktionszyklus von Okt. 2012 bis Nov. 2015

(12 aufeinanderfolgende Sanktionen, s. <https://goo.gl/xLL3Xq>)

### 1. Weg und Grundsätze meines Handelns

#### Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren –

1

ich bin Hartz-IV-Betroffen – und hielt (und halte)  
 - sowohl den Arbeitsbegriff  
 - als auch die daheraus resultierenden Sanktionen in Hartz IV  
 für menschenrechts- und verfassungswidrig.

Um das Problem zum politischen Thema machen und es zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe bringen zu können, habe ich bereits im Juni 2011 einen öffentlichen **Brandbrief** geschrieben

s. <https://goo.gl/5qZKzZ>

und mich dann **offen in die Schusslinie aller Sanktionen** gestellt.

D.h. statt, wie gewöhnlich, Sanktionen *zu vermeiden*, habe ich mich bemüht, rechtssichere und unauflösbare Sanktionen *zu erhalten*, um mit ihnen gemäß Artikel 100, Absatz 1, Satz 1 GG dann im Sozialgericht – *statt einer Klage* – einen Antrag auf eine Richtervorlage zur Überprüfung der Hartz-IV-Gesetze einlegen zu können.

2

Zum Mittel, Sanktionen *zu provozieren*, habe ich gegriffen

1. weil meine Grundrechte nach Artikel 1, 2, 12 GG usf. durch die Sanktionsparagrafen in SGB II und durch die davon ausgehenden Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt auf das entschiedenste angegriffen waren,
2. weil ich überzeugt war, dass deshalb die Fragen zur Verfassungsgemäßheit des Arbeitsbegriffes und der Sanktionen in SGB II dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden *mussten*,
3. weil zu befürchten war, dass es in den Sozialgerichten nicht viele Richter gibt, die sich darauf einlassen, bezüglich dieser Frage eine Richtervorlage einzureichen,
  - teils, weil sie sich von der Argumentation nicht überzeugen lassen,
  - teils, weil die Erstellung einer Richtervorlage sehr zeitraubend ist und die Möglichkeiten am Sozialgericht ggf. übersteigt,
  - teils aber auch, weil eine Richtervorlage zu den hier vorgegebenen politisch aufgeladenen Themen auch Mut braucht, weil sie ggf. auch Auswirkung auf die Karriere eines Richters hat.

3

Ich musste also viele Gelegenheiten schaffen, um wenigstens *einen* Richter zu erreichen, der die Notwendigkeit sah und auch über die Kraft und Möglichkeit verfügte, eine Richtervorlage nach Karlsruhe zu bringen.

Zusätzlich habe ich dafür gesorgt, dass ein fachliches Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erarbeitet wurde und habe dieses Gutachten als Urteilsgrundlage für die Richter allen meinen Klagen zu Grunde gelegt.

4

Natürlich hatte ich mit einer entsprechend hohen Anzahl von Sanktionen zu rechnen. Der Entzug des Geldes für Essen, Wohnung und Krankenkasse stellt für einen Menschen ohne Einkommen eine unmittelbare Lebensbedrohung dar. Um trotzdem den Weg zur Klärung

der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen beschreiten und dabei *überleben* zu können, habe ich es so eingerichtet, dass ein eingetragener Verein Spenden und Darlehen für meine Miet-, Strom- und Krankenkassenkosten eingeworben hat, die mir als *Darlehen* gewährt wurden.

Vertrag s. z.B. <https://goo.gl/bkJNXd>

Für meine für den Verein direkt erbrachte Vereinstätigkeit habe ich zeitweise vom Verein eine *Aufwandsentschädigung* von monatlich 200 Euro erhalten, von der ich mir die notwendigen Lebens- und Körperpflegemittel leisten konnte.

Die *Darlehen* wurden von mir zunächst in monatlichen Raten – und werden jetzt, nach erfolgter Klärung meiner Fragen, vollständig an den Verein zurückgegeben. Sie werden von dort den ursprünglichen Darlehensgebern zurückerstattet werden. Soweit die ursprünglichen Darlehensgeber darauf verzichten, geht das Geld in gemeinnützige Arbeit über.

5

## **2. Das SG Gotha übernimmt den Weg zum BVerfG**

Vom Beginn der Aktion (Juni 2011) bis zum 26.05.2015 schien mir diese Konstruktion der Finanzierung für die Verfolgung meines Ziels berechtigt zu sein.

Am 26.05.2015 hat dann allerdings *das Sozialgericht Gotha* erklärt, dass die Sanktionen in Hartz IV verfassungswidrig sind

damaliges Az.: 1 BvL 7/15

und sich dabei auf eben das Gutachten gestützt, welches durch meinen Einsatz in die Welt gekommen war.

S. die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung, <https://bit.ly/2CPpkWC>, dort S. 4 und 5 und die Anlagen 1 (S. 45 ff) und 2 (S. 89 f)

Ich hatte dieses Gutachten zusammen mit einer Anleitung zum Verfassen eines "Antrags auf eine Richtervorlage" zur allgemeinen Verfügung ins Internet gestellt,

s.: <https://goo.gl/GufVI2>

um auch weiteren Hartz-IV-Empfängern die Möglichkeit zu geben, gegen die Verfassungswidrigkeit von Hartz IV zu klagen – und damit die Chance zu erhöhen, dass das Gesetz *überhaupt* zur Überprüfung zum Bundesverfassungsgericht gelangt.

6

## **3. Meine Gründe, meine Widerstandshaltung trotz der Richtervorlage aus Gotha aufrecht zu erhalten**

### **a) Die Lage**

Indem nun das Sozialgericht Gotha die Klage im Bundesverfassungsgericht einreichte, war meine Aufgabe, das Gesetz zum Bundesverfassungsgericht zu bringen, wenn auch auf einem Umweg, erfüllt.

Nicht geändert hat sich allerdings die LAGE, in der ich mich befand. Ich wurde ja immer noch heftig sanktioniert.

S.: Tabellarische Auflistung der Sanktionen, <https://goo.gl/xLL3Xq>  
da vor allem ab Monat Mai 2015, <https://goo.gl/8Jh8om>

Vor diesem Hintergrund war zu entscheiden, ob ich meine Widerstandshaltung aufrecht erhalte oder die Aktion beende, indem ich z.B. die sog. "*Unterwerfungsklausel*" nach § 31 a, Absatz 1, Satz 5

"Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen (...) ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie (...) maßgebenden Regelbedarfs begrenzen."

unterschreibe, um nach 20 Monaten des Totalentzuges *vielleicht* (es handelt sich um eine "kann"-Regelung) wieder Geld für die Wohnung und die Krankenkasse und einen – wenn auch um 60 % vom Existenzminimum reduzierten – Betrag für die Lebensunterhaltskosten zu erhalten.

7

## b) Die Gründe

Drei Gründe haben mich bewogen, die Widerstandshaltung nicht aufzugeben.

Der erste war die Aufrechterhaltung meines inneren Menschentums:

Eine Unterwerfungsklausel zu unterschreiben

unter ein System, zu dessen Beseitigung ich angetreten war,

unter ein System, das allen betroffenen Hartz-IV-Empfängern noch am Rand des Grabes die Bedingung stellt, sich genau den Forderungen zu unterwerfen, die sie an den Rand des Grabes gebracht haben, und diesen Zynismus noch als "Schutz der Menschenwürde", als Rechtfertigung der Verfassungsmäßigkeit des Systems verkauft, war unmöglich.

Der zweite war, dass es ja nicht sicher war, ob die Klage im Bundesverfassungsgericht angenommen wird (sie wurde ja dann zunächst auch abgewiesen) und deshalb meine Aufgabe nur *vordergründig* aber noch nicht *wirklich* erledigt war.

Der dritte war, dass ich schon im Vorfeld eine Frage an das Jobcenter gerichtet hatte, deren Beantwortung so schmerzhaft für mich ausfiel, dass eine Kooperation *ausgeschlossen* war.

8

## c) Die Abnabelung des Jobcenters vom Grundgesetz

### 1.) Frage ans Jobcenter

Die Frage, die ich dem Jobcenter gestellt hatte, war ganz einfach. Ich hatte an meine Vermittlerin geschrieben:

"In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es:

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und *zu schützen* ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt"

Ich stelle nun die einfache Frage:

Inwiefern wird *DURCH IHRE TATEN* –

vor allem aber *DURCH DIE* gesetzlich geforderte *SANKTION (!)* - meine Würde geachtet und geschützt ?"

S. "Briefwechsel mit der Behörde", Anlage 6, <https://goo.gl/q8AwYe>

Eine tiefe, alle theoretische Rechthaberei weit übersteigende Berechtigung zu dieser Frage hatte ich,

1. weil Achtung und Schutz der Menschenwürde im Sinne der Verfassung Grundimpuls und Leitbild der gesamten Behördenarbeit sein sollten, und

2. weil sie nur eine Anwendung meiner schon lange geäußerten Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Systems auf meinen konkreten Fall darstellte und ich für diese Frage inzwischen eine Flut von Totalsanktionen erhalten hatte.

9

### 2.) Die Antworten

Der erste Reflex des Jobcenters war, eine Antwort auf diese Frage vollständig zu verweigern:

"Sehr geehrter Herr Boes,

Ihr Fax vom 12.12.2014 habe ich erhalten. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich zu den von Ihnen gestellten Fragen, die ausschließlich politischen Charakter haben, keine Stellung beziehen werde." <sup>1</sup>

S. <https://goo.gl/SyXyzY>

Als ich dann nachfragte und betonte, dass es sich bei dieser Frage nicht um eine sachfremde und irgendwie übergehensfähige "*politische*" Frage handelt, sondern

"um die Grundlage eigentlich *JEDER* (gesunden) menschlichen Begegnung (...) – und um die Ur-*RECHTS*-frage dieser Republik"

S. <https://goo.gl/9DLnZH>

kam zur Antwort:

"Auch im Verwaltungskontext ist die Achtung der Menschenwürde ein Grundprinzip des menschlichen Zusammenlebens.

Ihrer Schilderung nach widersprechen die Regelungen des § 31 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) dieser übergeordneten Rechtsnorm. Bei den Sozialgesetzbüchern handelt es sich um zustimmungspflichtige Gesetze, die im Gesetzgebungsverfahren sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat verabschiedet werden. Dies impliziert zwingend die Prüfung jeder enthaltenen Rechtsnorm mit der rechtlichen Vereinbarkeit mit der Verfassung.

Dass der Gesetzgeber es versäumt habe, ein Gesetz zu schaffen, dass mit der Menschenwürde vereinbar sei, ist daher als Ihre persönliche Meinung einzuordnen und basiert auf keiner objektiven Grundlage."

S. <https://goo.gl/RacdZO>

10

### 3.) Das Problem

Beide Antworten zeigen, dass es eine echte Anbindung der behördlichen Arbeit an das Grundgesetz nicht gibt.

Die erste zeigt das durch sich selbst, die zweite dadurch, dass sie jede *Eigenverantwortung* für ihr Tun abweist und nicht *selber* angeben kann - *und will !!!* -, inwiefern die Grundsätze ihres Tuns der Menschenwürde und der Verfassung entsprechen.

11

Jeder Arzt, jeder Forscher, jeder Handwerker kann, Seriosität vorausgesetzt, *jederzeit*, auch bei unangenehmen Entscheidungen, *direkt* angeben, wie seine Tätigkeiten mit den Grundsätzen und Zielen seines Fachs zusammenhängen.

Warum sollte das beim Verwaltungshandeln anders sein?

*Wären* die Sanktionen aus dem Grundsatz der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde abzuleiten gewesen, hätte man den Zusammenhang *direkt* zeigen können, anstatt die Frage *abzulenken* und abstrakt auf den Weg der Gesetzgebung zu verweisen – und dabei noch willentlich zu übersehen, dass auch der Gesetzgeber mit der Verfassung in Konflikt geraten kann – weswegen es den Weg zur Überprüfung der Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht gibt.

12

Wäre die Antwort des Jobcenters *ehrlich* erfolgt, hätte man geschrieben, dass es bei den Sanktionen *NICHT* um die Achtung und den Schutz der Menschenwürde geht, nicht um ihren Schutz vor übermächtigen politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sondern gerade umgekehrt *um* die Interessen des Staatssäckels und ganz

---

<sup>1</sup> Das Jobcenter hat hier zwar von mehreren Fragen gesprochen, ich hatte aber nur diese eine Frage gestellt.

bestimmter Wirtschaftsgruppen, die "Öffnung des Niedriglohnssektors" und die "Flexibilisierung des Arbeitsmarktes" durchzusetzen –  
und dass die Sanktionen *das entscheidende Mittel* sind, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja: zu nötigen, die ihren eigenen Bedürfnissen *widersprechen*.<sup>2 und 3</sup>

Indem man dieses geschrieben hätte, hätte man unmittelbar den nachvollziehbaren Quellgrund des Gesetzes angegeben und die Sache nicht vernebeln müssen.

Man hätte allerdings auch eingestanden, dass das Gesetz verfassungswidrig ist.

13

Die ganze Auseinandersetzung mit dem Amt, die selbstverständlich zu einem neuen Verwaltungsakt und von da ausgehend zu weiteren Sanktionen führte, ist unter

S. *Briefwechsel mit der Behörde*, <https://goo.gl/g8AwYe>

zu sehen.

Schmerzhaft waren die Antworten deshalb, weil ich meinen bis dahin doch noch gehegten Glauben an den Rechtsstaat – und an die Anbindung des Rechtsstaates an das Grundgesetz – jetzt ganz beerdigen musste.

Schon mein Glaube an die Unabhängigkeit der Richter war nicht besonders ausgeprägt – weil die Richter zwar inhaltlich "frei", d.h. unabhängig von direkten politischen Vorgaben rein nach der Gesetzeslage, entscheiden dürfen – bezüglich ihrer Karriere aber von den herrschenden Regierung abhängig sind.

Die vollständige Loslösung der *Behörden* vom Grundgesetz aber war mir neu.

14

Sie passt allerdings zu der Antwort einer Arbeitsvermittlerin, die, als wir sie nach ihrer Ausbildung gefragt hatten, sagte, dass sie ihre Ausbildung zwar in etlichen Büchern des SGB – *aber nicht im Grundgesetz* (!) erhalten habe –

Sie passt natürlich auch *dazu*, dass selbst der Gesetzgeber, nachdem er sich das Gesetz erst in großen Zügen von Wirtschaftslobbyisten hat einschenken lassen<sup>4</sup> anstatt es

<sup>2</sup> Dass es sich beim SGB II *NICHT* um den Schutz der Arbeitslosen vor der Macht der Politik oder der Wirtschaft handelt, kann man z.B. dem Wort von Martin Schulz entnehmen:

*"Manche unterstellen ja, beim ALG Q ginge es um soziale Wohltaten. Im Kern geht es um den Standort Deutschland. Wenn wir den Fachkräftemangel nicht in den Griff bekommen, schadet das massiv unserer Wettbewerbsfähigkeit."* (S. Finanznachrichten, 17.03.2017, <https://goo.gl/oOAIgn>)

Dass es dabei sogar weniger um den sog. *Fachkräftemangel* als darum geht, (a) die Löhne zu senken und (b) die Transferempfänger mit den Sanktionen so sehr "unter Druck zu setzen", dass sie jede sich irgendwie bietende Arbeit annehmen, wird offen in der Schrift

*Existenzsicherung und Erwerbsanreiz – Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen*

verhandelt:

ad (a): *"Arbeit gibt es genug - nur nicht zu bezahlbaren Löhnen! Wenn die Arbeitslosen massiv auf den Markt drängen würden, müssten die Löhne so weit sinken, dass sie auch für Geringqualifizierte ein Markt-räumendes Niveau erreichen"* (S. a.a.O., <https://goo.gl/sog8LBS>, S. 6)

ad (b): *"Das BMWi und das IZA gehen sogar so weit, [über Sanktionen hinausgehende positive] Anreize zur Arbeitsaufnahme (Hinzuverdienstmöglichkeiten) für überflüssig zu erklären. Dass [sie überflüssig sind, das] dürfte umso eher gelten, je drastischer die Sanktionen bei Nichtannahme derartiger Arbeitsgelegenheiten ausfallen. Wenn der Arbeitslose in diesem Fall nur noch eine Wohnstelle und Lebensmittelgutscheine erhält, bleibt ihm wohl keine andere Wahl. Praktisch werden dann alle arbeitsfähigen ALG II-Empfänger auch zur Arbeitsaufnahme bereit sein."* (S. a.a.O., <https://goo.gl/sog8LBS>, S. 23)

<sup>3</sup> Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen *entsprechen*, könnten die Sanktionen *entfallen*.

<sup>4</sup> S. Helga Spindler: *Wer steckt hinter Hartz IV? - Die Ghostwriter der Hartz Kommission*, <https://goo.gl/txqP0S> und: Wikipedia: *Hartz-Konzept - Bertelsmann-Stiftung*, <https://goo.gl/4CVcEK>

selbst zu schreiben, es am Ende dann auch unterlassen hat, den *Zusammenhang* des SGB II mit dem Grundgesetz zu klären, indem er die sich aus Artikel 19 GG Satz 1 (Zitiergebot) und Satz 2 (Unantastbarkeit des Wesensgehaltes der Grundrechte) ergebenden *Verpflichtungen* in SGB II *vollständig ignoriert* hat.<sup>5</sup>

Und sie *erklärt unmittelbar*, warum jede Frage der von Hartz IV betroffenen Bürger nach Achtung und Schutz ihrer Grundrechte beim Amt ins Leere läuft.<sup>6</sup>

15

#### **d) Zusammenfassung und Konsequenzen**

Die vollständige Loslösung der Behörde vom Grundgesetz, die Ungewissheit, ob die Richtervorlage aus Gotha im Bundesverfassungsgericht tatsächlich angenommen und bearbeitet wird und die Aufrechterhaltung meines inneren Menschentums, meiner Selbstachtung vor einem menschenunwürdigen System haben mich also bewogen, die Widerstandhaltung nicht aufzugeben.

Anstatt die sog. "Unterwerfungsklausel" nach § 31 a, Absatz 1, Satz 5 SGB II zu unterschreiben und damit auf "einfache" Weise wieder Geld zum Essen, Wohnung und Krankenkasse zu erhalten, habe ich das Jobcenter jetzt aufgefordert, bis zur Klärung der Frage vor dem Bundesverfassungsgericht auf weitere Sanktionen bei mir zu verzichten.

Des Weiteren habe ich mitgeteilt,

- dass ich ab sofort keine Darlehen oder Aufwandsentschädigungen für meinen Lebensunterhalt mehr annehmen würde, weil meine Aufgabe, das Gesetz zum Bundesverfassungsgericht zu bringen, ja jetzt in gewissem Umfang erledigt sei
- und dass ich auch die in Aussicht gestellten "Lebensmittelgutscheine" nicht beantragen oder in Anspruch nehmen würde, weil sie – als tragender Teil der Sanktionsmechanik – nicht weniger würde- und grundrechtsverletzend als die Sanktionen selber sind.

S.: meinen Brief vom 15.06.2015, <https://goo.gl/h83i8m>

Im Falle der Nicht-Aussetzung der Sanktionen würde das zu einem weiteren (diesmal vierten) "Sanktionshungern" führen.

S.: a.a.O.

16

#### **4. Das Sanktionshungern**

##### **a) "Sanktionshungern" oder "Hungerstreik"**

Das Jobcenter ist auf meine Aufforderung zur Außerkraftsetzung der Sanktionen nicht eingegangen, so dass ich ab dem 1. Juli 2015 das "*Sanktionshungern*" begonnen habe.

---

<sup>5</sup> S. diesbezüglich die Analyse der Grundrechtspartei: *Verstoß des SGB II sowie aller damit in Verbindung stehenden Sozialgesetzbücher gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG – Zitiergebot*, <https://goo.gl/eEjoXI>

- Hier steht die Frage, ob nicht allein die durchgehende Nichtbeachtung von Artikel 19 GG das *gesamte* SGB II schon ungültig macht.

<sup>6</sup> Das hier bezeichnete Problem kann nur durch eine *längst überfällige (!)* Revision des *gesamten Rechts- und Verwaltungswesens* gelöst werden, in der die bei Gründung der Bundesrepublik einfach übernommene obrigkeitstaatliche Orientierung von Verwaltung und Recht, wie sie in den kaiserlich-königlichen Gesetzesreformen der 1870er Jahre *selbstverständlich* war, in eine *direkte Orientierung* an Achtung und Schutz der Menschenwürde zu verwandeln wäre. Urteilsverkündungen würden dann nicht mehr "Im Namen des Volkes" oder "Im Namen des Gesetzes" – sondern direkt "*im Namen der Menschenwürde*" erfolgen. Bis dieser Schritt gegangen ist, ist - allen Korrektur-*Versuchen* des BVerfG zum Trotz - nicht nur unser Verwaltungswesen sondern auch unser Rechtswesen nicht auf dem Boden des Grundgesetzes angekommen.

Ich möchte mich da tiefer erklären:

In der Presse wurde – trotz meiner Proteste – immer wieder behauptet, ich wäre in den *Hungerstreik* getreten. Das ist nie der Fall gewesen.

Um einen *Hungerstreik* hätte es sich gehandelt, wenn ich etwas zu Essen *gehabt* hätte – und auf das Essen *verzichtet* hätte um jemand anderen – hier etwa *das Jobcenter* – zu einer Verhaltensänderung zu bewegen.

In meinem Fall war es direkt umgekehrt:

Die Lebensgrundlagen wurden mir *vom Jobcenter* entzogen, um *mich* zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, so dass das Hungern kein "*Streik*", sondern nur die konsequente Folge des amtlichen Handelns an mir war.

Ich habe diesen – dem Hungerstreik gegenüber direkt *umgekehrten* – Sachverhalt deswegen als *Sanktionshungern* bezeichnet und immer nur gehungert, wenn kein Geld auf meinem Konto war.

17

### **b) Ablehnung der Lebensmittelgutscheine**

Allerdings habe ich auch die Lebensmittelgutscheine nicht in Anspruch genommen, obwohl mir, sie zu beantragen, vom Jobcenter mehr als deutlich nahe gelegt wurde

s. <https://goo.gl/i8cyJF>

und man sie mir später dann sogar *ungefragt* zugesandt hat.

S. <https://goo.gl/2yH8wv>

und meine Reaktion darauf unter <https://goo.gl/Lk1L2c>

Ich habe sie nicht in Anspruch genommen, weil ich sie ebenfalls für menschenrechts- und verfassungswidrig halte und sie darüber hinaus dem Staat und den Behörden als letzte Legitimation für das gesamte Sanktionswesen dien(t)en.

18

### **c) Das Wesen der Lebensmittelgutscheine**

Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Gutscheinen, die nicht nur die juristische Seite sondern auch die Probleme ihrer konkreten Ausgestaltung und ihrer praktischen Anwendung umfasst, habe ich unter dem Titel

*Würde ODER Leben -*

*Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine*

verfasst.

s. Anlage 7, <https://goo.gl/4t6fS1>

Sie zeigt, dass die Gutscheine eine *neben* das soziokulturelle "Existenzminimum" gesetzte, verfassungsrechtlich aber nicht begründete "*letzte Grundversorgung*" etablieren <sup>7</sup>

und dass diese "letzte Grundversorgung" *nicht*, wie behauptet, eine *Hilfe* im Sinne eines Schutzes der Menschenwürde, sondern so etwas wie die "*letzte Rechtfertigung*" für ein *bewusst die Menschenwürde und die Verfassung außer Kraft setzendes Zwangssystem* ist. <sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> In einer meiner Gerichtsakten heißt es: "Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei vollständigem Wegfall der Leistungen eine 'letzte Grundversorgung' sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen." (S. AZ S 147 AS /13 ER)

19

Um dem System eine solche "letzte Rechtfertigung" für sein Treiben nicht zu geben habe ich die Gutscheine abgelehnt und mein Leben so eingerichtet, dass ich ihrer nicht bedurfte.

Das heißt, ich habe mit meinem Leben *abgeschlossen*.

20

#### **d) Abschluss mit meinem Leben**

Mit meinem Leben "abzuschließen" sah bei mir folgendermaßen aus:

Zuerst habe ich meine Entscheidung – auch unter Einbeziehung der Möglichkeit meines Todes – mit meiner Familie und mit meinen Freunden besprochen und geklärt.

Die Sache war für niemanden einfach, aber man hat die Sinnhaftigkeit des Ganzen eingesehen und zugestimmt.

Dann haben wir die Möglichkeit meines Todes aufs Gründlichste mit einem Notar, mit dem wir dann eine entsprechende Patientenverfügung verhandelt und abgeschlossen haben –

s. <https://goo.gl/2wM6aN>

und auch mit einem Bestatter besprochen.

Mit dessen Hilfe haben wir nach Klärung aller Fragen auch einen Baum als Ruheplatz für mich in einem Friedwald reserviert.

s. Urkunde und Rechnung, <https://goo.gl/de2LNq>

Weiter habe ich das Jobcenter *vielfach* – dies *immer wieder* auch im Vorfeld - über meine nächsten Schritte informiert,

so z.B.

- in meinem Brief vom 01.04.2015 zur *siebten* 100-Prozent-Sanktion, <https://goo.gl/tdm7cx>

- oder in meinen Brief vom 20.04.2015 zur *achten* 100-Prozent-Sanktion, <https://goo.gl/LUTIsj>

und einen sog. *Zweiten Brandbrief* an die Öffentlichkeit geschrieben, in dem die Motive meines Sanktionshungerns umfassend dargestellt sind.

- Da die Logik des ganzen Geschehens eindringlich in diesem "Zweiten Brandbrief" entwickelt ist, möchte ich hier nachdrücklich auf ihn verweisen.

s. Zweiter Brandbrief, 17. Juni 2015, <https://goo.gl/URa6Vk>

21

#### **e) Aktion am Brandenburger Tor**

Um auch der *politischen* Bedeutung des Ganzen zu entsprechen, haben meine Freunde und ich in der Hungerzeit unter der Überschrift:

*Die Würde des Menschen ist unantastbar?*

- *Ein Experiment mit der Wahrheit* -

eine fortlaufende Aktion vor dem Brandenburger Tor in Berlin auf dem Pariser Platz gemacht.

- Einen Flyer zur Aktion gibt es unter <https://goo.gl/HuH2et>

---

<sup>8</sup> Bezüglich der Gutscheine ist der Staat in einer unauflösbaren Doppelrolle gefangen:

Bei den Sanktionen handelt es sich um Maßnahmen zur "Erziehung" der Arbeitslosen. Die Notlagen werden *bewusst erzeugt*, um die Menschen zu "erziehen". Als *bewusster Verursacher* der Notlagen *kann* der Staat aber nicht zugleich *Schützer* der Menschenwürde sein.

- Bilder der Aktion gibt es unter <http://goo.gl/SvsMjU>

22

## f) Die Wirkung auf das Jobcenter

### 1.) Die Technik der Selbstberuhigung des Jobcenters beim vollständigen Entzug der Existenzgrundlagen des Betroffenen

Durch die Ablehnung der Gutscheine und das Beharren in der Sache sind das Jobcenter und ich in eine besondere Situation geraten. Ich insofern, als ich jetzt mit ungewissem Ausgang zu hungern hatte, das Jobcenter insofern, als es jetzt – jenseits der gültigen Gesetzeslage! – aber gemäß den Artikeln 1, 2 und 20 GG – mit in die Verantwortung für mein Wohlergehen gezogen wurde.

- Durch die gültige Gesetzeslage, Lebensmittelgutscheine ausstellen zu *können*, wenn sie vom sanktionierten Hartz-IV-Empfänger *beantragt* werden, wird/wurde es ja von seiner Verantwortung für das Überleben des Betroffenen *entlastet*: Sollte der Betroffene durch die Sanktionen Schaden nehmen oder gar verhungern, kann man immerhin sagen, dass man die Scheine zur Beantragung *angeboten* hat.

Welche *Hürden* für den Betroffenen zu nehmen sind, die Gutscheine überhaupt nur zu *beantragen*: sie auf Gnade oder Ungnade (sie sind eine Kann-Leistung!) zu beantragen bei genau *DEM* Behördenmitarbeiter, mit dem man schon die allerschwierigsten Probleme hat -

welche Hürden es weiter bedeutet, mit ihnen wirklich *einkaufen* zu gehen und die vielfältigen Stigmatisierungen zu ertragen, denen man dabei ausgesetzt ist

s. Ralph Boes, *Würde ODER Leben*, S. 2 f, 2.) und 3.), <https://goo.gl/4t6fS1>

s. auch Anne Ames, *Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II*, S. 119, 3.4.2.1 Erschließung alternativer Einkommensquellen, <https://goo.gl/bokFlr>

welche Hürden weiter darin liegen, sie zu beantragen und einzulösen, wenn man sich bewusst ist, dass man dem System damit die zynische Rechtfertigung für sein menschenverachtendes Treiben gibt und es dadurch stabilisiert, wird dabei höflichst ignoriert.

23

### 2.) Das Ende der Selbstberuhigung

Durch meine dem Amt und der Öffentlichkeit vorgetragene *Ablehnung* der Gutscheine war dem Jobcenter die Möglichkeit einer solchen Selbstberuhigung genommen.

Während es meine immer wieder vorgebrachten *Fragen* und das von mir vorgelegte *Gutachten* zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in Hartz IV bisher immer ignorierte - sie so sehr ignorierte, dass oft zu lesen war, dass ich für mein Handeln, z.B. keine Bewerbungen unternommen oder keine Stelle in einem Callcenter angenommen zu haben, "*keine Gründe*" vorgebracht hätte<sup>9</sup> - *musste* es sich angesichts meiner Entscheidung positionieren.

Die Frage stand im Raum, wie weit es mit seinen Sanktionen gehen würde: ob es einen Menschen, der sich im Regelsystem von Hartz IV erklärtermaßen querstellt, um das System zur Überprüfung zum BVerfG nach Karlsruhe bringen zu können, der auch die Gutscheine nicht akzeptiert, auf kalte Weise tötet.

---

<sup>9</sup> Während im Strafprozess alle Gründe GELTEN, die ein Angeklagter für seine Verteidigung oder zur Erklärung seiner Taten vorbringt, wurden bei mir *alle* vorgebrachten Gründe als *nicht vorgebracht* gelöscht. – Angesichts der Berechtigtheit (s. Urteil des BVerfG) und Bedeutung (S. Urteile des BVerfG) meiner Gründe kann man nur von einem kompletten Versagen des Jobcenters und der das Jobcenter in dieser Hinsicht unterstützenden Gerichte sprechen.

24

### 3.) Der Machtkampf

Zunächst wollte das Jobcenter sich auf diese Frage natürlich *nicht* einlassen.  
Im Gegenteil:

Nachdem ich ihm das Sanktionshungern angekündigt hatte

s. den Brief vom 15.06.2015, <https://goo.gl/GXUvYC>  
und den Brief vom 03.07.2015, <https://goo.gl/6ZDLq4>

hat es die bereits laufende achte 100-Prozent-Sanktion  
prompt um zwei weitere:

- die neunte am 16.06.2015, <https://goo.gl/dVvAgG> und  
- die zehnte am 24.08.2015, <https://goo.gl/ul3Uru>

erhöht,

s. Tabelle der Sanktionen, Zeitraum Juli bis November 2015,  
<https://goo.gl/xLL3Xq>

und so nicht nur eine lückenlose Hungerstrecke vom 1. Juli bis zum 31. November 2015  
für mich konstruiert,

sondern die Zeit von Juli bis September 2015 sogar noch mit einer "200-Prozent"-  
Sanktion überspannt,

die mir, wenn ich es beabsichtigt hätte, einen Antrag auf aufschiebende Wirkung, weil ich  
jetzt *zwei* Richter statt einen hätte überzeugen müssen, sehr erschwert, wenn nicht gar  
absolut verunmöglicht hätte.

S. a.a.O.

Auch gegenüber dem nicht von der Hand zu weisenden Argument, dass die Sanktionen  
bei mir nicht rechtens anzuwenden sind, weil sie das vom Gesetzgeber anvisierte *Ziel*  
der Sanktionen, die sog. "Eingliederung" in einen sog. "Arbeitsmarkt", bei mir nicht  
erreichen konnten, dass sie in Anlehnung an das Schikaneverbot § 226 BGB bestenfalls  
nur noch Schikane waren,

s. <https://goo.gl/ohA6fr>

stellte man sich taub.

Ich hatte aber völlig mit dem Leben abgeschlossen, so dass mich das alles keineswegs  
beeindruckt hat – und so am 1. Juli mit dem Hungern begonnen.

25

### 4.) Stillschweigendes Einlenken des Jobcenters

Sich auf die Frage einlassen konnte das Jobcenter erst, nachdem mich am 10.11.2015,  
d.h. nach 132 Tagen des Hungerns,

die Evangelische Kirchengemeinde Berlin Marzahn/Nord ins Kirchenasyl übernommen  
hatte – dies nicht um mein Leben zu retten, sondern, um angesichts eines auch von ihr  
als menschenrechtswidrig empfundenen Systems an ihre vor 25 Jahren wirkende  
Widerstandstradition von Teilen der evangelischen Kirche im Osten Deutschlands wieder  
anzuknüpfen ...

Die überraschende Begründung, dass es ihr nicht *um mein Leben*, d.h. nicht um  
"Caritas", sondern um *Widerstand* ging, machte es mir möglich, auf das Angebot der  
Gemeinde einzugehen und dort, in der Kirche lebend, wieder mit dem Essen zu beginnen.

26

Die dadurch eintretende Entspannung machte es andererseits dem Jobcenter möglich,  
sich in einem ersten Schritt auf die entstandenen Probleme einzulassen:

Man unterließ es z.B., weitere mir zustehende Sanktionen zu verhängen <sup>10</sup> und versuchte auf teils irrwitzigen Wegen, weitere Konflikte und Sanktionen bei mir zu vermeiden.

Man tat dies allerdings stillschweigend und ohne die anstehenden Fragen offen zu verhandeln – und richtete so einen *außergesetzlichen*, nicht zu akzeptierenden Sonderumgang mit mir ein.

Damit war der *erste Sanktionszyklus* mit einer 30, einer 60 und zehn aufeinander folgenden Totalsanktionen beendet. Die Probleme standen aber weiterhin im Raum.

-----

## **B: Der Weg und die Gründe zum zweiten Sanktionszyklus - Dez. 2016 bis Mai 2018**

(Vier aufeinander folgende Sanktionen, s. <https://bit.ly/2OCxYKB>)

27

### **1. Erkrankung des Herz- Kreislaufsystem im Folge der bisherigen Auseinandersetzung**

Nach dem Hungern war das Jobcenter – anders als ich! – sehr an einem Zeitgewinn interessiert. Unabhängig davon auch sehr an meiner gesundheitlichen Stabilisierung. Ich hatte ja nicht nur 132 Tage gehungert, sondern in der Halbzeit des Hungerns, zwischen dem 60sten und dem 70sten Hungertag – vermutlich verursacht durch einen Abbau des Herzmuskels – einige sehr schmerzhaft Angina-Pectoris-Anfälle (= eine Vorstufe des Herzinfarktes) erlitten, die allerdings erfolgreich im Krankenhaus behandelt worden sind.

Der zwischen dem Jobcenter und mir dann vereinbarte Besuch beim Amtsarzt ergab eine – von mir selbst nicht im Geringsten bemerkte – "bedeutsame Störung der Kreislauffunktion",

s. ärztliches Gutachten vom 19.02.2016, <https://goo.gl/feFSeI>

die eine sofortige ärztliche Behandlung notwendig machte und Ursache für eine mehrmonatige "Arbeitsunfähigkeit" war.

28

### **2. Ablehnung der Gothaer Richtervorlage durch das BVerfG – und die für mich daraus folgenden Konsequenzen**

Am 06.05.2016 erklärte dann das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Gothaer Richtervorlage für unzulässig –

s. Beschluss des BVerfG vom 06.05.2016, <https://goo.gl/ronQQM>

was für mich bedeutete, aus der *PERSÖNLICHEN Verantwortung* für das Gelingen der Unternehmung, die Sanktionen in Hartz IV zum BVerfG zu bringen, weiterhin *NICHT entbunden* zu sein.

Deswegen war ich dankbar, als nach Ende meiner Krankschreibung zum 11.07.2016 die Verhandlung zu einer neuen Eingliederungsvereinbarung begann.

---

<sup>10</sup> It. Verwaltungsakt vom 03.02.2015 wären am 10.07.2015 und am 10.08.2015 jeweils die Vorlage einer Auflistung von Bewerbungsbemühungen fällig gewesen (s. <https://goo.gl/ySwOQG>) die von mir nicht erbracht, vom Jobcenter dann aber auch nicht mehr sanktioniert wurden.

29

**3. "Wir haben das Anliegen des Herr Boes ignoriert – und wollen es unbedingt weiter ignorieren" –  
Ein weiterer Versuch des Jobcenters, mich unter Umgehung meiner Anliegen zu "erziehen"**

**a) Das "Angebot"**

Im Rahmen seiner Möglichkeiten zunächst noch sehr um Deeskalation bemüht, erließ das Jobcenter dann per Verwaltungsakt eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Ziel, mich bei der "Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" mit einem "individuellen Einzelcoaching" zu unterstützen.

Es stellte mir dabei auch frei, mir selbst einen Coach zu suchen – und forderte mich auf, bis zum 31.07.2016 "eine Rückmeldung bezüglich [meiner] Rechercheergebnisse" zum Einzelcoaching zu geben.

s. Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.07.2016 , Seite 2, Punkt 2,  
<https://goo.gl/e47HUy>

30

**b) Meine Antwort**

Da schon die vorgegebene Zielsetzung des Coachings ("Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung") sowohl meiner Anschauung von Sinn und Wesen der Arbeit widersprach, als auch allem widersprach, was ich je mit dem Amt verhandelt hatte, da darüber hinaus das BVerfG die Gothaer Richtervorlage für unzulässig erklärt hatte und somit der ganze Weg nach Karlsruhe wieder offen war, habe ich statt des verlangten Rechercheergebnisses folgenden Brief an das Jobcenter gesandt.

Weil er die ganze Problematik zeigt, gebe ich ihn hier ungekürzt wieder:

31

Ralph Boes	31.07.2016
An das Jobcenter Berlin Mitte ...	
Sehr geehrte Frau Y.....,	
hiermit möchte ich Ihnen Rückmeldung zu meinen Rechercheergebnissen zum Einzelcoaching geben ...	
Ich habe die Recherche <i>unterlassen</i> und möchte Ihnen die Gründe nennen.	
1.) Zum Rahmen der Vereinbarung:	
Am 11.07.2016 haben wir uns zu einem Gespräch getroffen und ich habe Ihnen ausführlich über meine Interessen und meine damit verbundenen Tätigkeiten berichtet. Zielrichtung des Gespräches von meiner Seite aus war, herauszufinden, ob man in irgendeiner Weise zu einer tragfähigen Vereinbarung finden kann. Außerdem hatte ich Ihnen etliche Materialien mitgebracht, auf deren Grundlage man über eine Vereinbarung hätte reden können ...	

Zum Ende des Gespräches habe Sie dann aber unvermittelt eine schon vor dem Gespräch fertig vorbereitete Eingliederungsvereinbarung vorgelegt, deren Inhalt in keiner Weise mit mir oder mit dem Inhalt des Gespräches im Zusammenhang steht.

Ein Gespräch / eine Verhandlung **über den Inhalt der EGV** hat in keiner Weise stattgefunden, weswegen sie im Sinne des Urteils des BSG vom 14.02.2013

B 14 AS 195/11 R, Randnr. 18 f.,

s. Anlage ...

ungültig ist.

Eine Verhandlung hat allerdings über **die Form** der EGV stattgefunden.

Da ich mich geweigert habe, sie zu unterschreiben, haben wir besprochen, dass Sie sie als Verwaltungsakt erlassen.

2.) Sowohl die Zielsetzung der EGV als auch der gemachte Vorschlag zum Coaching sind unangemessen. Sie übersehen, dass ich *vollbeschäftigt* bin

s. Fußnote [1]

und einen *grundsätzlich anderen Begriff* vom Wesen der Arbeit habe, als er durch das Coaching verwirklicht werden soll.

S. Teil A meiner Klagen, Anlage ...

3.) Durch den abgelebten, nicht mehr in die Zeit passenden Arbeitsbegriff Ihres Amtes werde ich in meiner Tätigkeit *diskriminiert*.

S. Teil A meiner Klage, Anlage ..., Seite 2, letzter Absatz

---

4.) Der Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsfolgenbelehrung bestückt, durch die ich meine Grundrechte und die Menschenrechte außer Kraft gesetzt empfinde und die ich für verfassungswidrig halte.

5.) Ich habe meine Kritik an dieser Eingliederungsvereinbarung und an dem dahinter stehenden §§ 31 f SGB II in jeder Weise offen sowohl im *politisch-gesellschaftlichen* Raum

S. Brandbrief, Anlage ...

als auch im *rechtlichen* Raum (12 Prozesse)

S. Gutachten, <http://goo.gl/n6G1Ze> [2]

S. Frage nach der Verfassungswidrigkeit des Arbeitsbegriffes in H4; Anlage 2

als auch *vor ihrer Behörde* verhandelt.

S. meine Korrespondenz mit Ihrem Amt, <http://goo.gl/etNK0c>

6.) Selbst das *Bundesverfassungsgericht* hält meine Einwände für vertretbar, wenn es auch aus verfahrens-technischen Gründen noch nicht zu einem Urteil gekommen ist.

S. Vorläufige Einschätzung meines Gutachtens durch das Bundesverfassungsgericht, Anlage ...

Zu meiner Urheberschaft des Gutachtens

s. <http://goo.gl/Ck7qeB>

---

7.) In dem durch das SGB II gesteckten verfassungs- und menschenrechtswidrigen Rahmen bin ich zu keiner Kooperation bereit.

8.) Die Androhung des Entzuges der Lebensgrundlage zur Basis einer "Vereinbarung" über Arbeitsaufnahme zu machen oder damit Wohlverhalten zu erzwingen, ist *nackte Barbarei*. Selbst die Maffia kann das nicht besser.

9.) Um da nicht erpressbar oder verführbar zu sein, habe ich mit meinem Leben *abgeschlossen*.

S. Zweiter Brandbrief, Anlage 5

10.) Das Thema ist aufs Ausführlichste mit ihrer Behörde abgehandelt und die Ernsthaftigkeit meines Entschlusses ist durch die tatsächlichen Geschehnisse längst geprüft.

S. Auszug aus der neuesten Klage, Anlage ..., <http://goo.gl/QNTRvp>

11.) Auch Lebensmittelgutscheine sind keine Option für mich, weil sie – als tragender Teil der verfassungswidrigen Sanktionsmechanik – ebenfalls die Würde außer Kraft setzen und damit ebenfalls verfassungswidrig sind.

S. meine Abhandlung: "WÜRDE ODER LEBEN - Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine", Anlage ...

---

12.) Im Sinne des von mir kritisierten verfassungs- und menschenrechtswidrigen Systems werden Sie auf meine Weigerung mit Sanktionen antworten müssen – oder sollen.

13.) Sanktionen sind *nur* anzuwenden, wenn sie zum vom Gesetzgeber vorgesehenen Ziel führen. Andernfalls sind sie auszusetzen.

S. BGB § 226: Schikaneverbot: "Die Ausübung eines Rechts ist *unzulässig*, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen."

14.) Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionen werden bei mir *NICHT* zum vorgegebenen Ziel (Eingliederung in den Arbeitsmarkt) führen.

S. Zweiter Brandbrief, Anlage ...

S. Das Problem meiner Diskriminierung, Anlage ...

**S. Zur Ernsthaftigkeit meines Anliegens, Anlage ..., <http://goo.gl/QNTRvp>**

15.) Damit sind sie in meinem Falle *sachfremd* angewendet.

---

16.) Wie ein Antibiotikum bei einem Allergiker zum anaphylaktischen Schock und zum Tod führen kann, führen Sanktionen bei mir zum Tod.

17.) Im Falle, dass der Arzt über die Allergie informiert war und das Antibiotikum trotzdem gegeben hat, hat er einen Kunstfehler begangen und ist am Tod des Patienten mitschuldig oder schuldig.

18.) Im Falle, dass ein Jobcenter über die Unsachgemäßheit einer Sanktion und über die Gründe, die sie als unsachgemäß erweisen, informiert ist, und sie trotzdem verhängt, wird es nicht anders sein.

Zu den Gründen:

S. Brandbrief, Anlage ...

S. Gutachten, <http://goo.gl/n6G1Ze>

S. Stellungnahme des BVerfG, Anlage ...

S. Zweiter Brandbrief, Anlage ...

S. Darlegung der Ernsthaftigkeit meines Anliegens, Anlage ...

19.) Das "System" kann da nur vordergründig schützen - und nur, so lange es besteht.

20.) Das Urteil aus Karlsruhe wird vielleicht nicht mehr lange auf sich warten lassen ...

---

21.) Wenn Sie trotz 1.) auf Ihrem Verwaltungsakt bestehen, wird die Sanktion abgehungert werden.

22.) In der Zeit meines letzten Hungerns hatte ich zwischen dem 65.sten und dem 75.sten Tag wegen Herzmuskelabbaus starke Angina-Pectoris-Beschwerden (= Vorstufe eines Herzinfarktes), die einen längeren Krankenhausaufenthalt notwendig machten.

Zum Ende der Hungerzeit (132 Tage) hat mein Herz- und Kreislaufsystem äußerst krisenhaft reagiert.

S. Zufallsentdeckung durch den Amtsarzt; Die Akten liegen Ihnen vor.

23.) "Alternativlosigkeit" (Merkel) ist nichts als ein Zeichen mangelhafter Phantasie. Einen Vorschlag zur Lösung des hier umrissenen Problems werde ich auf Anfrage gerne machen ...

mit freundlichem Gruß,

Ralph Boes

[1] Meine Arbeit ist, Hartz IV vor das BVerfG zu bringen und das Jobcenter wieder in den Rahmen des Grundgesetzes einzugliedern (= "Eingliederungsmaßnahme" einmal anders). So lange dieses Ziel nicht erreicht ist, bin ich als Vollbeschäftigt anzusehen und habe keine Zeit für Ihre Maßnahmen.

[2] Auf größeren Akten verweise ich per URL. Das Gutachten umfasst 50 Seiten und ist deshalb hier nicht mitgesendet. Es ist aber in mehrfacher Ausfertigung in den bei Ihnen liegenden Akten einzusehen. –

S. <https://goo.gl/CSVNmh>

32

### c) Die Antwort des Jobcenters im Spannungsfeld zwischen SGB II und den Artikeln 1, 2 und 20 des GG

#### 1.) Das Jobcenter unterlässt *zum Selbstschutz (!)* die nächste fällige 100-Prozent-Sanktion

Erhebung des Vorwurfes, diskriminiert zu werden, Ablehnung des Coachings, Ablehnung der Eingliederungsvereinbarung, Ablehnung der Lebensmittelgutscheine, Neutralisierung des Erpressungsdruckes, der von den Sanktionen ausgeht, dadurch, dass man mit dem Leben abgeschlossen hat und dadurch den Druck, der von den Sanktionen ausgeht, gegen den Sanktionierenden selbst wendet usw. usf. ...

Man kann über den Brief denken, wie man will ...

Was man sicher *nicht* kann, ist, ihn als Erfüllung der vom Jobcenter vorgegebenen "Pflicht", einen Coach zu suchen, anzusehen.

Verblüffend war, dass das Jobcenter genau dies aber tat und statt der zu erwartenden Sanktion jetzt nur *von sich aus* eine Maßnahme für mich festsetzte.

S. Schreiben des Jobcenters vom 11.08.2016: <https://goo.gl/gDjxDU>

Ohne Stellung zu den Inhalten meines Briefes zu beziehen und sich den daraus folgenden Konsequenzen zu stellen, wollte man so vermeiden, nachdem ich davor schon 132 Tage gehungert und auch schwerwiegende Erkrankungen dadurch erlitten hatte, eine weitere 100-Prozent-Sanktion gegen mich zu verhängen, die, weil die Jahresfrist zur letzten verhängten Sanktion noch nicht abgelaufen war, jetzt wieder fällig geworden wäre.

33

#### 2.) Der Zwist des Jobcenters mit seinen menschenrechts- und verfassungswidrigen Grundlagen

Sanktionsvorschriften sahen ausdrücklich *kein* Ermessen der Behörden vor. Vor allem nicht in solchem Fall. Sie waren als "Automatismus" angelegt, der die Behörden und ihre Mitarbeiter von der Verantwortung für ihr Tun *entbinden* sollte.

Vgl. hier die Stellungnahme von Tacheles e.V. vom 25.02.2017 für das BVerfG, Seite 32, s.: <https://goo.gl/b0cAUZ>

Mitarbeiter der Jobcenter wurden bewusst darauf trainiert, "rein nach Gesetz"

vorzugehen und ihr eigenes Gewissen *auszuschalten*, wenn sie in Konflikt mit ihm geraten. <sup>11</sup>

In einer Broschüre "*Einführung in §§ 31 bis 32 SGB II - Sanktionen*" für Mitarbeiter der Jobcenter heißt es unter

3. Handlungsauftrag an die Leistungsträger bzw. die Jobcenter:

*"Dem Leistungsträger/Jobcenter steht kein Ermessen darüber zu, ob eine Sanktion eintritt oder nicht. Die Behörde hat nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. § 20 ff. SGB X) festzustellen, ob der Tatbestand für eine Sanktion vorliegt. Ist das der Fall, treten die Rechtsfolgen kraft Gesetzes ein."*

und unter

5. Das soziale Gewissen:

*"Die Sanktionsvorschriften berühren häufig das soziale Empfinden. Betroffene empfinden den Eintritt einer Sanktion oft als diskriminierend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußern zuweilen Verständnis. Dennoch muss die Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion sich ausschließlich an der Rechtslage orientieren. Die Sanktionsvorschriften beruhen auf einer parlamentarischen Entscheidung, an die die Bundesagentur für Arbeit als ausführende Behörde gebunden ist."*

S. "Zentrale PEG 21" <sup>12</sup>, <https://goo.gl/QmghiX> ; Sperrungen vom mir: RB

34

#### **4. Mein Entschluss, weiter zu provozieren <sup>→13</sup> und gleichzeitig zu vermitteln**

##### **a) Die Gründe**

Vor diesem Hintergrund konnte ich die ausgeprägte Vermeidungshaltung des Jobcenters nicht akzeptieren.

Im Sinne des Jobcenters geht/ging es um *ein Gesetz*, so unmenschlich und widersinnig es auch sei, und nicht um "Würde" oder gar um ein Menschenleben.

Die Unmenschlichkeit und Verfassungswidrigkeit *des Gesetzes* war mein Thema und sollte auch sicht- und fühlbar werden. Und so konnte ich es nicht akzeptieren, dass der Repräsentant des Gesetzes sich vor den zu erwartenden Schwierigkeiten drückt.

Schon die fälligen Sanktionen ab Nov. 2015 (d.i. im Anschluss an meine letzte große Hungerphase) nicht zu verhängen, war "im Sinne des Gesetzes" *NICHT* erlaubt. Jetzt *eine Absage an das System*, wie ich sie in meinem Brief vom 31.07.2016 vorgelegt hatte (s. hier Rn.31), zu ignorieren, schlug, wie man so schön sagt, "dem Fass den

<sup>11</sup> Mitarbeiter, die sich dennoch auf ihr Gewissen, oder gar das Grundgesetz (!), berufen, werden im Jobcenter gemobbt und gekündigt (s. das Beispiel "Inge Hannemann", <https://goo.gl/XP8wLt>) – oder so unter Druck gesetzt, dass sie ihre Arbeit selbst kündigen (s. das Beispiel einer Fallmanagerin des Jobcenters im Kreis Osterholz, die protestierte, weil sie sich gezwungen sah, massenweise und serienmäßig ungerechtfertigte Eingliederungsvereinbarungen zu versenden, <https://goo.gl/NGb81e>).

<sup>12</sup> Was ist "die Zentrale PEG 21"?

PEG 21 ist "ein Fachbereich im Geschäftsbereich 'Produktentwicklung Grundsicherung' (PEG) ... bei der Bundesagentur für Arbeit", die u.a. Schulungsmaterial für die Mitarbeiter der Jobcenter erstellt. S. Punkt 2 der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken, <https://goo.gl/8dt8qu>

<sup>13</sup> **In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass sich das Wort *Provozieren* von lat. "*provocare*" herleitet und "*hervorrufen, anregen, wecken*" bedeutet. Nichts anderes als eine "*Hervorrufung*" des Gewissens in einer zur Gewissenlosigkeit verdamnten Institution war durch mein Tun beabsichtigt.**

Boden aus". <sup>14</sup>

35

Ab sofort war es also nicht nur meine Aufgabe, weitere Sanktionen zu provozieren, um irgendwie doch noch einen Richter zu finden, der die Sache nach Karlsruhe trägt, sondern auch, dafür zu sorgen, dass das Jobcenter sich im Sinne der es selbst konstituierenden Gesetze verhält, auch wenn die Dinge sich gegen seine eigenen Interessen wenden.

*Und* es war mein Aufgabe – dies auch zur Entlastung des Jobcenters (!) – im gegebenen Spannungsfeld einen Brückenschlag zu einer tragfähigen, rechtlich einwandfreien Lösung zu bilden.

36

## **b) Provokation und Vermittlung – drei Schritte**

### **1.) Schritt 1: Antritt einer Maßnahme zur Erfüllung der vorgegebenen "Pflichten"**

In der sich ergeben habenden Situation habe ich deshalb folgende drei Schritte unternommen:

Zunächst habe ich die angeordnete Maßnahme (s. Rn. 32, Absatz 3) tatsächlich *angetreten!*

Dies aber nicht unter der vorgegebenen Zielsetzung, eine "*Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung*" damit zu fördern. *Dieses* Ansinnen hatte ich anbetrachtl. des von mir verfolgten Zieles, Hartz IV vor das Verfassungsgericht zu bringen, ja schon mehr als deutlich in meinem Brief vom 31.07.2016 abgelehnt

s. hier Rn. 31, Punkt 2

sondern um ein unabhängiges Urteil des Maßnahmeträgers über

- meine Arbeitsfähigkeiten,
- die Hindernisse, am sog. Arbeitsmarkt teilzunehmen
- und über den Weg, diese Hindernisse zu beheben,

zu erlangen

und dem Jobcenter damit jede Möglichkeit zu weiteren Vermeidungshandlungen zu nehmen.

37

Das Urteil des Maßnahmeträgers lautet

- bezüglich meiner Arbeitsfähigkeiten:

"Der TN wird als vollständig arbeitsfähig eingeschätzt. Es entstand nicht der Eindruck, dass der TN aus irgendwelchen Gründen nicht fähig wäre auf dem 1. Arbeitsmarkt arbeiten zu können."

---

<sup>14</sup> Auf den sog. "Automatismus" zu verweisen, so lange er sich zur Rechtfertigung des eigenen Tuns verwenden lässt und sich *gegen die Bedürftigen* wendet, ihn aber außer Kraft zu setzen, wenn er das Jobcenter selbst in Schwierigkeiten bringt, setzt den vielbeschworenen Rechtsstaat *doppelt* außer Kraft:

Erstens, weil ein *tatsächlich aus dem Grundgesetz* ersprißendes Rechtssystem es *niemals* gestatten würde, seine Repräsentanten von ihrer Eigenverantwortung für ihr Tun oder gar vom Grundgesetz selbst zu entbinden! – In dieser Beziehung leidet unser gesamtes Rechts- und Verwaltungswesen daran, noch im Zustand von 1870 verblieben und noch nicht durch das Läuterungsfeuer des Grundgesetzes gegangen zu sein ...

s. z.B. den Film im Bayerischen Rundfunk: Deutsche Justiz - Wie gefährdet ist unser Recht?, <https://goo.gl/nrBU7t> oder "Gewaltenteilung.de", <https://goo.gl/2HwwRH>

und zweitens dadurch, dass man dann aber selbst die *bestehende* rechtstaatliche Ordnung unterbricht, wenn es um den Schutz der so bestehenden Strukturen geht.

- bezüglich der Hindernisse, am Arbeitsmarkt teilzunehmen:

"Als Arbeitshindernis gibt der TN Schwierigkeiten des Sozialsystems an, das aus seiner Sicht verfassungswidrig sei.

Er gab an, nicht arbeitslos zu sein. Sondern er sei vollbeschäftigt mit seinen Bemühungen, das soziale System wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern. Bis diese Aufgabe beendet sei, sei er für den 'gewöhnlichen' Arbeitsmarkt nicht frei."

- bezüglich des Weges, die Hindernisse abzubauen:

"Als Unterstützung von Seiten des JobCenters wünsche er sich, eine konsequente Einhaltung der Gesetze.

Aus psychologischer Sicht habe er sich auf die höchstwahrscheinlich entstehenden Konflikte eingerichtet.

Der TN hofft auf eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht.  
Er nutze seine staatsbürgerlichen Rechte des Widerstandes."

Zur gesamten Einschätzung des Maßnahmeträgers geht es unter: <https://goo.gl/fyPAF9>

Zum hier zitierten Text s. a.a.O., Absatz unten: "*Abschließende Empfehlungen*".

38

Bezüglich der sog. "Arbeits-Hindernisse" und des Weges, diese Hindernisse abzubauen, wurden dem Jobcenter durch dieses Gutachten jetzt *genau die* Fakten geliefert, die es selbst immer zwanghaft ignorieren wollte.

Und dies von einem außen stehenden Begutachter, den es selbst beauftragt hatte.

Wichtiger war allerdings die Bescheinigung meiner *Arbeitsfähigkeiten*, weil sie dem Jobcenter die Möglichkeit für weitere Vermeidungshandlungen nahm.

39

## **2.) Schritt 2: Beendigung der Maßnahme, nachdem ihr *legitimer Sinn erfüllt* war**

Zweitens habe ich, da dieses Urteil vom Maßnahmeträger bereits nach einer Woche abgegeben werden konnte – ich hatte tägliche ausführliche Gespräche mit der Maßnahmeleitung und zwei Psychologinnen – die Maßnahme nach dieser einen Woche schon beendet.

Der *SINN* der Maßnahme:  
ein Urteil zu erlangen

- über meine Arbeitsfähigkeiten,
- meine "Hindernisse", am sog ersten Arbeitsmarkt teilzunehmen
- und über den Weg, diese Hindernisse auszuräumen

war mit dem erfolgten Urteil ja vollständig *erfüllt*.

Durch die eigenständige Beendigung der Maßnahme habe ich allerdings einen *mangelnden Gehorsam* praktiziert, der vom Jobcenter natürlich nicht akzeptiert werden konnte.

D.h., ich habe mir trotz meines Hinweises, dass der Sinn der Maßnahme durch das Gutachten erfüllt – und ein weiteres Verbleiben in der Maßnahme damit unsinnig sei,  
s. meine Antwort auf die "Anhörung" zum Maßnahmeabbruch vom 10.10.2016,  
<https://goo.gl/qns3fy>

durch die Beendigung der Maßnahme eine neue Sanktion eingehandelt.

Da die Jahresfrist zur letzten verhängten Sanktion aber gerade überschritten war, durfte das Jobcenter einen neuen Sanktionszyklus mit zunächst "nur" einer unaufgeregten 30-Prozent-Sanktion beginnen.

S. das Sanktionsschreiben des Jobcenters vom 02.11.2016,  
<https://goo.gl/LP8lmt>

40

### 3.) Schritt 3: Der Vermittlungsvorschlag

Drittens habe ich das Jobcenter unmittelbar mit Beendigung der Maßnahme um ein Gespräch gebeten.

s. <https://goo.gl/4MHdZH>

Im Gespräch ging es darum, die durch die Beendigung des Coachings hinfällig gewordene Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2016 (die ja das Coaching zum Inhalt hatte) durch eine, die Aussagen des Gutachtens einbeziehende *neue* Eingliederungsvereinbarung zu ersetzen.

Es ging aber auch um die gesamte Zukunft unserer Zusammenarbeit, und um einen Lösungsvorschlag, den ich da zu unterbreiten hatte.

41

Diesen Vorschlag habe ich, weil ich vom Jobcenter darum gebeten wurde, noch einmal schriftlich festgehalten – und lege ihn hier ebenfalls in vollem Wortlaut vor:

Ralph Boes

29.09.2016

An das  
 Jobcenter Berlin Mitte

Betr.: Das gestrige Gespräch mit Frau Y..... und Herrn W.....

Sehr geehrte Frau X.....,  
 sehr geehrter Herr Y.....,  
 sehr geehrte Frau Z.....

nach Beurteilung durch den Maßnahmeträger bin ich als arbeitsfähig eingeschätzt.  
 s. <https://goo.gl/fyPAF9>

Unter den Vorgaben des SGB II werden Sie nicht anders können, als mich weiter in Maßnahmen zu treiben oder unter Bewerbungsdruck zu setzen.

Bei meiner Art, mit den Dingen umzugehen -  
 s. meinen Brief vom 31.07.2016 (s. <https://goo.gl/h0Hggh>)  
 führt das bei mir recht schnell zum Tod.

Für Sie und für mich wird da in naher Zukunft eine irreversible Grenze erreicht.  
 Unter diesem Gesichtspunkt stelle ich folgende Frage:

Laut § 90 BVerfGG kann ich auch unabhängig vom Instanzenweg eine Verfassungsbeschwerde einlegen.

S. <https://dejure.org/gesetze/BVerfGG/90.html>

Eine solche Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich zwar erst *nach Erschöpfung des Rechtswegs* zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine *vor* Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde *sofort* entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

Beides: dass die Sache von allgemeiner Bedeutung ist, sowie, dass mir ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, wenn ich weiter auf den Rechtsweg verwiesen würde, ist bei mir – bzw. bei *UNS* der Fall.

Bei mir, insofern ich dann tot bin.

Bei Ihnen, insofern es Ihnen dann vielleicht leid tut und ggf. auch Probleme macht, den Schritt über die Grenze hinweg gegangen zu sein.

Wie wäre es, wenn wir die Verfassungsbeschwerde gemeinsam schreiben?

Ich von meiner Seite aus – und Sie von Ihrer Seite?

Ich möchte nicht, dass Sie ein langes Gutachten verfassen – noch weniger, dass sie *MEINE* Position vertreten ...

Aber eine Entscheidung, wie in einem Fall wie mir mit dem "Kunden" umzugehen sei – die dürfte wohl zu erfragen sein ...

- Letztens hat wieder ein Richter versucht, eine "unserer" Sanktionen wegen Formfehlern Ihrerseits zu kippen.

Ihre Rechtsabteilung hat da geschrieben:

*"Die Beteiligten haben (...) kein Interesse, das Verfahren aufgrund von formalen Gegebenheiten zu beenden sondern streben eine rechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung des § 31 SGB II an."*

S. <https://goo.gl/KIeh6r>

Ich denke, genau das ist der Weg:

die Frage, die wir beide haben, *gemeinsam* dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen ...

Ist das für Sie *DENKBAR*?

Mit freundlichem Gruß,  
R. B.

42

Auf diese Weise habe ich einen Brückenschlag zwischen meiner Haltung und der vorgegebenen Pflicht des Jobcenters, darauf zu reagieren, hin zu einer tragfähigen, rechtlich einwandfreien Lösung zu bilden versucht.

43

Unter völliger Außerachtlassung der auch durch den Maßnahmeträger attestierten "Hinderungsgründe", am sog. "ersten Arbeitsmarkt" teilzunehmen, und der auch von ihm angegebenen "Lösungswege", hatte die neue Eingliederungsvereinbarung erwartungsgemäß zum Inhalt:

" jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden (...), während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten (...) jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse [zu unternehmen und] hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise [vorzulegen]".

Der erstmalige Nachweis sollte "zum 05.12.16, anschließend immer zum 5. jedes

zweiten Folgemonats" erfolgen.

Bei der Stellensuche seien auch "befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen" einzubeziehen.

S. Aufhebungsbescheid der EGV vom 11.07.16 und neue EGV vom 08.11.2016:  
<https://goo.gl/ibd957>

44

### **5. Das Scheitern der Behörde**

Zur Entlastung des Jobcenters habe ich den Vorschlag, angesichts der bereits aufgetretenen und jetzt weiter zu erwartenden Schwierigkeiten *gemeinsam* zum BVerfG zu gehen, auch dem Vorsitzenden der Trägerversammlung des Jobcenters Berlin Mitte, Bezirksbürgermeister Stephan von Dassel, vorgetragen.

Sowohl das Jobcenter als auch Herr von Dassel haben abgelehnt.

Statt dessen ging das blinde Sanktionieren in altem Stile mit einer weiteren 60 und zwei weiteren 100-Prozent-Sanktionen weiter.

45

### **6. Anmerkung zum Zeitrahmen / Beendigung meiner Provokationen**

Am 25.12.2016 hat das BVerfG eine große Umfrage nach Sachverständigengutachten zum Sanktionsthema gestartet.

S. <https://bit.ly/2E0jC4Z>

Bis dahin war *von außen* nicht ersichtlich, ob die zunächst abgelehnte, am 02.08.2016 vom SG Gotha aber wieder eingereichte Richtervorlage vom BVerfG auch *angenommen* wird.

Erst, nachdem letzteres durch die Umfrage des BVerfG geklärt war, konnte ich mein Anliegen, das Sanktionsregime in Hartz IV vor das BVerfG zu bringen, als erfüllt – und mich von meiner Pflicht, weitere Sanktionen zu provozieren, entbunden betrachten.

-----

## **C: Ausnahmezustand und Widerstandsrecht**

46

### **1. Vorbemerkung**

In Randnummer 1 - 3 habe ich den von mir gegangenen Weg und die damit verbundenen Provokationen begründet.

Es sind *meine eigenen Grundrechte*, die durch die Sanktionen in Hartz IV in Frage gestellt wurden. Ich hatte *DAS RECHT*, um sie zu kämpfen und für sie einzustehen. (Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat).

Die besondere *Form* meines Einstehens war den Schwierigkeiten des Rechts- und Verwaltungssystems geschuldet,  
 - welches noch aus den 1870er Jahren stammt  
 - noch nicht durch das Feuer des Grundgesetzes gegangen ist (s. Fußnote 6, Seite 9)

- und den Hartz-IV-Betroffenen *bezüglich der Frage nach der verfassungsrechtlichen Berechtigung der Sanktionen* von der Wahrnehmung seiner Grundrechte *direkt* und *prinzipiell* ausgeschlossen hat. (S.u., Rn 47 ff.)

Die *FÜLLE* der Sanktionen und teils auch die Schärfe der Auseinandersetzungen verdankt sich ausschließlich dem absoluten Unwillen des Jobcenters und der Berliner Gerichte auch nur *im Geringsten* auf die von mir vorgelegten Gründe einzugehen.

Ich möchte im Folgenden zeigen, dass es einen "regelkonformen" Weg zum BVerfG mit den von mir vorgelegten Fragen nicht gab und deshalb mein Widerstand berechtigt war.

47

## **2. Von der Unmöglichkeit, als Hartz-IV-Betroffener die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen regelkonform zum BVerfG zu bringen**

### **a) These / Behauptung**

Unter *gewöhnlichen* Bedingungen hat ein Hartz-IV-Betroffener keine Möglichkeit, mit einer Klage *gegen das Sanktionsregime* zum BVerfG zu kommen:

48

### **b) Die Gründe der Behauptung**

#### **1.) Der Betroffene scheitert am Jobcenter**

Schon das Jobcenter geht auf die Fragen des Betroffenen nach den Grundrechten (Artikel 1, 2, 12 ... GG) *prinzipiell* nicht ein.

s. oben Rn. 8-14 und Rn. 33

und überschüttet ihn, wenn er an dieser Frage hartnäckig ist, mit Sanktionen.

S. etwa die Liste der mir erteilten Sanktionen unter: <https://goo.gl/FbhqIO>

49

#### **2.) Der Betroffene findet keinen Anwalt**

Die im Vergleich zur regulären Berechnung *erheblich geringeren* Anwaltsgebühren im Sozialrecht machen es dem Anwalt fast unmöglich, sich mit tiefergehenden Fragen zu beschäftigen. Er kann nur reflexhaft formalistisch versuchen, *innerhalb des Hartz-IV-Systems* im Sinne einer *Abwendung* der Sanktionen "das Beste" für seine Klienten herauszuholen.

Eine im *Sinne von Hartz IV (!)* "gerechtfertigte" Sanktion zum Anlass zu nehmen, um das dahinter liegende Gesetz für das BVerfG überzeugend menschen- und verfassungsrechtlich zu diskutieren, es als Gutachten zum BVerfG zu bringen und dort zu vertreten – dazu fehlen ihm, *selbst wenn er es für berechtigt und notwendig hielte (!)*, die Zeit, das Geld und auch das nötige verfassungsrechtliche Wissen.

50

#### **3.) Der Betroffene erhält keine Prozesskostenhilfe!**

Voraussetzung der Prozesskostenhilfe in Hartz IV ist, dass für die Klage "Aussicht auf Erfolg" *innerhalb des Hartz-IV-Systems* besteht.

Letzteres ist bei einer Klage, die zum Bundesverfassungsgericht zielt, *ausgeschlossen*. Diese darf ja gerade *nicht* im Sinne des Hartz-IV-Systems schon aufzulösen sein, um die Hürden zum Bundesverfassungsgericht zu nehmen.

51

Prozesskostenhilfe *für eine Verfassungsklage* könnte ein Richter nur gestatten,  
 - wenn ihm eine fundierte Klage mit entsprechend verfassungsrechtlicher Argumentation *schon beim Antrag* auf Prozesskostenhilfe vorgelegt wird  
 - wenn *er selbst* auf Grund dieser Argumentation von der Erfolgsaussicht der Klage beim Verfassungsgericht überzeugt ist  
 - *und* er den Mut und die Möglichkeiten hat, die Sache  
   o gegen den Mainstream,  
   o gegen ggf. die politische Auffassung der Regierung, von deren Wohlwollen das Auf oder Ab seiner Karriere abhängig ist,  
   o und vor dem BVerfG  
 zu vertreten.

D.h. die Arbeit des Anwaltes müsste zu größten Teilen also schon geleistet sein, *bevor* ein Erfolg versprechender Prozesskostenhilfe-Antrag gestellt werden kann.

Für eine *vor* Antrag bereits geleistete Arbeit tritt die PKH aber nicht mehr ein<sup>15</sup> - und *selbst wenn* sie es täte, würde die durch die PKH in Aussicht gestellte Vergütung die Kosten *bei Weitem* nicht decken.

52

#### 4.) Die Richter sind nicht wirklich frei

##### *a: Gebundenheit der Richter an Regierung und Politik*

Im Gegensatz etwa zu Italien, in dem ein *von der Regierung unabhängiger* oberster Richterrat die Auswahl, Ernennung und Beförderung der Richter betreibt, entscheiden in Deutschland *die Justizminister* der jeweiligen Regierungen über Auswahl, Anstellung und Beförderung der Richter.<sup>16</sup>

Vgl. etwa Udo Hochschild: <http://gewaltenteilung.de>

D.h., dass – anders als in Italien – in Deutschland, auch wenn sie hier grundgesetzlich festgelegt ist, die *Gewaltenteilung* zwischen Regierung und Gerichtsbarkeit noch nicht wirklich stattgefunden hat – und dass es für einen Richter *durchaus* eine große Rolle spielt, ob er *für* oder *gegen* die Auffassung der jeweiligen Regierungen entscheidet.

*"Jeder Richter weiß, dass seine Karriere davon abhängt, ob seine Verhaltenweise der Regierung gefällt. Dies führt zu psychischen und zu sozialen Abhängigkeiten der Richter von der Politik."*

s. Udo Hochschild, [www.gewaltenteilung.de](http://www.gewaltenteilung.de), unter <https://goo.gl/K6PJbW>

53

Im Falle einer Klage *gegen die Sanktionen* in Hartz IV war nicht ein *Nebenfeld* sondern der – gesellschaftlich höchst umstrittene (!) – *Kernbereich* der Arbeitspolitik und der sozialen Auffassungen *der führenden* politischen Parteien in Deutschland betroffen. So dass es, Recht hin und Recht her, fast unmöglich war, in einem Bundesland, in dem eine dieser Parteien regiert, *einen Richter* für diese Problematik zu finden.

<sup>15</sup> Ich entnehme das dem Gesetzestext: "Eine Partei (...) erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn *die beabsichtigte* Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint." (Sperrung von mir, Ralph Boes)

s. § 114 ZPO <https://dejure.org/gesetze/ZPO/114.html>

D.h.: die durch die PKH zu finanzierende Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss *beabsichtigt* sein!

<sup>16</sup> Es kann sein, dass die Auswahl nicht immer direkt über den Justizminister sondern auch über den Gerichtspräsidenten läuft. Dieser hat seine Entscheidungen aber gegenüber dem Justizminister zu vertreten und seine Weisungen umzusetzen.

Ein solcher Richter hätte das Unverständnis seiner Umwelt, den Widerstand des Geschäftsbetriebes im Gericht, eine Isolation unter seinen Kollegen und indirekte, die Karriere betreffende Sanktionen zu erwarten gehabt.

54

### ***b: Kompetenz und Zeitdruck***

Außerdem haben die Richter im Sozialgericht gewöhnlich nicht das entsprechende Fachwissen für eine fundierte Klage auf verfassungsrechtlichem Felde! <sup>17</sup> Es ist ja, wie wenn ein Orthopäde in Neurologie promovieren sollte.

Schlussendlich sind die Richter durch die vielen Klagen im Sozialgericht einem Arbeitsdruck ausgesetzt, der es ebenfalls fast – wenn nicht gar ganz – unmöglich macht, sich mit tiefergehenden Fragen zu befassen.

55

Selbst wenn also der Hartz-IV-Betroffene die Hürden von 1.) bis 3.) genommen haben sollte – was an und für sich schon mehr als unwahrscheinlich ist – , würde er *am Richter* scheitern:

Eine im Sinne von Hartz IV "gültige" Sanktion nicht einfach als "gültig" zu bescheiden, sondern sie zum Anlass zu nehmen, um das dahinter liegende Gesetz für das Bundesverfassungsgericht überzeugend menschen- und verfassungsrechtlich zu diskutieren, es als Richtervorlage zum Bundesverfassungsgericht zu bringen und dort zu vertreten – dazu fehlen *auch dem Richter, selbst wenn er es für berechtigt und notwendig hielte (!)*, die Freiheit, das notwendige Fachwissen und die Zeit.

56

## **5.) Fehlende aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage**

### ***a: Grundrechte ODER Existenz***

Die größte Hürde für den Hartz-IV-Betroffenen aber ist, dass seine Klage keine "aufschiebende Wirkung" hat.

Hier steht er nicht nur vor der Schwelle, dass ihm die Verhältnisse im Rechtsleben keine Möglichkeit geben, für seine Grundrechte einzutreten, sondern an der Schwelle seiner Existenz.

57

Eine Strafe im *strafrechtlichen* Sinne wird ja erst verhängt, *nachdem* ihre Rechtsgültigkeit geklärt worden ist. *Bis dahin* ist der Beklagte, wenn nicht etwa Flucht- und Verdunklungsgefahr besteht und er deshalb in Untersuchungshaft muss, von der Strafe frei.

Eine *Sanktion* in Hartz IV wird vom Jobcenter aber *unmittelbar* mit Verdacht des Jobcenters, dass ein "Fehlverhalten" vorliegt, *sofort* verhängt. Und sie ist längst schon durchlitten – *bevor* sie, oft Jahre später, vor Gericht verhandelt wird. <sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Als Beweis für diese Behauptung führe ich sämtliche bisherigen Urteilsbegründungen in meinen Prozessen, vor allem aber das Urteil aus Karlsruhe an.

<sup>18</sup> Im Selbstverständnis von SGB II wird ja sehr viel Wert darauf gelegt, dass die Sanktion "keine Strafe im strafrechtlichen Sinne" ist, sondern die Betroffenen nur "pauschaliert bzw. typisierend an den finanziellen Folgen ihres Verhaltens beteiligt."

S. Jobcenter, Zentrale PEG 21, Einführung in §§ 31 bis 32 SGB II Sanktionen, <https://goo.gl/DNv301>

Dem Hartz IV-Betroffenen werden die Sanktionen aber *als Strafe* gegeben und das Wort Sanktion *bedeutet* Strafe. Die mühsam aufgerichteten Definitionen sind nichts als juristische Spitzfindigkeiten, die die System-Vollstrecker von ihrer Verantwortung und das System von den Standards des Strafrechts entbinden sollen!

58

- Es ist ja *berechtigt* empörend, wenn wir erfahren, dass jemand unberechtigt bestraft worden ist und etwa ohne Schuld im Gefängnis gesessen hat.

*Was uns normalerweise empört, ist in Hartz IV ZUM SYSTEM erhoben.*

Auch wenn der Hartz-IV-Betroffene gegen eine Sanktion klagt und am Ende Recht bekommt – und die Wahrscheinlichkeit ist *sehr hoch*, dass letzteres geschieht – hat er die Sanktion *erst durchzustehen*.

59

***b: "Erziehung" DURCH Unrecht***

Insgesamt haben wir hier ein System, dem es wichtiger ist, sanktionieren zu können, als im Einklang mit irgendeiner Form von "Recht" zu sein. Als *Erziehungsmittel* gedacht, die Arbeitslosen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, die sie freiwillig nie verrichten würden

- als Mittel zur "Flexibilisierung" der Arbeit und zur "Öffnung des Niedriglohsektors" dienen die Sanktionen den Interessen der *Arbeitgeber* und setzen die Arbeitnehmer *unter Druck* -

entfallen die Sanktionen so Wirkung, auch – und gerade (!) – wenn sie unrechtmäßig sind! <sup>19</sup>

"Strafen", die verhängt und durchgezogen werden, auch wenn es dafür keinen Anlass gibt, bilden schon im Vorfeld ihrer Verhängung eine besondere "pädagogische" Atmosphäre: *Sie zwingen zur vorauseilenden und vollständigen Unterwerfung!*

60

***c: Genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Verfassungsklagen***

In *besonders* ungerechtfertigten Fällen kann man natürlich versuchen, schon *vor* oder *mit* Beginn der Sanktion bei Gericht einen Antrag auf Gewährung aufschiebender Wirkung der Klage zu stellen. Und wenn man *sehr großes* Glück hat, wird einem ein solcher Antrag auch einmal gewährt.

Im Falle einer *Verfassungsklage* greift aber auch ein *solcher* Antrag nicht. Denn, wie schon der Antrag auf Prozesskostenhilfe, ist auch der Antrag auf Gewährung aufschiebender Wirkung daran gebunden, dass *innerhalb des Hartz-IV-Systems* Aussicht auf Erfolg besteht.

---

<sup>19</sup> In meiner Sicht ist von einem Sanktions-Willkür- oder schärfer: Sanktions-Terror-Regime zu sprechen, welches – oft erst *Jahre* nach der Bestrafung – die Gerichtsprozesse als rechtstaatliches Deckmäntelchen benutzt, um das vollzogene Unrecht für die öffentliche Wahrnehmung zu verdecken.

Ich sage das so scharf, weil das Gesetz so eingerichtet ist, dass auch *extreme* Fehlurteile des Jobcenters für die Jobcenter selbst *keinerlei* negative Konsequenzen haben. Die Jobcenter sind *vollständig* von den Folgen Ihres Tuns freigestellt und dürfen *vollständig* nach Lust und Laune - auch *extrem* falsch - sanktionieren.

Für den Betroffenen hat sich die Bestrafung aber *ereignet*. Und für ihn stellt das ihm dann nachgereichte Geld nur einen Hohn von "Ausgleich" dar. Sein Ruf, seine sozialen Beziehungen, sein Welt- und Selbstbild, sein Vertrauen in unsere soziale Gemeinschaft, sein Verhältnis zu unserem Staat usw. sind durch einen solchen Umgang mit ihm ja tiefgreifend zerstört.

- Es wird viel darüber geklagt, dass die Sozialgerichte mit Klagen überflutet werden. Dürften die Jobcenter nicht *verantwortungsfrei* agieren, würden sie für Fehlentscheidungen *zur Verantwortung* gezogen und hätten ihrerseits mit scharfen "Sanktionen" zu rechnen, würde die Klageflut sofort abebben.

Jeder Bürger, jeder Unternehmer haftet durch von ihm erzeugte Schäden und wird gegebenenfalls dafür auch sanktioniert. *Warum* ist das bei den Jobcentern anders? Welch zweifelhaftes Verhältnis des Staates zum Bürger lebt sich in der Einrichtung *solchen* Institutionen aus?

### 30 6.) Verfassungsbeschwerde

Den Weg der Verfassungsbeschwerde bei verfassungsrechtlichen Grundfragen gegenüber einem Gesetz habe ich hier nicht weiter argumentiert, weil er von einem Hartz-IV-Betroffenen mangels verfassungsrechtlicher Kompetenz nicht gegangen werden kann und in den 15 Jahren Hartz IV von tausenden in dieser Richtung von Hartz-IV-Betroffenen verfassten Verfassungsbeschwerden vom BVerfG nicht eine einzige angenommen worden ist.

Unabhängig davon gelten - mit entsprechenden Abänderungen - auch bei Verfassungsbeschwerden die oben genannten Barrieren.

61

#### **3. Zusammenfassung**

Ein Hartz-IV-Betroffener, der für die Geltendmachung seiner Grundrechte den Weg zum Bundesverfassungsgericht einschlagen will, hat nicht nur mit den unüberwindlichen Hürden des Rechtssystems, sondern auch mit der vollständigen Vernichtung seiner Existenzgrundlagen zu rechnen.

Im Rahmen der herrschenden Gesetze wird er genötigt, auf die Verfolgung seines berechtigten (und grundgesetzlich garantierten) Interesses, seine Grundrechte zu verteidigen, *zu verzichten* und weitere Sanktionen durch "Wohlverhalten" zu vermeiden.

62

#### **4. Setzt die Richtervorlage von Gotha meine Behauptung von der Unmöglichkeit, auf regelkonformem Weg zum BVerfG zu gelangen, außer Kraft?**

Auf dem so verminten Weg seine Grundrechte zu verteidigen und mit der Frage nach den Sanktionen zum Bundesverfassungsgericht zu kommen, war auf gewöhnliche Weise *unmöglich*.

63

Dieser Feststellung widerspricht auch *nicht (!)*, dass eine gegen die Sanktionen gerichtete *Richtervorlage aus Gotha* (s. Az 1 BvL 7/16) letztlich *doch* zum Bundesverfassungsgericht durchgekommen ist.

Zu dieser Richtervorlage konnte es nur kommen,

- weil der Kläger zufällig im einzigen in Deutschland von der "Linken" regierten Bundesland lebt und "die Linke" als einzige der im Parlament vertretenen Parteien *gegen* die Sanktionen steht. <sup>20</sup>
- weil der Kläger durch meine Aktionen das vollständige Gutachten schon in der Hand hatte, *bevor* er zu seiner Rechtsanwältin ging (siehe dazu Rn. 3 und 5)
- weil seine Rechtsanwältin dadurch nichts weiter zu tun hatte, als den – *ebenfalls durch uns gelieferten (!)* – "Antrag auf Richtervorlage" entsprechend auszufüllen
- weil die Klage mit dem gesamten Gutachten *zufällig* einen Richter traf, der selbst Mitglied der Linken ist und von der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen schon vorher überzeugt war
- und weil von einer Linken Regierung einem linken Richter gegenüber, der in ihrem Sinne tätig ist, kein Widerstand zu erwarten ist. <sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Versuche, aus *anderen* Bundesländern mit unserem Gutachten zum BVerfG zu gelangen, sind vielfach unternommen worden und allesamt gescheitert.

<sup>21</sup> Ich möchte hiermit *nicht* unterstellen, dass Richter Petermann seinen Schritt unterlassen hätte, wenn er einer *anderen* Regierung gegenüber gestanden hätte. Es war in Gotha / Thüringen aber eine für ihn und die Sache "*günstige*" Situation.

→ Des Weiteren wurde, da der Richter Aussicht auf Erfolg der Klage sah und dem Antrag des Klägers auf Aussetzung des Prozesses bis zur Entscheidung aus Karlsruhe gefolgt ist, dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt und die Sanktion bis zur Klärung der Frage im BVerfG ausgesetzt.

64

D.h., wie von Geisterhand geleitet waren hier alle Hemmnisse *aufgehoben*, die ich aufgelistet habe – womit die Richtervorlage aus Gotha einen aus menschlichem Ermessen nicht zu erwartenden *Sonderfall* darstellte und meine vorher getroffenen Feststellungen 1.) bis 5.) *beweist*. In einem anderen Bundesland, ohne einen bereits vorhandenen Antrag auf Richtervorlage, ohne einen zufällig auch themen-affinen Richter hätte sie sich nicht ereignen *können*.

65

### **5. Schlussbemerkung mit Bezugnahme auf den von mir gegangenen Weg**

Auf dem *vorgegebenen* Rechtsweg, d.h., wenn nicht wie im Falle der Richtervorlage aus Gotha direkt eine *Kaskade* unvorhersehbarer Zufällen mitwirkt, war man im Hinblick auf das Sanktionsregime *völlig* von der Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Grundrechte abgeschnitten.

So kommt es,

- dass es in 15 Jahren Hartz IV und bei Millionen von betroffenen und gedemütigten Hartz-IV-Empfängern es nur *EINE* Klage - und diese auf einem absoluten Sonder- und Zufallsweg - geschafft hat, mit dem Sanktionsthema wirklich im Bundesverfassungsgericht anzukommen – zumal die unter den gegebenen Bedingungen aus der Not heraus geschriebenen Verfassungsbeschwerden vom BVerfG ja auch als unqualifiziert abgewiesen werden ...

- und dass es *mir*, zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen, im SPD-regierten Berlin selbst durch meine "außerordentlichen" Bemühungen und in 16 entsprechenden Prozessen *auf dem normalen Rechtsweg* nicht gelang.

66

- Abnabelung des Jobcenters vom Grundgesetz (s. Rn. 8-14 und Rn. 32 f),  
 - Abnabelung der Prozesskostenhilfe von der Verteidigung der Grundrechte (s. Rn. 50), dies mit der Folge, dass man keinen Anwalt findet,  
 - fehlende Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative (s. Rn. 52-54)  
 - Auflösung des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung einer Klage (s. Rn. 56-60)  
 vor diesem Hintergrund bin ich *bewusst* einen anderen Weg als den konventionellen gegangen:

67

Indem ich dafür gesorgt habe, dass ein qualifiziertes Gutachten in die Welt kommt, habe ich eine Art von "Servicelleistung" für alle Hartz-IV-Betroffenen, vor allem aber auch für die Anwälte und für die Richter erbracht,

indem ich die Überlebensfrage abgestreift habe, habe ich – um frei die Dinge regeln zu können – den Druck des Erpressungssystems neutralisiert,

indem ich die Sanktionen *provoziert* habe, habe ich versucht, *rechtssichere* Sanktionen für den Weg zum Bundesverfassungsgericht zu erhalten,

indem ich *viele* Sanktionen provoziert habe, habe ich versucht, wenigstens *EINEN* mutigen Richter zu erreichen, der, trotz der im SPD-regierten Berlin herrschenden politischen Widerstände, von Berlin aus den Weg zum Bundesverfassungsgericht geht.

68

Von dem wie durch Geisterhand von Gotha zum Bundesverfassungsgericht geebneten Weg konnte ich bis zum 26.05.2015, d.i. dem Tag, an dem das Sozialgericht Gotha selbst seinen Schritt zum BVerfG bekannt gegeben hat – und von seinem Erfolg, letztlich dort auch angenommen und bearbeitet zu werden, bis zum 25.12.2016, d.i. dem Tag, an dem mir der Ruf des Bundesverfassungsgerichtes nach Expertenmeinungen zum Thema bekannt wurde, nichts wissen.

69

Der von mir eingenommene Ausnahmezustand im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20 Absatz 4 GG dürfte so gerechtfertigt sein.

----

Berlin, den 21.07.2020

*R. B.*